

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
Antragsfrist: 11.11.2020

08.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift öffentl. Verwaltungsrat SBB, 20.08.2020	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Verwaltungsrat des Stadtbetrieb	
Vorlage 777/2020-1	8
TOP Ö 4 Sanierungsstudie HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 556/2020-SBB	9
Stellungnahme BDO 556/2020-SBB	10
Zusammenfassung Sanierungs- und Potentialstudie 556/2020-SBB	40
TOP Ö 5 Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2021	
Vorlage SBB 722/2020-SBB	86
01 Gesamtergebnisplan 722/2020-SBB	89
02 Deckblatt Erfolgsplan 722/2020-SBB	94
03 Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 722/2020-SBB	95
04 Kalkulation 722/2020-SBB	105
05 Deckblatt Kennzahl HFB 722/2020-SBB	114
06 Kostendeckungsgrad HFB 722/2020-SBB	115
07 Deckblatt Stellenplan 722/2020-SBB	116
08 Stellenplan A+B Gesamtbetrieb 722/2020-SBB	117
09 Investitionsplan Abwasser 722/2020-SBB	121
10 Zusammenfassung Investitionsplan Abwasser nach Baugruppen 722/2020-SBB	138
TOP Ö 6 Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG	
Vorlage SBB 750/2020-SBB	139
TOP Ö 7 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage SBB 802/2020-2	141
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 723/2020-SBB	142
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 724/2020-SBB	144
TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 725/2020-SBB	145
Planungsentwurf Urnenhaus 725/2020-SBB	146
TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 726/2020-SBB	156
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Baumkontrollen auf Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim	
Vorlage SBB ohne Beschluss 785/2020-SBB	159

Einladung

Sitzung Nr.	107/2020
SBB Nr.	4/2020

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 19.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 08.12.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Verwaltungsrat des Stadtbetrieb	777/2020-1
2	Verpflichtung von Verwaltungsratsmitgliedern	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 78/2020 vom 20.08.2020	
4	Sanierungsstudie HallenFreizeitBad	556/2020-SBB
5	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2021	722/2020-SBB
6	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG	750/2020-SBB
7	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	802/2020-2
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	723/2020-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	724/2020-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	725/2020-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	726/2020-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	780/2020-1
13	Mitteilung betr. Baumkontrollen auf Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim	785/2020-SBB
14	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
15	Vergabe Rahmenvertrag Bestattungsleistungen auf städtischen Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim 01.01. - 31.12.2021	727/2020-SBB
16	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2020-2021	730/2020-SBB
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	781/2020-1
18	Anfragen mündlich	

Wir bitten Sie, sich zur Teilnahme an der Sitzung an die aktuell geltende Coronaschutzverordnung zu halten und auch während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Becker', written in a cursive style.

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Donnerstag, **20.08.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	78/2020
SBB Nr.	3/2020

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Kreckel, Alexander

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schwarz, Wolfgang

Strauff, Bernhard

Velten, Konrad

Weiler, Jürgen

Züge, Rainer

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Söllheim, Michael

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 64 vom 18.06.2020	
3	Zwischenbericht SBB zum 31.05.2020	555/2020-SBB
4	7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim	562/2020-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	558/2020-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	559/2020-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	560/2020-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	561/2020-SBB
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	575/2020-1
10	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg ist bereits als Schriftführung bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 64 vom 18.06.2020	
----------	--	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 64 des Verwaltungsrates vom 18.06.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	Zwischenbericht SBB zum 31.05.2020	555/2020-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

4	7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim	562/2020-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die vorliegende 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Bornheim und beauftragt den Vorstand des Stadtbetriebs Bornheim, das beschlossene ABK der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	558/2020-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	559/2020-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	560/2020-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	561/2020-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	575/2020-1
----------	---	-------------------

Keine

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	08.12.2020
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 777/2020-1

Stand 12.11.2020

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Verwaltungsrat des Stadtbetrieb

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes bestellt **Frau Ruth Giersberg und Herrn Michael Kleist** auf Widerruf zu Schriftführern des Verwaltungsrates.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW und des § 31 GeschO des Rates bestellt der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes seine Schriftführer/innen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

öffentlich

Vorlage Nr.	556/2020-SBB
Stand	12.11.2020

Betreff Sanierungsstudie HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Zusammenfassung der Sanierungs- und Potentialstudie der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen (DGfdB) und die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO zu möglichen steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten dem Bürgermeister zuzuleiten zwecks weiterer Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien zur Frage Sanierung oder Neubau.

Sachverhalt

Inzwischen liegen sowohl die Sanierungs- und Potentialstudie der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen (DGfdB) für das HallenFreizeitBad als auch die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO zu möglichen steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den anstehenden Baukosten durch eine Überführung des Grundstücks HallenFreizeitBad von der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR vor.

Beide Untersuchungen sind als Anlage beigefügt.

Die in der Sanierungs- und Potentialstudie im Ergebnis vorgelegten Varianten Sanierung und Neubau übersteigen angesichts des Aufwandes und der damit verbundenen Kosten in beiden Fällen sowohl die beim Stadtbetrieb Bornheim vorhandene Fachkompetenz zur Umsetzung und Begleitung der dargestellten Maßnahmen als auch die dem Vorstand im Rahmen des mit der Stadt abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages HFB eingeräumte Entscheidungskompetenz.

Aus Sicht des Vorstandes sollten die Untersuchungsergebnisse daher dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die entsprechenden Entscheidungen in den zuständigen Gremien herbeiführen kann.

Sowohl seitens der DGfdB als auch der BDO wurde zugesagt, dass die jeweiligen Verfasser der Berichte bei den dann anstehenden Beratungen in den städtischen Gremien bei terminlicher Abstimmung für weitere Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Der Vorstand hat im Wirtschaftsplan 2021 mit Ausnahme weiterer Kosten von bis zu 125.000 Euro für zusätzliche Gutachten, Wärmebedarfsausweis und Ausarbeitung Brandschutzplan keine zusätzlichen Mittel für Sanierungsmaßnahmen eingeplant. Für die bereits zugesagten Fördermittel für die Umrüstung der Beleuchtung in der Schwimmhalle des HFB auf LED-Leuchten wird eine Verschiebung des Bewilligungszeitraumes beantragt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Zusammenfassung Sanierungs- und Potentialstudie
- Stellungnahme BDO

Stellungnahme

Überführung Grundstück Hallenfreizeitbad
von der Stadt Bornheim
auf die Stadtbetriebe Bornheim AöR

Stellungnahme

Überführung Grundstück Hallenfreizeitbad
von der Stadt Bornheim
auf die Stadtbetriebe Bornheim AöR

INHALTSVERZEICHNIS

A. Auftrag	1
B. Zusammenfassung und Entscheidungsfrage	2
C. Stellungnahme	5
I. <i>Sachverhalt</i>	5
II. <i>Steuerlicher Status Quo</i>	6
1. Keine umsatzsteuerpflichtige Verpachtung mit Vorsteuerabzug	6
2. Keine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AöR	6
III. <i>Handlungsbedarf und Ziel der Stellungnahme</i>	7
IV. <i>Modelle</i>	8
1. Modell Verkauf.....	8
2. Einbringungsmodell (unentgeltliche Übertragung).....	11
3. Leasingmodell (vom rechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum) ..	12
4. Das KG-Modell	16
5. Exkurs: Mietereinbauten	17
V. <i>Zwischenergebnis</i>	18
VI. <i>Verbleibende Modelle</i>	19
VII. <i>Entscheidungsfrage</i>	20
VIII. <i>Abschließende Hinweise</i>	21

ANLAGEN

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage I
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A. AUFTRAG

Es geht um das Grundstück des „Hallen und Freizeitbades Bornheim“ (HFB), welches sich im Eigentum der Stadt Bornheim befindet. Der Bäderbetrieb wurde als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Bornheim geführt und mit Wirkung zum 1. Januar 2008 auf die Stadtbetriebe Bornheim AöR (SBB AöR) übertragen. Das Grundstück wurde zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer im (rechtlichen) Eigentum der Stadt zurückbehalten und den SBB AöR kostenlos zur Nutzung überlassen.

Der Stadt Bornheim steht für Investitionen in das Grundstück kein Vorsteuerabzug zu, da sie das HFB nicht betreibt und damit nicht unternehmerisch tätig ist. Der SBB AöR steht zwar grundsätzlich trotz fehlenden Grundstückseigentums ein Vorsteuerabzug zu. Denn SBB AöR ist im Rahmen des Umfangs der unternehmerischen Nutzung auch bei Gebäudeinvestitionen vorsteuerabzugsberechtigt, jedoch besteht das Risiko, dass diese auch als - gleichzeitiger oder nachgelagerter - Umsatz an die Stadt gewertet werden, ohne dass diese einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Angesichts anstehender Zukunftsinvestitionen besteht Handlungsbedarf zur Herstellung bzw. nachhaltigen Sicherung einer Vorsteuerabzugsberechtigung für die anstehenden Investitionen. Das Eigentum am Grundstück und der Betrieb des Hallen- und Freizeitbades sollen unter dem Dach der SBB AöR zusammengeführt werden, sei es, dass die SBB AöR durch einen Kauf- oder Leasingvertrag rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum erlangt, sei es, dass das Grundstück in eine gemeinsame Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG eingelegt wird.

Das Ziel der Stellungnahme ist also einen Weg der Zusammenführung von Grundstück und Betrieb des HFB auf Ebene der Stadtbetriebe Bornheim (SBB) aufzuzeigen, der die folgenden Anforderungen berücksichtigt:

- Ermöglichung bzw. Sicherung des Vorsteuerabzugs
- Vermeidung oder zumindest Minimierung von Steuern, insbesondere Grunderwerbsteuer
- Sicherstellung der Finanzierung

Hier sind vier mögliche Modelle darzustellen:

1. Verkauf des Grundstücks von der Stadt Bornheim an SBB AöR (Modell Kauf),
2. Einbringung des Grundstücks durch Stadt in das Vermögen SBB AöR (Modell Einbringung),
3. Überlassung des Grundstücks von der Stadt an den SBB AöR durch Leasing (Leasingmodell) oder
4. Gründung einer gemeinsamen Kommanditgesellschaft, der das Grundstück übertragen wird (KG-Modell).

Dem Auftrag liegen - auch gegenüber Dritten - die „Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG“ vom 1. Januar 2020 sowie die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. ZUSAMMENFASSUNG UND ENTSCHEIDUNGSFRAGE

Ausgangssituation:

Das derzeitige Modell (kostenlose Überlassung des HFB von der Stadt Bornheim an SBB AöR) verursacht Probleme beim Vorsteuerabzug für anstehende Investitionen, da SBB AöR als Investor nicht Eigentümer des HFB ist: SBB AöR kann (steuerlich) grundsätzlich auch in fremdes (=städtisches) Eigentum investieren und einen Vorsteuerabzug geltend machen, sofern es sich um Investitionen für eigene betriebliche Zwecke handelt (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung). Werden diese Investitionen durch die Stadt Bornheim erstattet, so besteht das Risiko, dass dieser Vorgang möglicherweise Umsatzsteuer auslöst, ohne dass ein entsprechender Vorsteueranspruch auf der Ebene der Stadt Bornheim besteht.

Eine mietweise Überlassung durch die Stadt Bornheim würde derzeit keinen Vorsteuerabzug für Investitionen der Stadt Bornheim in das Hallenfreizeitbad ermöglichen. Möglicherweise ändert sich dies aber nach neuer umsatzsteuerlicher Rechtslage für öffentliche Unternehmen ab dem 1.1.2023, wenn auch das hoheitliche Schulschwimmen wahrscheinlich steuerpflichtig werden wird.

Die Eigentumsübertragung in Form eines Verkaufs verursacht Grunderwerbsteuer und ein Finanzierungsproblem: Woher soll SBB AöR den Kaufpreis von ca. EUR 5 Mio. hernehmen? Schulden?

Eine Übertragung des Grundstücks auf eine neu zu gründende Tochterpersonengesellschaft der Stadt Bornheim und Weiterübertragung von 90/95 % der Anteile nach 5 oder 10 Jahren auf die SBB AöR dauert zu lange.

Zwei Modelle stehen für eine Übertragung des HFB auf SBB AöR grundsätzlich zur Wahl:

1. Eine Einbringung (unentgeltliche Übertragung des Grundstücks): Es fällt kein Kaufpreis an, aber Grunderwerbsteuer auf Kosten späterer Gewinne der SBB AöR;
2. (Atypischer) Leasingvertrag: Wirtschaftliches Eigentum ermöglicht Vorsteuerabzug und Grunderwerbsteuer, der Vorgang wird handelsrechtlich, steuerlich und bilanziell als Ratenkaufvertrag behandelt.

Grundsätzliches

Jedes der beiden Modelle führt grundsätzlich dazu, dass das Grundstück HFB (teilweise) Betriebsvermögen und damit (teilweise) steuerverstrickt wird, d.h. Wertsteigerungen werden bei späterer Veräußerung steuerlich gewinnerhöhend berücksichtigt.

Jedes Modell führt dazu, dass bei der Stadt Bornheim bilanziell ein Grundstücksabgang gezeigt wird und bei SBB AöR ein entsprechender Grundstückszugang.

Unterschiede in der Bilanzierung und Finanzierung

Bei der Einbringung wird in der Bilanz der Stadt Bornheim die Beteiligung AöR mit einem den Wert des Grundstücks entsprechenden Betrag erhöht, beim Leasingmodell wird eine entsprechende (Raten-)Kaufpreisforderung anstelle des Grundstücks eingebucht. Spätere Abschreibungen auf das Grundstück (betroffen ist der Gebäudeanteil) mindern zukünftig das Ergebnis der SBB AöR und damit deren Gewinnausschüttungen an die Stadt Bornheim (Abschreibungen wären aber auch - wie bisher - in der Bilanz der Stadt zu berücksichtigen). Die Abschreibungen erhöhen sich um die Grunderwerbsteuer und die übrigen Anschaffungsnebenkosten des Grundstücks, soweit sie auf das Gebäude entfallen. Denn diese sind als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren.

Bei der SBB AöR führt die unentgeltliche Grundstücksübertragung zu einer Erhöhung des Kapitals (Ausweis des Zugangs als Einstellung in die Kapitalrücklage, der Leasingvertrag zur Bilanzierung einer Kaufpreisverbindlichkeit. Die Leasingraten sind in einen Tilgungsteil und einen Zinsaufwand zu unterteilen. Der Zinsaufwand mindert den Gewinn der SBB AöR. Da die Zinsen (im Gegensatz zu den Abschreibungen) tatsächlich an die Stadt Bornheim fließen (und dort steuerfrei sind), ist dies kein Nachteil für die Stadt Bornheim.

Abwägung:

Die Einbringung erfolgt in einem Geschäftsvorfall und schafft eine klare (sowie sichere) Rechts- und Eigentumslage an dem Grundstück. Rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer sind identisch. Dies stellt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung dar und ist insbesondere bei Zuschussanträgen einfacher zu vermitteln. (Aus diesem Grunde verbieten sich auch sog. Mieterinbauten, Investitionen, die der SBB AöR als Investor wirtschaftlich zuzurechnen wären, soweit sie sich in der Mietzeit verbrauchen). Die Einbringung verursacht hohe Transaktionskosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten).

Der Leasingvertrag ist finanziell eindeutig günstiger. Er muss jedoch über eine lange Laufzeit bearbeitet, gepflegt und steuerlich beobachtet werden. Das gilt für die Verwaltung der Stadt Bornheim und der SBB AöR, deren Gremien und deren Berater. Insbesondere ist er mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Das gilt insbesondere wegen des Risikos der steuerlichen Anerkennung und einer Umsatzsteuerbarkeit der Leasingraten. Bei der Beendigung des Leasingvertrages kann SBB AöR die rechtliche Eigentümerstellung mit der Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer vereinigen. Allerdings löst dieser Vorgang Grunderwerbsteuer aus - auf der Grundlage des dann festzustellenden (verbleibenden) Grundstückswerts und des dann geltenden Grunderwerbsteuersatzes. Insofern vermeidet das Leasingmodell die Grunderwerbsteuer nicht endgültig. Und die Leasingraten müssen - wie letztlich auch der Kaufpreis beim Kaufmodell - aufgebracht werden und fließen.

Entscheidungsfrage

Zu entscheiden ist, ob die höhere Rechtssicherheit und das einfachere Handling durch das Einbringungsmodell sowie die Vermeidung von langfristigen Leasingraten den Nachteil der Inkaufnahme der derzeitigen Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. TEUR 300 sowie der weiteren Anschaffungsnebenkosten rechtfertigen.

C. STELLUNGNAHME

I. Sachverhalt

Es geht um das Grundstück des „Hallen- und Freizeitbades Bornheim“ (HFB), das sich im Eigentum der Stadt Bornheim befindet. Der Bäderbetrieb wurde als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Bornheim geführt und mit Wirkung zum 1. Januar 2008 auf die Stadtbetriebe Bornheim AÖR übertragen.

Das Grundstück wurde zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer im (rechtlichen) Eigentum der Stadt zurückbehalten und den SBB AÖR kostenlos zur Nutzung überlassen. Im Einzelnen:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 (Anlage I) wurde die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes „Stadtbetrieb Bornheim“, kurz SBB AÖR, zum 1. Januar 2008 beschlossen. Gemäß § 2 der Satzung sind die wesentlichen Aufgaben der Anstalt:

- Die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
- Die Wahrnehmung der hoheitlichen Leistungserbringung durch den Baubetriebshof, insbesondere in den Bereichen Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Grünflächen, Wege, Plätze, Straßen und Spielplätze, Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung sowie Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit dem 1. Januar 2008 hat die SBB AÖR ihre satzungsgemäße operative Tätigkeit aufgenommen. Für den Betrieb des Bauhofs und den Betrieb des Hallenfreizeitbades (HFB) wurden jeweils eigene Kostenstellen eingerichtet. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind gemäß § 613a BGB von der Stadt auf die SBB AÖR übergegangen. In Ziff. 4 des Ratsbeschlusses vom 30. August 2007 wurde festgelegt, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den für den Betrieb der SBB AÖR erforderlichen Gegenständen auf die AÖR zu übertragen.

Der Grundbesitz, auf dem das Hallenfreizeitbad belegen ist, wurde nicht zu rechtlichem Eigentum auf die SBB AÖR übertragen, vorgesehen war die Überlassung aufgrund eines Leasingvertrages zu wirtschaftlichem Eigentum. Dadurch sollte der Anfall von Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % (ab 1. Oktober 2011 5 % und nunmehr - seit 2015 - 6,5 %) und damit ein entsprechender Mittelabfluss (damals TEUR 375) vermieden werden. Der 2011 vorgelegte Entwurf eines Leasingvertrags sah monatliche Leasingraten in Höhe von TEUR 83 rückwirkend ab 2008 bei einer Grundmietdauer von 35 Jahren vor.

Stattdessen wurde am 15. April 2011 ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AÖR über den Grundbesitz HFB abgeschlossen. Danach überlässt die Stadt rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HFB einschließlich des Gastronomiebereichs. Die SBB AÖR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten.

Zudem trägt die SBB AÖR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen. Abgestimmte Investitionen in das HFB werden der SBB AÖR von der Stadt erstattet. Bei Vertragsbeendigung ist die SBB AÖR zur Räumung verpflichtet, das HFB ist in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem es sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Somit ist die Stadt Bornheim weiterhin juristische und wirtschaftliche Eigentümerin der Immobilien des dauerdefizitären Bäderbetriebes.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AÖR wurde von der Großbetriebsprüfung nicht anerkannt. Da die Stadt Bornheim mit der kostenlosen Überlassung des HFB das entsprechende Unternehmen aufgegeben habe („Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 EStG“), sei der Vorsteuerabzug auf Investitionen in das Bad nicht anwendbar.

II. Steuerlicher Status Quo

Die Herstellung bzw. nachhaltige Sicherung einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadt Bornheim für deren Investitionen in das Grundstück HFB lässt sich unverändert nicht herstellen:

1. Keine umsatzsteuerpflichtige Verpachtung mit Vorsteuerabzug

Da eine andauernde Vermietungstätigkeit eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen darstellt, ist die Vermietung von Grundstücken grundsätzlich umsatzsteuerbar. D. h. durch eine Vermietung des Grundstücks anstelle einer kostenlosen Überlassung würde die Stadt Bornheim zwar zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die Vermietung ist jedoch grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreit, sodass die Stadt Bornheim in Bezug auf Investitionen in das Grundstück nur dann vorsteuerabzugsberechtigt wäre, wenn sie zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietungsleistungen nach § 9 UStG optieren kann. Der Verzicht auf die in § 9 Abs. 2 UStG genannten Steuerbefreiungen ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (Abschn. 9.2 UStAE). Soweit das HFB für hoheitliche Zwecke Schulschwimmen genutzt wird, ist somit ein Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung derzeit überhaupt nicht möglich, sodass eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadt Bornheim trotz entgeltlicher Überlassung nicht begründet werden könnte.

2. Keine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AÖR

Beruhet die wirtschaftliche Eingliederung auf Leistungen des Organträgers gegenüber seiner Organgesellschaft, müssen jedoch entgeltliche Leistungen vorliegen, denen für das Unternehmen der Organgesellschaft mehr als nur unwesentliche Bedeutung zukommt. Dazu hat der

Bundesfinanzhof in seinem grundlegenden Urteil von 2009 (BFH-Urteil vom 18.6.2009, V R 4/08, BStBl. 2010 II S. 310) in den Leitsätzen folgende „Grundregeln“ aufgestellt:

1. Ein Verlustausgleich für kommunale Tochtergesellschaft ist umsatzsteuerpflichtig und kein steuerfreier Zuschuss, wenn die Verluste durch Übernahme von Aufgaben für die Stadt entstehen.
2. Eine Grundstücksüberlassung mit oder ohne Entgelt ist eine Beistellung, d.h. eine Organschaft ist mangels wirtschaftlicher Eingliederung nicht möglich.

Dieses Urteil gilt nach den UStAE 2019 2.8 Abs. 6 s. 5 u. 6 weiterhin. Danach kann die Stadt Bornheim durch die Überlassung des Grundstücks - sei es unentgeltlich, sei es gegen Entgelt - an die SBB AöR keine umsatzsteuerliche Organschaft begründen.

III. Handlungsbedarf und Ziel der Stellungnahme

Angesichts anstehender Zukunftsinvestitionen besteht hier Handlungsbedarf. Das Eigentum am Grundstück und der Betrieb des Hallen- und Freizeitbades sollen unter dem Dach der SBB AöR zusammengeführt werden, sei es, dass die SBB AöR durch einen Kauf- oder Leasingvertrag rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum erlangt, sei es, dass das Grundstück in eine gemeinsame Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG eingelegt wird.

Das Ziel der Stellungnahme ist also einen Weg der Zusammenführung von Grundstück und Betrieb des HFB auf Ebene der SBB AöR aufzuzeigen, der die folgenden Anforderungen berücksichtigt:

- Ermöglichung des Vorsteuerabzugs
- Vermeidung oder zumindest Minimierung von Steuern, insbesondere Grunderwerbsteuer
- Sicherstellung der Finanzierung

Hier sind vier mögliche Modelle darzustellen:

1. Verkauf des Grundstücks von der Stadt Bornheim an die SBB AöR (Modell Kauf),
2. Einbringung des Grundstücks durch Stadt in das Vermögen der SBB AöR (Einbringungsmodell),
3. Überlassung des Grundstücks von der Stadt an die SBB AöR durch Leasing (Leasingmodell) oder
4. Gründung einer gemeinsamen Kommanditgesellschaft, der das Grundstück übertragen wird (KG-Modell).

IV. Modelle

1. Modell Verkauf

a) Ertragsteuern

Das Grundstück ist Hoheitsvermögen und kein steuerliches Betriebsvermögen der Stadt Bornheim. D. h. der Verkauf ist ertragsteuerlich irrelevant.

b) Grunderwerbsteuer: 6,5 %

Bemessungsgrundlage ist nach § 8 Abs. 1 GrEStG der Wert der Gegenleistung, bei einem Kaufvertrag ist dies grundsätzlich der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Ziffer 1 GrEStG).

Bei einer Grundstücksveräußerung ist Grunderwerbsteuer nur für den Teil des Kaufpreises zu erheben, der auf den Grund und Boden sowie das Gebäude entfällt; Betriebsvorrichtungen gehören nicht dazu.

Exkurs:

– Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören und in so enger Beziehung zu dem Gewerbebetrieb als solchem stehen, dass dieser unmittelbar durch sie betrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (Gebäudes) bilden und ihrer Natur nach unbeweglich sind.

– Für Frei- und Hallenbäder gelten als Betriebsvorrichtungen:

Schwimmb Becken, Sprunganlagen, Duschen, die nicht zu den allgemeinen Duschräumen zählen, Kinderspielanlagen, Umkleidekabinen, Zuschauertribünen, soweit sie nicht als Grundstücksteil anzusehen sind, Einrichtungen der Saunen, Solarien und der Wannensäler, besondere Beleuchtungsanlagen, Bestuhlung der Emporen und Galerien.

– Keine Betriebsvorrichtungen sind:

Überdachungen von Zuschauerflächen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung einen Raum umschließen und Schutz gewähren, nicht transportable Kassenhäuschen, Kioske, allgemeine Wege- und Platzbefestigungen.

Der Ansatz eines niedrigeren Kaufpreises (d.h. unter dem realen Wert bzw. Buchwert) zur Ersparnis von Grunderwerbsteuer ist nicht ausgeschlossen, würde jedoch zur Realisierung eines Wertverlustes in der kommunalen Bilanz der Stadt Bornheim führen.

c) Umsatzsteuer

Die Stadt Bornheim ist im Hinblick auf das Grundstück kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Grundtatbestand bei der Umsatzsteuer ist der Leistungsaustausch, an dem als Leistender ein Unternehmer (§ 2) - in der unionsrechtlichen Terminologie ein Steuerpflichtiger (Art. 9 MwStSystRL) - im Rahmen seines Unternehmens im Inland beteiligt ist (Bunjes/Robisch, 18. Aufl. 2019, UStG § 1 Rn. 7).

Der Unternehmer erbringt Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Unternehmens, wenn er die gelieferten und die bei der sonstigen Leistung verwendeten Gegenstände zuvor seinem Unternehmen zugeordnet hat. Ein Gegenstand ist dem Unternehmen zugeordnet, wenn der Unternehmer die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber erlangt hat und diesen seinem Unternehmen zuordnet (vgl. BFH V R 65/89, BStBl. II 1993, 810). Als Nachweis der Zuordnungsentscheidung kommen vor allem in Betracht: Der Vorsteuerabzug und die Berücksichtigung des An- und Verkaufsgeschäfts in der Buchführung (BFH V R 52/01, BStBl. II 1994, 335) sowie ggf. auch die Art des Gegenstandes (z.B. Baukran im Handelsgeschäft für Baumaschinen), vgl. Bunjes/Robisch, 18. Aufl. 2019, UStG § 1 Rn. 20).

(Es verbleibt eine noch zu klärende Restunsicherheit:

„Dennoch können Verkäufe aus dem Privatvermögen, z.B. bei vorangegangener privater Sammlertätigkeit (vgl. BFH V R 21/09, DStRE 2011, 769 und die dort zitierte weitere Rechtsprechung) steuerbar sein, wenn sie mit hinreichender Nachhaltigkeit erfolgen“ (Bunjes/Robisch, 18. Aufl. 2019, UStG § 1 Rn. 21.)

Danach ist der Verkauf eines Grundstücks aus dem Hoheitsvermögen grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, so dass es nicht darauf ankommt, dass die Übertragung eines Grundstücks nach § 4 Nr. 9 UStG umsatzsteuerfrei ist, wenn sie der Grunderwerbsteuer unterliegt. Diese Unterscheidung ist wichtig im Hinblick auf die Betriebsvorrichtungen.

D.h., die Stadt Bornheim könnte Grundstück und Betriebsvorrichtungen ohne Umsatzsteuer an die SBB AöR verkaufen.

d) Vorsteuerabzug bei der SBB AöR

Bei der erwerbenden SBB AöR entsteht bei einem Erwerb des Grundstücks ohne Umsatzsteuer naturgemäß kein Vorsteuerabzug. Das ist so weit von Vorteil, wie der Vorsteuerabzug aufgrund teilweiser hoheitlicher Nutzung des Grundstücks durch SBB AöR teilweise entfallen würde. (Bei einem umsatzsteuerpflichtigen Erwerb eines Grundstücks würde für SBB AöR Umsatzsteuer auf den vollen Kaufpreis anfallen, wegen der teilweise hoheitlichen Grundstücksnutzung - insbesondere durch Schulschwimmen - wäre nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich.)

Der Erwerb ohne Umsatzsteuer hindert die SBB AöR nicht, das Grundstück unternehmerisch zu nutzen, so dass für spätere Investitionen in das Grundstück durch die SBB AöR gilt: Soweit das Grundstück zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze genutzt wird, ist die SBB AöR zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Soweit der Betrieb des HFB bei SBB AöR als Betrieb gewerblicher Art (BgA) anerkannt war (alte Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG) war der Vorsteuerabzug (bis 2011) vollumfänglich gegeben, sonst gilt nach alter Rechtslage sowie der EUGH-Rechtsprechung die Vorsteuerabzugsberechtigung im Umfang unternehmerischer Nutzung zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze.

Letzteres ist auch zukünftig nach § 2b UStG maßgeblich mit einer entscheidenden Ausnahme: Unter Geltung des neuen Umsatzsteuerrechts für die öffentliche Hand (§ 2b UStG gültig ab 1.1.2023 oder bei entsprechendem Widerruf der Option zur Anwendung des § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 S. 6 UStG) ist die Überlassung des HFB auch für Zwecke des Schulschwimmens unter Wettbewerbsgesichtspunkten voraussichtlich als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, so dass auch hier ein entsprechender Vorsteueranspruch bestehen wird. Dies kann zurzeit jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden.

e) Zusammenfassung Steuern

Das Kaufmodell löst Grunderwerbsteuer in Höhe von 6,5 % aus. Ertrag- und Umsatzsteuer fallen nicht an.

SBB AöR ist bei Investitionen in das Grundstück zumindest teilweise im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorsteuerabzugsberechtigt.

f) Finanzierung des Kaufpreises

In der kommunalen Bilanz der Stadt Bornheim tritt an die Stelle des Grundstücks HFB eine Kaufpreisforderung. SBB AöR bilanziert das Grundstück zu Anschaffungskosten. Dazu zählt auch die Grunderwerbsteuer, wenn SBB AöR diese trägt.

Ein Problem ist die Finanzierung des Kaufpreises (und damit der Realisierung der Forderung) sowie der Grunderwerbsteuer. SBB AöR verfügt nicht über entsprechende Mittel und könnte diese auch nicht aus eigener Kraft aus dem Bereich/der Sparte HFB refinanzieren, ohne dass die Zuführung von Gewinnen von SBB AöR an die Stadt Bornheim beeinträchtigt wird.

SBB AöR bilanziert das Grundstück in Höhe des Kaufpreises und der Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten). Der Kaufpreis und die Nebenkosten gleichen als Minderung der Bank- und Kassenbestände oder als Verbindlichkeit die Bilanz der SBB AöR aus, die Abschreibung der Anschaffungskosten des Grundstücks soweit sie auf Gebäude entfallen, mindern den künftigen Gewinn von SBB AöR.

Sofern die finanziellen Mittel für einen Kauf des Grundstücks des HFB bei SBB AöR nicht vorhanden sind, stellt die „unentgeltliche“ Übertragung des Grundstücks eine Alternative dar.

2. Einbringungsmodell (unentgeltliche Übertragung)

a) Modell

Das Modell unterscheidet sich vom Kauf dadurch, dass das Grundstück „unentgeltlich“ auf die SBB AöR übertragen wird. In der kommunalen Bilanz der Stadt Bornheim ist jedoch „als Gegenleistung“ der Ausweis des Grundstückswerts als weitere Anschaffungskosten eines verbundenen Unternehmens, nämlich der SBB AöR und damit Ausweis als Vermögensgegenstand vorzunehmen, sodass kein Vermögensabfluss sondern ein Tausch von Aktiva stattfindet.

Die Einlage des Grundstücks erfolgt aus dem Hoheitsvermögen der Stadt in das Betriebsvermögen der SBB AöR. Die Einlage in ein Betriebsvermögen ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG grundsätzlich mit dem Teilwert zu bewerten. Da der Teilwert zum Einlagezeitpunkt maßgeblich ist, können sich zwischenzeitlich gebildete stille Reserven oder Wertverluste auswirken.

b) Ertragsteuern

Eine Spekulationsbesteuerung nach § 23 EStG entfällt (s.o. IV. 1. a).

c) Umsatzsteuer

Mangels unternehmerischer Zuordnung des Grundstücks ist die Einlage nicht umsatzsteuerbar.

d) Vorsteuerabzug bei der SBB AöR

Die SBB AöR ist bei Investitionen in das Grundstück im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorsteuerabzugsberechtigt (s.o. IV.1.d., S. 10/21).

e) Grunderwerbsteuer (andere Bemessungsgrundlage als bei Kauf)

Für die Grunderwerbsteuer ist als Bemessungsgrundlage - mangels Kaufpreis - nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG der Grundbesitzwert nach § 151 BewG in Verbindung mit § 157 BewG zu ermitteln. Danach gilt für Geschäftsgrundstücke/sonstige bebaute Grundstücke das (steuerliche) Sachwertverfahren nach §§ 189 ff. BewG. Dadurch kann sich ein günstigerer Wert als der Kaufpreis ergeben.

Darüber hinaus ist der Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes im Vergleich zum Sachwert durch Sachverständigengutachten auf der Grundlage der nach § 199 Abs. 1 Baugesetzbuches erlassenen Vorschriften möglich. Dies kann aber auch zu einem geringeren Wertansatz des Grundstückes bzw. der Werterhöhung der „Beteiligung“ SBB AöR in der Bilanz der Stadt Bornheim führen.

f) Zusammenfassung Steuern

Die Einbringung löst Grunderwerbsteuer in Höhe von 6,5 % aus. Die Bemessungsgrundlage ist auf der Grundlage des steuerlichen Sachwertverfahrens oder eines Sachverständigengutachtens zu ermitteln und kann günstiger als ein Kaufpreis sein. Ertrag- und Umsatzsteuer fällt nicht an. Die SBB AöR ist bei Investitionen in das Grundstück im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorsteuerabzugsberechtigt.

g) Finanzierung des Kaufpreises

Vorteil des Modells ist die fehlende Notwendigkeit einer Finanzierung eines Kaufpreises: Es muss kein Kaufpreis fließen, es findet „nur“ ein „Aktivtausch“ in der Kommunalbilanz der Stadt Bornheim statt.

Im Übrigen gilt das für das Kaufmodell Aufgeführte:

SBB AöR bilanziert das Grundstück in Höhe des Einlagewertes und der Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten), was zu einer Erhöhung des Eigenkapitals im Wege der Einlage führt. Die Abschreibung der Anschaffungskosten des Grundstückes (soweit sie auf Gebäude entfallen) mindern den künftigen Gewinn von SBB AöR.

3. Leasingmodell (vom rechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum)

a) Funktionsweise

Charakteristisch für den Leasingvertrag ist, dass die Überlassung so ausgestaltet ist, dass der Leasinggeber im Rahmen der vereinbarten Nutzungsdauer seine Investitionskosten als auch seine Finanzierungskosten in voller Höhe amortisieren sowie eine Kapitalverzinsung samt Gewinnzuschlag erzielen kann. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Leasingvertrag die Risiken auf den Leasingnehmer abwälzt und die unkündbare Vertragslaufzeit 40-90% der üblichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes abdeckt.

Ist der Leasingvertrag darüber hinaus so ausgestaltet, dass eine Rückgabe des Leasinggegenstandes nicht mehr erfolgen oder wirtschaftlich wertlos sein wird, ist dieser abweichend vom rechtlichen Eigentum des Leasinggebers nicht bei diesem, sondern beim Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer zu bilanzieren.

Das ist dann der Fall, wenn das Wirtschaftsgut bei Vertragsende verbraucht ist (Vertragslaufzeit > 95 % der Nutzungsdauer) oder wenn aufgrund besonderer Klauseln bei Vertragsende der Leasingnehmer den Leasinggegenstand behalten wird (Kaufoption mit Preis < Restbuchwert, Mietverlängerung und Summe der Restmieten < 75 % Vergleichsmieten).

Dem entspricht der ursprünglich avisierte Leasingvertrag aus dem Jahre 2010. Dieser sah eine „Grundmietzeit“ von 35 Jahren und monatliche Leasingraten in Höhe von Euro 83.338,12 vor (was einem Betrag von Euro 35 Mio. entspricht bei einem damaligen Wert des HFB in Höhe von ca. Euro 11,7 Mio.), darüber hinaus eine Verlängerungsoption mit einer Neufestsetzung der Leasingraten nicht höher als 70% von Vergleichsmieten.

b) Ertragsteuern und Bilanzierung

Folge ist die ertragsteuerliche Zurechnung beim Leasingnehmer. Dieser bilanziert das Grundstück und das Hallenfreizeitbad, kann die Afa geltend machen und stellt den wirtschaftlichen Eigentumserwerb als Ratenzahlungskauf dar. Danach gelten ertragsteuerlich dieselben Folgen wie beim Kauf.

Dies gilt steuerlich und handelsrechtlich auch für die Bilanzierung:

Die Leasingraten sind danach Kaufpreistraten, d. h. nur der Finanzierungsanteil ist als Aufwand zu behandeln. Der übersteigende Teil stellt die Tilgung zu der dargestellten Verbindlichkeit aus dem Ratenzahlungsverkauf dar. D. h., die SBB AöR bilanziert das Grundstück zu Anschaffungskosten (=Summe der Leasingzahlungen ohne Finanzierungsanteil) und eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bornheim, die Stadt Bornheim bilanziert einen Kaufpreisanspruch aus dem Leasingvertrag anstelle des Grundstücks.

c) Gewerbesteuer

Die Leasingraten führen bei der SBB AöR zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Nach § 8 Nr. 1 GewStG werden Leasingraten als Finanzierungsanteile mit 25 % (Leasinggeber = wirtschaftlicher Eigentümer) oder - was vorliegend relevant wäre - nach § 8 Nr. 1 e GewStG als Finanzierungsanteile behandelt, die zu 12,5 % dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind (LN = Wirtschaftlicher Eigentümer), soweit die Summe (zusammen mit anderen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG) von EUR 100.000,00 nicht übersteigt.

In der gewerbesteuerlichen Gewinnermittlung der SBB AöR ist die Kürzung des Gewinns um 1,2 % des Einheitswertes des Grundstücks nach dem Wortlaut des Gesetzes auch bei Grundstücksleasing möglich (§ 9 Nr. 1 GewStG). Voraussetzung ist die infolge des Leasings hergestellte ertragsteuerliche Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen, diese ist nach § 20 Abs 1 GewStDV nach den Vorschriften des EStG und KStG und nicht nach § 99 BewG zu bestimmen.

d) Umsatzsteuer

Bei der Bewertung des Leasings folgt die Umsatzsteuer grundsätzlich der ertragssteuerlichen Betrachtungsweise (USTAE 3 Abs. 5), d.h. der Leasingvertrag wäre ebenfalls als Ratenzahlungskauf betreffend das Grundstück zu behandeln.

Danach ist wiederum entscheidend, dass der Vorgang erst gar nicht umsatzsteuerbar ist, weil das Grundstück zum Hoheitsvermögen der Stadt gehört (s.o.) und schon aus diesem Grunde keine Umsatzsteuer entstehen kann.

(Dies ist wichtig, da ein grundsätzlich umsatzsteuerbarer Grundstückserwerb nur dann umsatzsteuerfrei ist, wenn er der Grunderwerbsteuer unterfällt (vgl. § 4 Nr. 9 UStG). In unserem Falle wäre er es aber gerade nicht, da der Umsatz betreffend das Grundstück nicht der Grunderwerbsteuer nicht unterliegen soll. Denn das Immobilienleasing mit Zurechnung beim Leasingnehmer soll ja die Grunderwerbsteuerbarkeit vermeiden.)

Es ist allerdings zu beachten, dass die Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Umsatzsteuer stark im Fluss ist und sich über die lange Laufzeit des Leasingvertrages durchaus ändern kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgestaltung als Leasingvertrag mit voller Amortisation der Kosten und einem Gewinnanteil als unternehmerische Tätigkeit gewertet werden wird mit der Folge einer Umsatzsteuerpflicht der Leasingraten.

e) Vorsteuerabzug bei der SBB AöR

Die SBB AöR ist bei Investitionen in das Grundstück im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorsteuerabzugsberechtigt (s.o. IV.1.d., S. 10/21).

f) Grunderwerbsteuer: Vermeidbar bei richtiger Gestaltung des Leasingvertrags

Je nach Ausgestaltung der Leasingverträge kann jedoch die Vorschrift des § 1 Abs. 2 GrEStG Grunderwerbsteuer auslösen. Danach unterliegen der Grunderwerbsteuer auch Rechtsgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten. Im Leasingbereich soll dies jedenfalls bei Vollamortisationsverträgen gelten, wenn der Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer ist und unentziehbare Nutzungsrechte am Grundstück sowie ein dinglich gesichertes Recht auf den späteren Grunderwerb hat. Ob dies auch bei Teilamortisationsverträgen gilt, ist jeweils eine Frage des Einzelfalls.

Wird bei einem Teilamortisationsvertrag dem Leasingnehmer jedoch lediglich ein Ankaufsrecht eingeräumt, das zum Ablauf des Leasingvertrags den Abschluss eines Kaufvertrags über das Leasingobjekt mit dem Leasinggeber (zu einem feststehenden Kaufpreis) ermöglicht, begründet dieses noch keine Verwertungsbefugnis i. S. v. § 1 Abs. 2 GrEStG.

g) Zusammenfassung Steuern

Das Leasingmodell kann bei Vorhandensein stiller Reserven im Grundstück innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist Ertragsteuern auslösen, was vorliegend aufgrund der Entnahme des Grundstücks schon im Jahre 2008 entfällt. Grunderwerbsteuer fällt nicht an. Umsatzsteuer fällt nicht an.

SBB AöR ist bei Investitionen in das Grundstück im Umfang der unternehmerischen Nutzung vorsteuerabzugsberechtigt.

h) Finanzierung des Kaufpreises

Das Problem der Finanzierung wie beim Kaufvertrag. Der Tilgungsteil der Kaufpreis-/Leasingraten mindert die Verbindlichkeit und ist nicht ergebniswirksam (wie der Zinsaufwand). Die Liquidität für die Raten muss aber zur Verfügung stehen. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren müssen monatlich mindestens TEUR 21 Tilgung (ohne Gewinnanteil und Zinsen) aufgebracht werden, bei 30 Jahren TEUR 14. Denn es ist darauf zu achten, dass der Leasingvertrag auch tatsächlich durchgeführt werden muss, ansonsten könnte er möglicherweise seine steuerliche und handelsrechtliche Anerkennung verlieren.

Sofern eine Zuführung von Mitteln von der Stadt Bornheim zur SBB AöR in Betracht kommt, muss so ausgestaltet werden, dass sie nicht als umsatzsteuerpflichtige Gegenleistung für die Aufgabenerfüllung durch die SBB AöR gewertet werden kann (s.o. C. II. 2. 1., S. 6). Denn sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts einer Beteiligung einen Verlustausgleich für Verluste gewährt, die aufgrund der Übernahme öffentlicher Aufgaben der jPöR entstehen, kann dies ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch sein. Ob dies auch gilt, wenn der Verlustausgleich mittelbar durch Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Sparten der Beteiligung auf Veranlassung der jPöR gilt, ist umstritten. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen betrachtet diesen „Verlustausgleich“ bisher als nicht umsatzsteuerpflichtig (sonst wäre der bisher praktizierte Verlustausgleich auf der Ebene der SBB AöR zwischen den Sparten Abwasser und HFB schon als umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu werten).

4. Das KG-Modell

a) Sinn und Zweck

Ein Klassiker zur Verminderung von Grunderwerbsteuer ist die Einschaltung einer GmbH & Co. KG. Die Übertragung eines Grundstücks auf eine Personengesellschaft ist insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, wie der Einbringende an der Gesellschaft beteiligt ist und dies auch 5 Jahre bleibt. Nach dem Ablauf von 5 Jahren ist eine Verschiebung der Gesellschaftsanteile bis zu 95 % grunderwerbsteuerfrei möglich. Mit der vom Bundeskabinett am 31. Juli 2019 beschlossenen Reform der Grunderwerbsteuer soll die Sperrfrist von 5 auf 10 Jahre und die Beteiligungsgrenze für die Annahme eines grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsträgerwechsels von 95 auf 90 % gesenkt werden. Nach heftiger Kritik der Wirtschaft hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass die Neuregelung nicht am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, aber im ersten Halbjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden soll.

b) Umsetzung

Danach könnte die Stadt Bornheim das Grundstück HFB auf eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG grunderwerbsteuerfrei übertragen, vorausgesetzt, sie ist zu 100 % als Kommanditistin beteiligt. Die ebenfalls neu zu gründende haftende Komplementär GmbH wäre nicht am Vermögen der Kommanditgesellschaft beteiligt. Von daher ist es nicht entscheidend, ob deren Gesellschafter die Stadt Bornheim und/oder SBB sind.

Nach Ablauf der Sperrfrist von zurzeit fünf Jahren könnte die Stadt nach derzeitigem Recht bis zu 94,9 % der Kommanditanteile auf die SBB grunderwerbsteuerfrei übertragen. Die Stadt (oder ein Dritter müsste aber weiterhin und dauerhaft Gesellschafter bleiben, um den Anfall der Grunderwerbsteuer wegen Anteilsvereinigung (Vereinigung von zurzeit 95 % und mehr der Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand) zu vermeiden.

c) Steuerliche Folgen KG Modell:

Die Grunderwerbsteuer würde entfallen.

Die Übertragung des Grundstücks löst keine Ertragsteuern aus.

d) Fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung!

Für Investitionen in das Grundstück wäre die KG als Eigentümerin zuständig, sie hat jedoch im Falle einer unentgeltlichen oder entgeltlichen Überlassung des Grundstücks an SBB AöR (so wie die Stadt Bornheim derzeit selbst) keine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen, da keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung des Grundstücks an SBB AöR möglich ist (s.o.).

Problem des Modells:

Die grunderwerbsteuerfreie Übertragung des Grundstücks dauert zu lange, in der Zwischenzeit sind vorsteuerabzugsbegünstigte Investitionen in das Grundstück nicht möglich!

e) Finanzierung

Da die Einlage des Grundstücks in die KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt und die KG ihrerseits das Grundstück unentgeltlich SBB AöR überlassen kann, würde sich der Status quo hinsichtlich der Finanzierung nicht ändern.

5. Exkurs: Mietereinbauten

Ein weiteres mögliches Modell, das auf abweichendes wirtschaftliches Eigentum abstellt, sind die sogenannten „Mietereinbauten“. Mietereinbauten und Mieterumbauten sind solche Baumaßnahmen, die der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf seine Rechnung an dem gemieteten Gebäude oder Gebäudeteil vornehmen lässt, wenn die Aufwendungen des Mieters keinen Erhaltungsaufwand darstellen sondern Herstellungskosten sind. Sie werden bilanzrechtlich ähnlich wie Bauten auf fremdem Grund und Boden behandelt.

Danach wäre das HFB grundsätzlich wie bisher bei der Stadt Bornheim zu bilanzieren, die anstehenden Investitionen aber bei SBB AöR. Danach bestünden an einem Grundstück bzw. an einem Gebäude unterschiedliches (bilanzielles) Eigentum.

Das Modell vermeidet Grunderwerbsteuer (mangels Übertragung des Grundstücks) und ermöglicht grundsätzlich den Vorsteuerabzug, birgt aber bei Finanzierung durch die Stadt Bornheim ebenfalls das Risiko, der Annahme eines weiteren Umsatzes der SBB AöR an die Stadt Bornheim, für den diese keinen Vorsteueranspruch hat.

V. Zwischenergebnis

In der nachstehenden Tabelle erfolgt eine zusammenfassende Wertung der Modelle im Hinblick auf die drei Ziele: Ermöglichung des Vorsteuerabzugs, Vermeidung oder zumindest Minimierung von Steuern, insbesondere Grunderwerbsteuer, und Sicherstellung der Finanzierung:

Modell	Steuerfolgen der Einbringung (KSt, USt, GrESt)	Vorsteuerabzug Investitionen bei SBB AöR	Finanzierung	Bilanzierung Stadt
Modell Kauf	KSt/EST: (-) USt: von Hoheit (-) GrESt: (+)	Ja, anteilig zu Umfang unternehmerischer Betätigung SBB AöR im Rahmen HFB	Problem!	Kaufpreis
Einbringungsmodell	Wie Kauf GrESt (+)	Ja, anteilig ...	Kein Mittelabfluss	Erhöhung Beteiligungsansatz AöR
Leasing-modell (echt)	Wie Kauf Aber: GrESt (-)	Ja, anteilig ...	Problem!	(Raten-) Kaufpreis
KG-Modell Modell GrESt-Vermeidung	Wie Kauf Aber: GrESt (-)	Vorsteuerabzug (-)	Kein Mittelabfluss	Anteil KG 100 %

Keines der Modelle kann alle drei Ziele erreichen.

Das KG-Modell führt erst nach Ablauf von frühestens 5 Jahren zu einem Vorsteuerabzug und scheidet schon aus diesem Grunde aus.

Das Kaufmodell führt zwar zu einer Vorsteuerabzugsberechtigung bei SBB AöR, aber auch zu Grunderwerbsteuer und zu einer Finanzierungsproblematik und hat damit zwei Nachteile und kann daher nicht empfohlen werden.

VI. Verbleibende Modelle

Somit verbleiben zwei Modelle:

1. Einbringungsmodell

Das Einbringungsmodell vermeidet die Finanzierungsproblematik und löst das Problem der Vorsteuerabzugsberechtigung bei SBB AöR nachhaltig und sicher, führt aber zur Entstehung von Grunderwerbsteuer. Diese ist vor Durchführung von (werterhöhenden) Investitionen sicherlich günstiger, möglicherweise lässt sich durch die Abgrenzung zu den Betriebsvorrichtungen und ein Sachverständigenutachten eine günstige Bemessungsgrundlage darstellen.

2. Leasingmodell

Das Leasingmodell hat den Vorteil, Grunderwerbsteuer zu vermeiden und den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, hat aber ein Finanzierungsproblem zur Folge. Die Leasinggebühren werden nicht von SBB erwirtschaftet und müssen somit letztendlich von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt werden. Es geht um einen Betrag in Höhe des Kaufpreises (der zumindest dem tatsächlichen Wert des Grundstücks entspricht) und seiner Verzinsung auf Ratenbasis. Bilanziell wird das Leasingmodell als Erwerb des Grundbesitzes durch SBB AöR auf der Basis eines Ratenzahlungskaufs dargestellt.

3. Steuerliche Auswirkungen

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen stellen wir beispielhaft die steuerlichen Folgen dar:

Bei einem angenommenen Grundstückswert in Höhe von EUR 5 Mio. (Grund und Boden sowie Gebäude ohne Betriebsvorrichtungen) würde die Grunderwerbsteuer EUR 325.000,00 betragen, Investitionen in Höhe von EUR 5 Mio. (inkl. USt) bedeuten bei einem unterstellten unternehmerischen Nutzungsumfang in Höhe von 80 % einen Vorsteueranspruch in Höhe von EUR 638.000,00 (auf der Grundlage einer Umsatzsteuer in Höhe von 19 %).

Die Grunderwerbsteuer zählt zu den Anschaffungskosten des Grundstücks (und kann daher nicht als Aufwand behandelt werden), da sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Verschaffung der Verfügungsmacht an demselben zuzuordnen ist. Das gilt allerdings nur, wenn SBB AöR diese trägt. Sie ist auf Grund und Boden sowie auf das Gebäude aufzuteilen nach Maßgabe von deren Wertverhältnis zueinander. Der auf die Gebäude entfallende Teil erhöht damit auch die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen.

Bei einer Leasinggestaltung ist bei einem angenommenen Kaufpreis in Höhe von EUR 5 Mio. darzustellen, wie die zur Zahlung der „Leasinggebühren“ erforderlichen Mittel von der Stadt Bornheim der SBB AöR zur Verfügung gestellt werden.

Beim Modell Mietereinbauten sind bei einem Gebäudeabbruch die Restbuchwerte des (alten) Gebäudes steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

VII. Entscheidungsfrage

Das Leasingmodell führt zu einem wirtschaftlichen Eigentumsübergang, der zu einer teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen in das Grundstück für SBB AöR führt und (im Gegensatz zum Einbringungsmodell) die Grunderwerbsteuer vermeidet. Es kann durch einen schriftlichen Vertrag umgesetzt werden. Dieser sollte mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. Das Leasingmodell hat eine sehr lange Laufzeit und muss über diese durchgeführt und „gepflegt“ werden, und bei steuerlichen Veränderungen (Verwaltungsansicht, Rechtsprechung oder Gesetzgebung) angepasst werden. Die komplizierte Struktur verlangt für alle Beteiligten (Geschäftsführung, Gremien, Berater) einen hohen Arbeits- und Beratungsaufwand. Eine Aufgabe des Modells oder sein Scheitern kann aufgrund von Wertsteigerungen des Grundbesitzes sowie der Erhöhung der Grunderwerbsteuer eine Eigentumsübertragung doch erforderlich machen und dann auch (möglicherweise sogar) höhere Grunderwerbsteuer verursachen. Die rechtliche Übertragung des Grundstücks bei Auslaufen wird trotz wirtschaftlichen Eigentums Grunderwerbsteuer verursachen. Denn die Vereinigung von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum unterliegt nur dann nicht der Grunderwerbsteuer, wenn der wirtschaftliche Eigentumserwerb der Grunderwerbsteuer unterworfen wurde.

Das Einbringungsmodell führt aufgrund der Grunderwerbsteuerpflicht zu einem Liquiditätsabfluss von ca. TEUR 300. Bilanziell schlägt sich dies bei SBB AöR nicht als Aufwand, sondern als Erhöhung der Anschaffungskosten des Grundstücks nieder. Dies gilt auch für die Grunderwerbsteuer (und die übrigen Anschaffungsnebenkosten). Sie erhöhen allerdings die Abschreibungen und mindern damit künftige Gewinne der SBB AöR und das Ausschüttungspotential für die Stadt Bornheim. Der Vorteil besteht in der einfachen und klaren rechtlichen Struktur. Betrieb und Grundstück liegen in einer Hand und vereinfachen die Verwaltungsabläufe und gewähren ein sichereres Handling. Dies gilt auch für die Darstellung gegenüber Dritten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Zu entscheiden ist, ob die höhere Rechtssicherheit und das einfachere Handling durch das Einbringungsmodell sowie die Vermeidung von langfristigen Leasingraten den Nachteil der Inkaufnahme der derzeitigen Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. TEUR 300 sowie der weiteren Anschaffungsnebenkosten rechtfertigen.

VIII. Abschließende Hinweise

Unabhängig vom Ergebnis sollte das geplante weitere Vorgehen mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Sofern Investitionen seitens SBB AöR in das Hallenfreizeitbad unter Geltung des neuen § 2b UStG (ab 1.1.2023) vorgenommen werden, erstreckt sich der Vorsteuerabzug auch möglicherweise auf den hoheitlichen Bereich des Schulschwimmens (s.o. IV. 1.d S. 10/21).

Bonn, den 11. November 2020

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Franz-Josef Müller
Rechtsanwalt
Steuerberater



i.V. Franz-Josef Müller
Steuerberater

ANLAGEN

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



HallenFreizeitBad Bornheim

Analytik - Sanierungsstudie – vorbereitende Bäderleitplanung

Kurzfassung/Präsentation

Referenten:

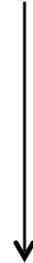
DGfdB

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Vorliegende Gutachten:

- Betonsanierung
- Brandschutz
- Technische Anlagen
- Tragwerk Dach



Teil 2 – Sanierung

1. Baulicher Sanierungsbedarf
2. Sanierungsbedarf Technische Anlagen
3. Sicherheitsmängel bei Bau und Betrieb
4. Investitionskostenprognose

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete der Konkurrenzanlagen
2. regionalen Besuchshäufigkeit
3. Bestimmung des Marktgebiets für Bornheim
4. Bestimmung der Besuchspotentiale
5. Neubaukosten

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte

Planungskennwerte = Wirtschaftlichkeitskennwerte

- Bruttogrundfläche - BGF
- Nettoraumfläche - NRF
- Bruttorauminhalt - BRI
- Wasserfläche - WF

Sie spiegeln Aufwands-/ Kostenrelationen wider. Diese Werte lagen bis auf die Wasserfläche nicht vor.

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung

Hallenbad

Eingangshalle:

- Die organisatorische Anbindung von Sauna und externer Gastronomie ist schlecht gelöst. Der Weg des Saunagastes über die Umkleide und den Sanitärbereich des Hallenbades, durch die Beckenhalle nach außen und weiter in ein externes Saunagebäude, ist nicht funktionell.
- Die Parallelnutzung des barrierefreien WC (extern/intern) ist hygienisch bedenklich.

Umkleide:

- Die Umkleidekapazität für die Schwimmanlage HallenFreizeitBad Bornheim ist nach den KOK-Richtlinien für den Bäderbau zu gering.

Sanitäranlagen:

- Der Sanitärbereich für das Kombibad Bornheim ist unzureichend, Anlagen für das Freibad fehlen.

Beckenhalle:

- Die Beckenhalle entspricht nicht durchgängig den KOK-Richtlinien für den Bäderbau, es bestehen Sicherheitsbedenken hins. der Umgangsbreiten, des Hubbodens im SPB und der Rutschenlandung in Verbindung mit der Sprunganlage.
- Die Forderungen der DGfB R 25.10 „Barrierefreies Bauen in Schwimmbädern“ werden nicht erfüllt.

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung

Freibad

Freibad:

- Die Logistik des Freibadbetriebs als Teil des Gesamtfunktigramms des Kombibades bedarf zur Einhaltung der KOK-Richtlinien für den Bäderbau einer totalen Reorganisation.
- Den Freibadgästen steht außen kein stationärer Sanitärbereich zur Verfügung.
- Im Freibad fehlt eine Schwimmerwasserfläche
- Beckenumgang zu schmal



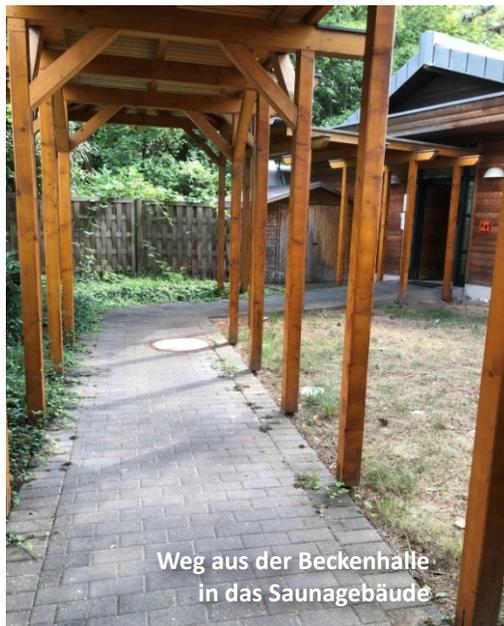
Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung

SAUNA

Sauna:

- Die Anbindung des Saunabetriebs an die Eingangshalle des Hallenbades ist funktionell ungelöst.
- Die Wegführung des Saunagastes (entweder aus der Schwimmhalle in Badekleidung nach draußen oder bei Umkleiden im Saunagebäude in Außenbekleidung durch die Badehalle und wieder zurück) ist **äußerst unkomfortabel und in hohem Maße unhygienisch.**



Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Besuche

HallenFreizeitBad Bornheim - Kennzahlen Besuche 2018

Kennzahlen Besuche 2018	Ø Besuche	Ø Öffng.tage /a	Ø Öffng.std./a	Ø WF (m²)	Ø Bes./Tag	Ø Bes./Std	Ø Bes./WF
Gesamt Bornheim	194.584	340	3.500	2.075	572	56	94
DGfdB (N = 30)	253.859	348	3.588	1.847	729	71	137
EWA (N = 26)	333.136	343		1.510	971		221
Mittelwerte DGfdB + EWA (N = 56)	293.498	346	3.588	1.679	850	71	179
Anteile Bornheim (%)	66,3%	98,4%	97,5%	123,6%	67,3%	78,6%	52,4%

▶ Kommentar:

- ▶ Die Gesamtbesuche im HallenFreizeitBad Bornheim betragen im Jahre 2018 etwa 2/3 vergleichbarer Anlagen (Benchmarkdaten von 56 Anlagen der DGfdB und der EWA).
- ▶ Die Größe der angebotenen Wasserfläche (außen und innen) liegt in Bornheim rund 24% über derjenigen der Vergleichsbäder, was zu einer wasserbezogenen Minderauslastung von knapp der Hälfte des Branchenwertes führt.

▶ Fazit:

- ▶ Die Summe der Wasserfläche ist bezogen auf die Gesamtbesuche sehr komfortabel.

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Besuche

Ergebnis Besuchsverhalten:

- **Total 2009 bis 2018 im Trend negativ** - 7,33%
Ø -1.479 Bes./a)
- **Hallen- und Freibad weniger negativ** - 4,59%
Ø -809 Bes./a)
- **Sauna höchster negativer Besuchstrend** -26,03%
Ø -671 Bes./a)
- **Öffentlichkeit deutliche Verluste** -15,03%
Ø -1.933 Bes./a)
- **Schüler einzige Nutzergruppe mit positivem Besuchsverhalten** +23,66%
(Ø +1.245 Besuche/a)

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Energie

HallenFreizeitBad Bornheim - Energiedaten 2018

Bornheim	WF 2018 (m ²)	2.075	Besuche 2018	194.584	
Energiedaten 2018	2018	kWh/WF	Anteil (%)	kWh/Besuch	Anteil (%)
Wärme (kWh)	2.688.300	1.296	100,0%	13,8	100,0%
Strom (kWh)	1.039.933	501	100,0%	5,3	100,0%
Besuche 2014 184.736					
	2014			m ³ /Besuch	
Wasser (m ³)	23.504			0,13	100,0%

DGfdB	WF 2018 (m ²)	1.847	Besuche 2018	253.859	
Energiedaten 2018	2018	kWh/WF	Anteil (%)	kWh/Besuch	Anteil (%)
Wärme (kWh)	3.260.542	1.765	136,3%	12,8	93,0%
Strom (kWh)	1.208.891	655	130,6%	4,8	89,1%
Besuche 2014 158.394					
	2014			m ³ /Besuch	
Wasser (m ³)	23.981			0,15	119,0%

Ergebnis 2018:

- Wärme- und Stromverbrauche sind auf die Besuche bezogen leicht höher (7% bzw. 11%) als in den DGfdB-Vergleichsbädern.
- Mit Bezug auf die Wasserfläche ist das Ergebnis umgekehrt.
- Der Wasserverbrauch je Besuch ist (offenbar wegen Eigenbrunnen) leicht unterdurchschnittlich (0,13 m³ zu 0,15 m³).

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Betrieb

- Die Nutzungskosten werden nachfolgend nach der Systematik der DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau aufgestellt:
 - Kostengruppe (KG) 100 – Kapitalkosten
 - Kostengruppe (KG) 200 – Objektmanagementkosten
 - Kostengruppe (KG) 300 – Betriebskosten
 - Kostengruppe (KG) 400 – Instandhaltungskosten
- Datengrundlage ist die Aufstellung der Netto-Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2018 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim.
- Das Kontenmodell der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen anderen Aufbau als in der DIN 18960 aufgezeigt, insoweit werden die Einzelansätze sinngemäß in die Systematik der Norm überführt. Dadurch wird auch die Möglichkeit zur Vergleichbarkeit mit Branchenbenchmarks gegeben.
- Zur vergleichenden Branchen-Einordnung dienen die Kennwerte aus dem DGfdB-Report „Kennzahlen Schwimmbäder“, Berichtsjahr 2018 für den Hallenbadtyp Kombibad mit Freizeitbadfunktion.

Teil 1 – Allgemeine Analytik

1. Planungskennwerte
2. Bäderbauspezifische Funktionserfüllung
3. Nutzungsdaten

Betrieb

DGfdB - Benchmark Kombibad mit Freizeitbadfunktion (netto) 2018

NR.	Kostengruppen	Bornheim				DGfdB N = 30				Δ % €/Bes.	Δ % €/WF	
		WF (m ²) 2.075	€ (netto)	Besuche	€/Bes.	WF (m ²) 1.847	€ (netto)	Besuche	€/Bes.			€/WF
1	Gesamtkosten ohne Kapitalkosten		1.888.456 €	194.584	9,71	910	2.760.437	253.859 €	10,87	1.495	12,0%	64,2%
2	Umsatzerlöse		1.024.095 €	194.584	5,26	494	1.825.448	253.859 €	7,19	988	36,6%	100,3%
3	Betriebsergebnis		-864.361		-4,44	-417	-934.989		-3,68	-506	-17,1%	21,5%
4	Kostendeckungsgrad		54,2%				66,1%					
	± %		-21,9%									

Fazit:

- Das absolute Betriebsergebnis (o. Kapitalkosten) war 2018 in Bornheim niedriger als in den DGfdB Vergleichsbädern.
- Die Kenngröße Verlust je Besuch war allerdings in Bornheim um 17,1% größer als üblich, ein Ergebnis, welches mit der geringeren Auslastung korrespondiert.
- Der Zuschuss je m² Wasserfläche ist geringer, auch dieses Betriebsergebnis ist ein Indikator für das abweichende Verhältnis WF zur Besuchszahl.
- Die reduzierte Betriebswirtschaft für das HallenFreizeitBad Bornheim drückt sich mit **-21,9%** am deutlichsten im Kostendeckungsgrad aus (ohne Kapitalk. 54,2% zu 66,1%).

Wesentliche Funktionsdefizite :

- | | |
|------------------------|--|
| Allgemein | - mangelnde reine Schwimmerwasserfläche innen und außen |
| Eingangsbereich | - mangelhafte Anbindung Sauna
- fehlende Trennung interne/externe Gastronomie
- Externe/interne Doppelnutzung barrierefreie Nasszelle und Gastronomie zur Schwimmhalle |
| Umkleidebereich | - Unterdimensionierungen
- fehlende Freibadeinheiten bzw. mangelhafte Verbindung innen/außen
- unzureichende Barrierefreiheit |
| Sanitärbereich | - wie vor |
| Beckenhalle | - Sicherheitsrisiken (zu schmale oder zugebaute Beckenumgänge, Hubboden und Rutschenlandung im Springerbecken)
- Mangelnde Barrierefreiheit der Zugänge |
| Freibad | - fehlende Schwimmerwasserfläche
- die Zugangsorganisation über das Hallenbad (bei Normal- und Spitzenbetrieb) ist wenig komfortabel, hygienisch bedenklich, unwirtschaftlich (hoher Reinigungsaufwand) |

Maßnahmen Funktionsdefizite:

Die teilweise erheblichen Funktionsdefizite im Bauorganigramm des Kombibades Bornheim bedürfen zur Behebung einer intensiven Planung und Absprache mit dem Betreiber. Weitreichende Eingriffe in die Grundriss-Struktur der Anlage werden erforderlich.

Es ist diesseits im Rahmen der Bearbeitung nicht möglich, ohne konkrete Maßnahmenplanung Investitions-Schätzkosten für die Verbesserung des Funktiogramms zu benennen. Sie dürften nicht unerheblich ausfallen.

Für eine weitergehende Entscheidung sollten die noch folgenden Aspekte /Ergebnisse dieses Berichts eingebunden werden.

Wesentliche Nutzungsdefizite :

- Die Auswertung des 10-jährigen Besuchsverhaltens (2009 – 2018) zeigt einen kontinuierlichen Rückgang der Gesamtbesuche im Kombibad von durchschnittlich -1.500 Bes./Jahr auf.
- Die höchsten Einzelverluste verzeichnet die Sauna mit rund -26%/Jahr.
- Die öffentlichen Badbesuche gingen im Betrachtungszeitraum im Mittel um rund -1.900 Bes./Jahr zurück = - 15 %.
- Die Schulen legten als einzige Nutzergruppe im Verlaufszeitraum um knapp 24% zu.

Insgesamt lag die Besuchszahl im Kombibad Bornheim im Vergleichsjahr 2018 etwa 1/3 unter dem Branchendurchschnitt (DGfdB und EWA-Statistiken gemittelt), dagegen beträgt das Wasserflächenangebot ca. 24% mehr als in den Vergleichsbädern der beiden Verbände.

Die wasserbezogene Auslastung ist in Bornheim zu gering bzw. die vorgehaltene Wasserfläche außen ist im Verhältnis der Besuche zu groß.

Maßnahmen Nutzungsdefizite:

Im Zuge von Sanierungs-/Modernisierungs-/Neubauüberlegungen sollte als Ergebnis der Auswertung der betrachteten Nutzungsdaten eine bedarfsgerechte Anpassung der Wasserfläche insgesamt und ihrer Aufteilung auf die verschiedenen Beckenarten diskutiert werden.

Der starke Rückgang der Saunagäste bedarf einer gesonderten Betrachtung.

Energiekennwerte:

- Die Wärme- und Stromverbrauche des Kombibades Bornheim waren im Jahre 2018 auf die Besuche bezogen um 7% bzw. 11% höher als in den Vergleichsbädern der DGfB.
- Der Wasserverbrauch war mit 19% hingegen besser, der Grund kann in der Nutzung von Brunnenwasser liegen.
- Bei Bezug zur Wasserfläche waren die Energiewerte besser als im Branchenschnitt.

Fazit:

Die Ergebnisse der Energieauswertung des Jahres 2018 belegen die Erkenntnis aus der Besuchsauswertung:

- **zu wenig Jahresbesuche oder zu große Wasserflächen.**

Maßnahmen Energie:

Im Zuge von Sanierungs-/Modernisierungs-/Neubauüberlegungen wird es nach den Vorgaben des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ein Energiekonzept geben müssen.

Danach sollte es zu reduzierten Verbrauchsdaten kommen.

Betriebsdaten:

- Die Kenngröße Betriebsverlust je Besuch war in Bornheim um 17,1% größer als üblich, ein Ergebnis, welches mit der geringeren Auslastung korrespondiert .
- Der Zuschuss je m² Wasserfläche ist geringer, auch dieses Betriebsergebnis ist ein Indikator für das abweichende Verhältnis WF zur Besuchszahl.
- Insgesamt drückt sich die reduzierte Betriebswirtschaft für das Kombibad Bornheim aber mit -22,9% am deutlichsten im Kostendeckungsgrad aus (ohne Kapitalkosten 54,2% zu 66,1%).

Fazit:

Die Ergebnisse der GuV des Jahres 2018 belegen die Erkenntnis aus der Besuchsauswertung:

- **Zu geringe Auslastung resp. Erlöse und/oder zu kostenintensiver Betrieb. Eine kontengenaue Detailauswertung der Kostenstruktur wird weitere Erkenntnisse bringen.**

Maßnahmen Betriebsdaten:

Parallel zu Sanierungs-/Modernisierungs-/Neubauüberlegungen sollten begleitende Wirtschaftlichkeitsermittlungen angestellt werden.

Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf

- Die vorhandenen Fensterkonstruktionen entsprechen aus energetischer Sicht nicht den aktuellen energetischen Anforderungen.
- Austausch defekter Glastafeln, bei denen durch den Kondensatausfall die Dämmwirkung reduziert ist.
- Einbau eines außenliegenden Sonnenschutzes bei den Glasflächen der Rotunde, um Wärmeinträge zu reduzieren.
- Überprüfen der Durchsturzicherheit der Glasflächen der Rotunde.
- Verbesserung der Dämmqualität der opaken Fassadenelemente und Kontrolle der vorhandenen Wandaufbauten.
- Herstellen einer luftdichten und wärmebrückenfreien Konstruktion.

Mängel Bau(Auszug)



Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf

- Flächen mit gealterten Bitumenbahnen müssen erneuert werden.
- Kontrolle der Dämmstoffe: Art, Stärken und Zustand.
- Der Zustand des Gründachs muss kontrolliert werden.
- Mit den Dachsanierungsarbeiten müssen die Vorgaben zur energetischen Verbesserung nach der gültigen Verordnung beachtet werden.
- Ergänzung von Not- und Dachabläufen nach DIN 1986-100.
- Einbau von Absturzsicherungen.

Mängel Bau (Auszug)

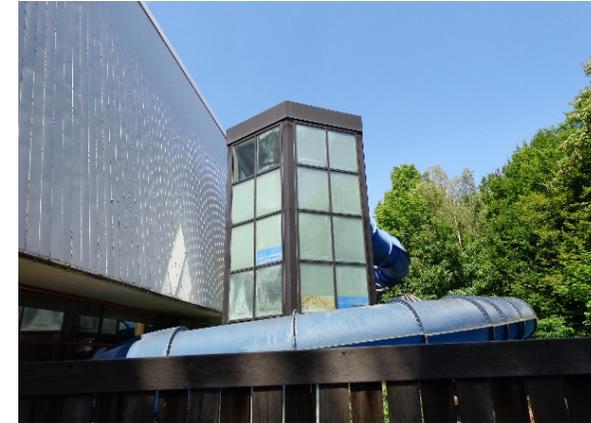


Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf

- Bauschäden an der Fassade und Treppe.
- Unbehagliche Innenraumverhältnisse.
- Austausch der Großrutsche gegen eine zweischalige gedämmte Konstruktion.
- Nachrüsten von Signalanlagen am Rutschenstart.
- Einbau eines separaten Rutschenlandebeckens in einem eigenen Raum.

Mängel Bau (Auszug)

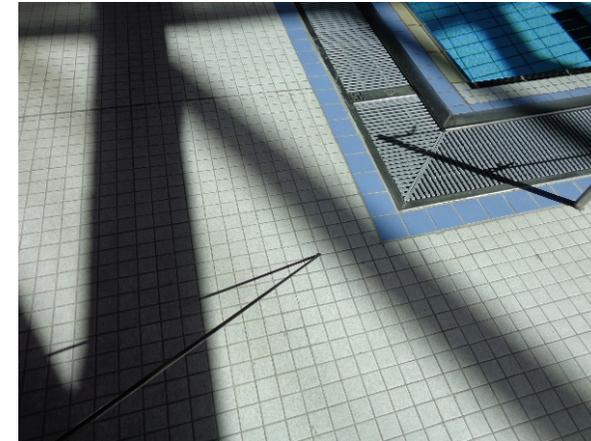


Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf

- Hohlliegende Fliesenflächen müssen saniert werden.
- Anschlüsse der Verbundabdichtung müssen überprüft werden.
- Der Feuchteintrag im Rohgang und die Betonschäden deuten auf nicht funktionierende Anschlüsse hin.
- Zur Sanierung der Böden und Abdichtungen muss eine Fachplanung und weitergehende Bauteilöffnung erfolgen.
- Die Gefällesituation muss im Sanierungsfall überarbeitet werden.
- Treppenstufen zur Empore befestigen.
- Treppe zum Rutschenturm erneuern.
- Kontrastreiche Vorderkantenmarkierung an den Treppen einbauen.

Mängel Bau (Auszug)



Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. **Baulicher Sanierungsbedarf**
2. Sanierungsbedarf Technische Anlagen

Mängel TGA (Auszug)

Vorgehensweise:

- ▶ Überprüfen auf Übereinstimmung mit zutreffenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)
- ▶ Überprüfen auf Abgängigkeit als Folge der Nutzung (rechnerische Nutzungsdauer)
- ▶ Überprüfen auf Notwendigkeit von Mängelbeseitigungen

Besonderheit bei Anwendung der a.a.R.d.T.:

- ▶ Hygiene- und Sicherheitsaspekte
- ▶ Behaglichkeitskriterien

Fazit:

- ▶ Bei allen Gewerken ist rechnerische Nutzungsdauer erreicht oder überschritten

Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. **Baulicher Sanierungsbedarf**
2. Sanierungsbedarf Technische Anlagen

Hinweise:

- ▶ Bei Ermittlung der Sanierungskosten für das Gewerk Raumluftechnik werden begründet Unterschreitungen der Volumenströme für die Schwimmhalle und die Nebenräume angenommen.
- ▶ Die Badewasseraufbereitungsanlage für Tauchbecken in der Sauna wird nicht untersucht, da nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt nicht erforderlich. Wassererneuerung geschieht durch Wasseraustausch.
- ▶ Eine Untersuchung der Wärmeerzeugungsanlage ist nicht erforderlich, da ein Wärmelieferungsvertrag besteht.
- ▶ Bei der Kostenermittlung für das Gewerk Heizung ist begründet keine Erneuerung der Fußbodenheizung beabsichtigt.
- ▶ In den Sanierungskosten für das Gewerk Sanitär ist zur Minderung des Legionellenrisikos keine Warmwasserspeicherung vorgesehen, sondern eine Heizwasserspeicherung.

Mängel TGA (Auszug)

Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf
2. Sanierungsbedarf Technische Anlagen
3. Sicherheitsmängel bei Bau und Betrieb

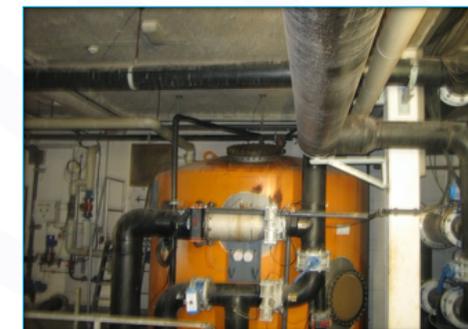
Verkehrswege:

- ▶ keine 2 m Höhe
- ▶ fehlende Beleuchtung
- ▶ Einstiege unterschreiten das Mindestmaß von 0,8m x 0,8m bzw. DN 0,8m erheblich

Schwallwasser-/Filterbehälter:

- ▶ Keine gesicherten Standplätze und Aufstiege
- ▶ Keine Lasthebemittel

Mängel Sicherheit (Auszug)



Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. **Baulicher Sanierungsbedarf**
2. **Sanierungsbedarf Technische Anlagen**
3. **Sicherheitsmängel bei Bau und Betrieb**

Beckenumgänge:

Geforderte Mindestbreiten

- ▶ Hallenbad 1,25 m (bei WF < 300 m²)
- ▶ Freibad 2,50 m (grundsätzlich bei Ausnahmen)

Kursbecken:

- ▶ Erweiterung nicht möglich

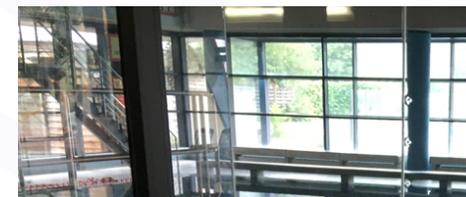
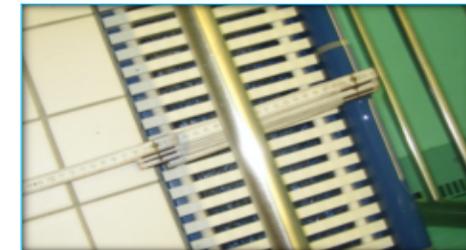
Außen-Nichtschwimmerbecken:

- ▶ Umgang auf gefordertes Maß verbreitern

Springerbecken:

- ▶ Bank entfernen
- ▶ Treppe verlegen

Mängel Sicherheit (Auszug)



Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. **Baulicher Sanierungsbedarf**
2. **Sanierungsbedarf Technische Anlagen**
3. **Sicherheitsmängel bei Bau und Betrieb**

Sprunganlage:

- ▶ Sicherheitsabstände nicht eingehalten
- ▶ Absturzsicherungen nicht regelkonform
- ▶ Benutzung der 1 m- und 3 m-Plattformen dauerhaft sicher verhindern
- ▶ 5 m-Plattform nur zugänglich, wenn die 3 m-Brettanlage gesperrt ist (oder umgekehrt)
- ▶ Absturzsicherung regelkonform (vertikal oder vollflächig) ausführen

Chlogasraum:

- ▶ Freie Zufahrt für die Feuerwehr nicht gewährleistet
- ▶ Sicherheitsbereich vom min. 3 m um den Chlogasraum nicht vorhanden
- ▶ Manuelle Inbetriebnahme der Chlogasbeseitigungseinrichtung nicht möglich

Mängel Sicherheit (Auszug)



Maßnahmen Chlogasraum:

- ◆ Zuwegung um min. 1 m in Richtung Parkplatz verlegen
- ◆ Erweiterung der Pflasterflächen Einbringen von Absperrgeländern mit verschließbaren Türen
- ◆ Nachrüsten einer manuellen Chlogasbeseitigungseinrichtung

Teil 2 – Bauwerke und Außenbecken

1. Baulicher Sanierungsbedarf
2. Sanierungsbedarf Technische Anlagen
3. Sicherheitsmängel bei Bau und Betrieb
4. Investitionskostenprognose

Kosten

Kombibad Bornheim - Sanierung				Index II/2020
DIN 276	Kostengruppen	Leistungen	Menge	€ (Netto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	s.h. Einzelberichte Duzia, Schmoll		6.113.000 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	s.h. Einzelbericht Gansloser		6.233.000 €
300+400	Vorbereitung, Bauwerk			12.346.000 €
500	Außenanlagen u. Freiflächen	s.h. Einzelberichte Duzia, Schmoll		315.000 €
600	Ausstattung	nicht erfasst bzw. vorhanden		0 €
300-600	Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattung			12.661.000 €
700	Baunebenkosten	Planungshonorare, Gutachten, Genehmigungen	30%	3.798.300 €
300-700	Summe Sanierung inkl. Nebenkosten			16.459.300 €
	20 % Sicherheit	Unvorhergesehenes beim Bauen im Bestand	20%	3.291.860 €
	Summe			19.751.160 €
	Rundung			48.840 €
300-700	Kombibad Bornheim - Sanierung inkl. Sicherheit*			19.800.000 €

*Grundstückskosten (KG 100), Vorbereitende Maßnahmen (KG 200) und Finanzierungskosten (KG 800) nicht erfasst.

Achtung:

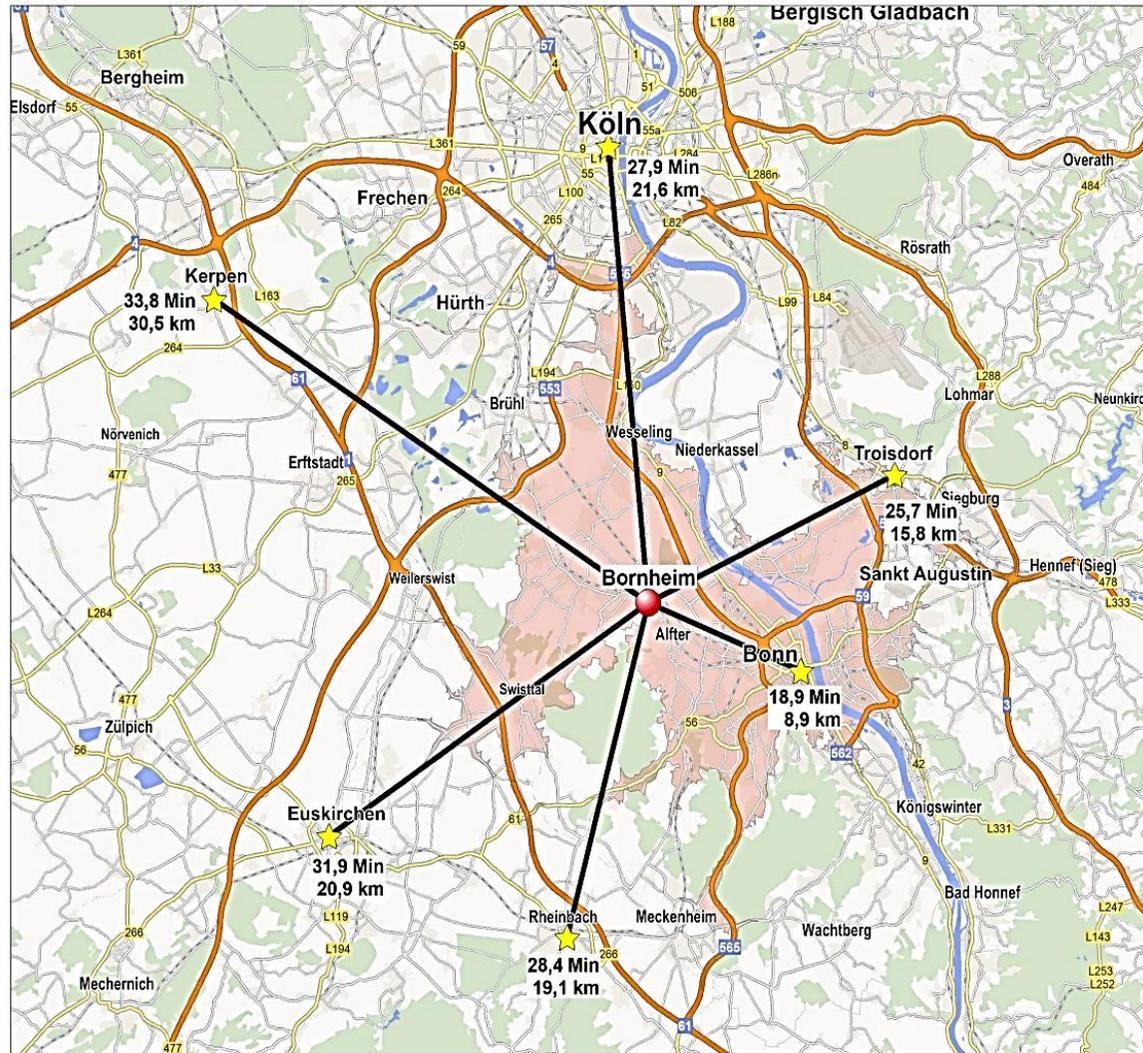
Die Behebung von aufgezeigten Funktionsdefiziten ist nicht erfasst, ebenso nicht der Brandschutz. Die Machbarkeit im Rahmen des Bestandes muss planerisch erst nachgewiesen werden. Die zusätzlich entstehenden Investitionskosten werden die Sanierungskosten erhöhen.

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete

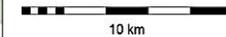
Einzugsgebiet
ohne Konkurrenz

20 Min-Einzugsgebiet unbereinigt Kombibad Rilkestraße



Einzugsgebiet unbereinigt Kombibad Rilkestraße

Standort	Einwohner	km ²	Ew/km ²
FreizeitHallenBad	452.672	257,2	1.760



Entfernung nach Straßenkilometern
und Fahrzeit in Minuten
Städte - Kombibad Rilkestraße
— Kombibad Rilkestraße

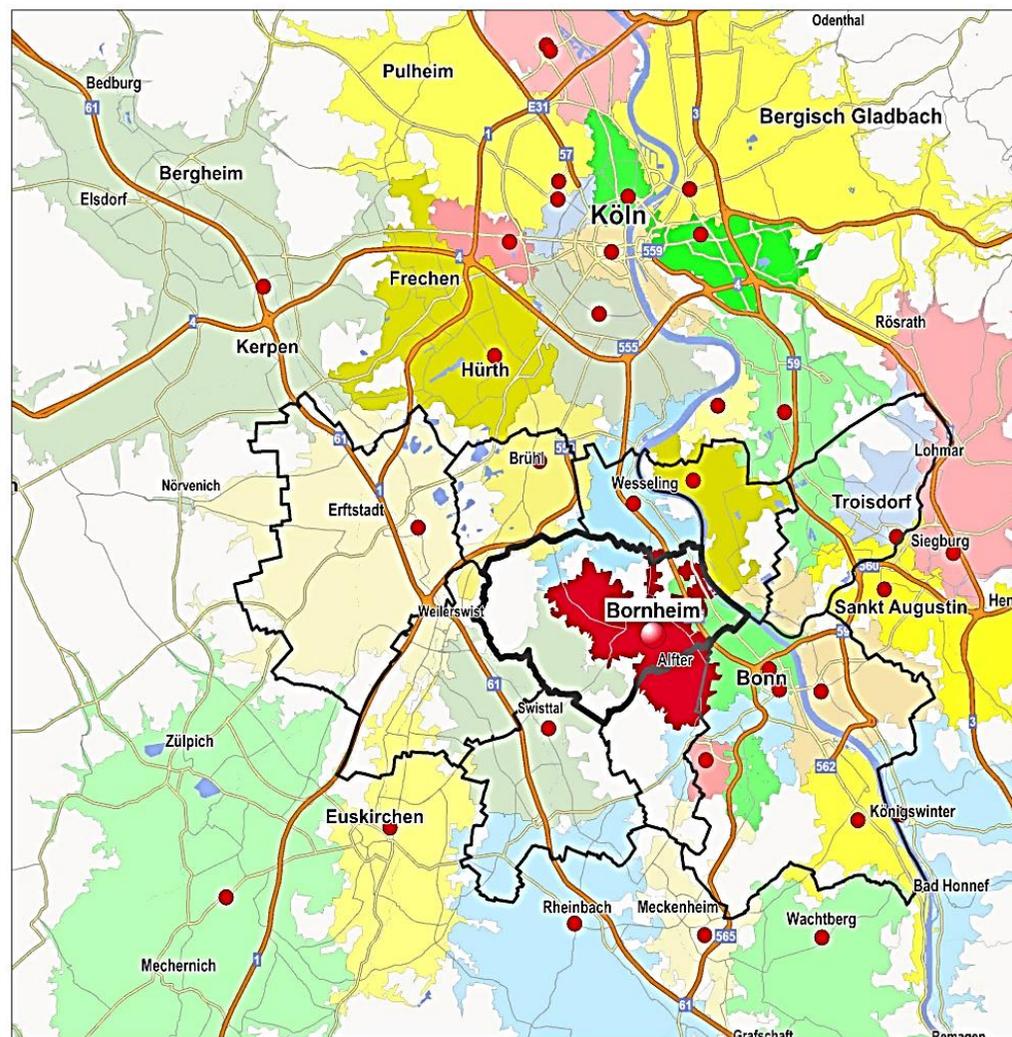
20 Min.-Einzugsgebiet unbereinigt

Teil 3 – Bäderleitplanung

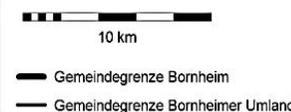
1. Einzugsgebiete

Konkurrenzgebiete Hallenbäder

20 Min-Einzugsgebiete regionale Hallenbäder



Einzugsgebiet	Ort	Einwohner	km²	Ew-Dichte
Aggua Troisdorf	Troisdorf	26.106	20,6	1.267
Agrippabad	Köln	128.170	19,9	6.445
Aqualand	Köln	329	0,0	33.768
Beueler Bütt	Bonn	106.488	47,9	2.224
Chorweilerbad	Köln	101.722	64,7	1.572
De Bütt	Hürth	89.834	72,6	1.238
Eifel-Therme	Mechenich	63.956	279,3	229
Erftlagune	Kerpen	180.768	245,5	736
Frankenbad	Rheinbach	59.036	163,9	360
Frankenbad	Bonn	72.286	17,5	4.134
Freizeit-HallenBad	Bornheim	41.221	40,7	1.013
Gartenhallenbad	Wesseling	53.368	34,5	1.546
Genovevabad	Köln	419.654	191,5	2.192
Hallenbad	Meckenheim	29.445	34,8	846
Hallenbad Lieblar	Erfstadi	68.145	140,3	486
Hallenbad Menden	St. Augustin	114.718	91,0	1.261
Hallenbad Wachtberg	Wachtberg	25.548	67,9	376
Hardtbergbad	Bonn	12.592	5,7	2.205
Helmut-Loos-Bad	Niederkassel	33.873	25,9	1.307
Höhenbergbad	Köln	116.039	24,2	4.788
KarlsBad	Brühl	60.821	37,8	1.609
Lentpark	Köln	107.891	13,6	7.944
Oktopus	Siegburg	97.412	105,3	925
Ossendorfbad	Köln	193.662	122,8	1.577
Rodenkirchenbad	Köln	66.381	7,7	8.636
Schulbad	Swistal	17.128	68,2	251
Schwimmertreff	Königswinter	66.310	60,5	1.095
Sportpark Nord	Bonn	86.219	30,7	2.810
Stadionbad	Köln	43.681	12,8	3.403
Therme Euskirchen	Euskirchen	57.806	74,4	777
Wahnbad	Köln	101.634	54,2	1.874
Zollstockbad	Köln	158.108	48,1	3.285
Zundorfbad	Köln	15.410	8,9	1.740

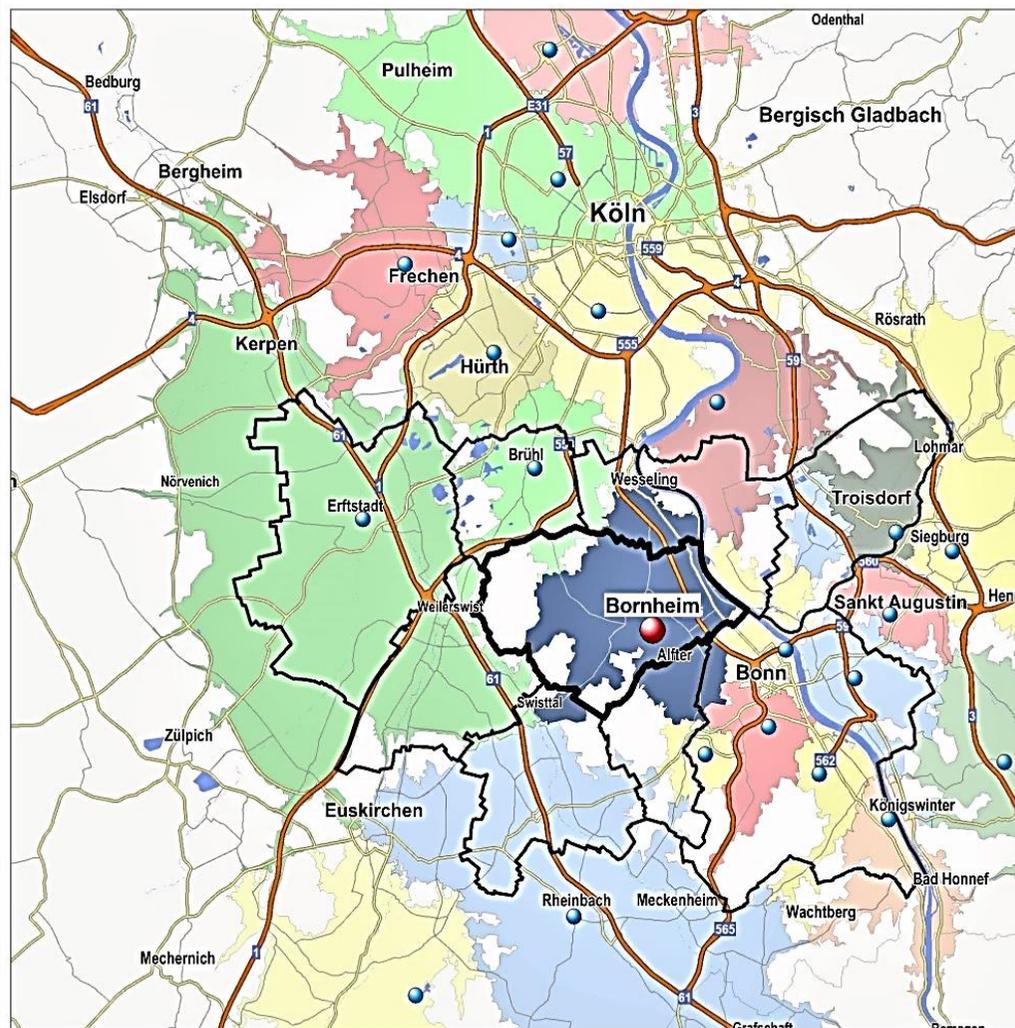


Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete

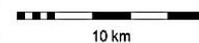
Konkurrenzgebiete Freibäder

20 Min-Einzugsgebiete regionale Freibäder



Einzugsgebiete angrenzend Freibäder

Kennung	Einwohner	km²	Einwohnerdichte
Aggva Troisdorf	37.544	28,8	1.303,8
Chorweilerbad	194.560	115,8	1.680,0
De Bütt	51.619	45,7	1.128,5
Ennerbad	105.671	53,2	1.984,7
Frankenbad	119.896	279,4	429,2
Freibad Friesdorf	44.357	21,0	2.107,7
Freibad Lechenich	130.332	327,2	398,3
Freibad St. Augustin	44.495	16,4	2.713,5
Freibad Strandgarten	64.290	168,7	381,2
Freibad Zollstockbad	388.496	107,8	3.603,2
Freizeit-HallenBad	94.767	80,7	1.174,2
Hardtbergbad	28.708	12,3	2.339,1
KarlsBad	68.609	49,4	1.387,5
Meibbad	83.070	25,2	3.295,8
Oktopus	136.373	154,2	884,4
Ossendorfbad	460.387	156,2	2.948,2
Panoramabad Rüngsdorf	77.925	38,0	2.051,3
Römerbad	89.904	30,1	2.990,6
Stadionbad	46.528	13,0	3.577,1
Terrassenfreibad	88.762	62,8	1.414,2
Waldfreibad	40.402	99,7	405,2
Zündorfbad	114.206	57,1	2.000,8



— Gemeindegrenze Bornheim
— Gemeindegrenze Bornheimer Umland

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete

Ergebnis

Ergebnis:

Eine erste georeferenzierte Beschäftigung mit dem Bad-Standort Bornheim und dessen Einzugsgebiet (Ansatz = 20 Min. Isochronen) unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen Konkurrenzanlagen (Hallenbäder und Freibäder) führt zu folgenden Feststellungen:

- Das Einzugsgebiet für den Hallenbad-Standort Bornheim umfasst nur etwa das hälftige Stadtgebiet. Große Anteile gehen nach der Fläche und knapp 15% nach der Einwohnerzahl an die Konkurrenz in Brühl, Wesseling, Bonn.
- Der Standort Rilkestraße liegt peripher nahezu an der Stadtgrenze Bornheims zu Alfter und Bonn.
- Das Einzugsgebiet für den Freibad-Standort Bornheim entspricht nach der Fläche gut dem gesamten Stadtgebiet und nach der erreichbaren Einwohnerzahl mehr als dem doppelten Potential der Bornheimer Bevölkerung.

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete
2. regionalen Besuchshäufigkeit

Ergebnis

Ort	Bad	Typ	Besuche	Ew. Einzg.Geb.	RQ Alle	RQ Kombi	Sauna	Bad o. Sauna		
1	Bornheim	FreizeitHallenBad	FzHB-Kombi	Sauna	195.000	41.221	4,73	4,73	0,66	4,07
2	Swistal	Schulbad (ca. Daten)	LsB		k.A.	17.128			Schulbad	
3	Erfstadt	Hallenbad Lieblar (ca. Daten)	SpHB		40.000	68.145	0,59			
4	Wesseling	Gartenhallenbad (ca. Daten)	SpHB	Sauna	k.A.	53.368				
5	Bonn	Sportpark Nord (ca. Daten)	SpHB		k.A.	k.A.			Schul-/Vereinsbad, keine öffentliche Nutzung	
6	Bonn	Frankenbad (ca. Daten)	SpHB		100.000	72.286	1,38			
7	Bonn	Kurfürstenbad Bad (ca. Daten)	SpHB		70.000	78.965	0,89			
8	Bonn	Hardtbergbad (ca. Daten)	FzHB-Kombi		140.000	12.592	11,12			
9	Brühl	KarlsBad (ca. Daten)	FzHB-Kombi	Sauna	200.000	60.821	3,29	3,29		
10	Rheinbach	Frankenbad (ca. Daten)	FzHB-Kombi	Sauna	300.000	50.036	6,00	6,00		Tauchzentrum
Ø Alle					1.045.000	384.066	2,72			
Ø Kombi mit Sauna					695.000	152.078		4,57		

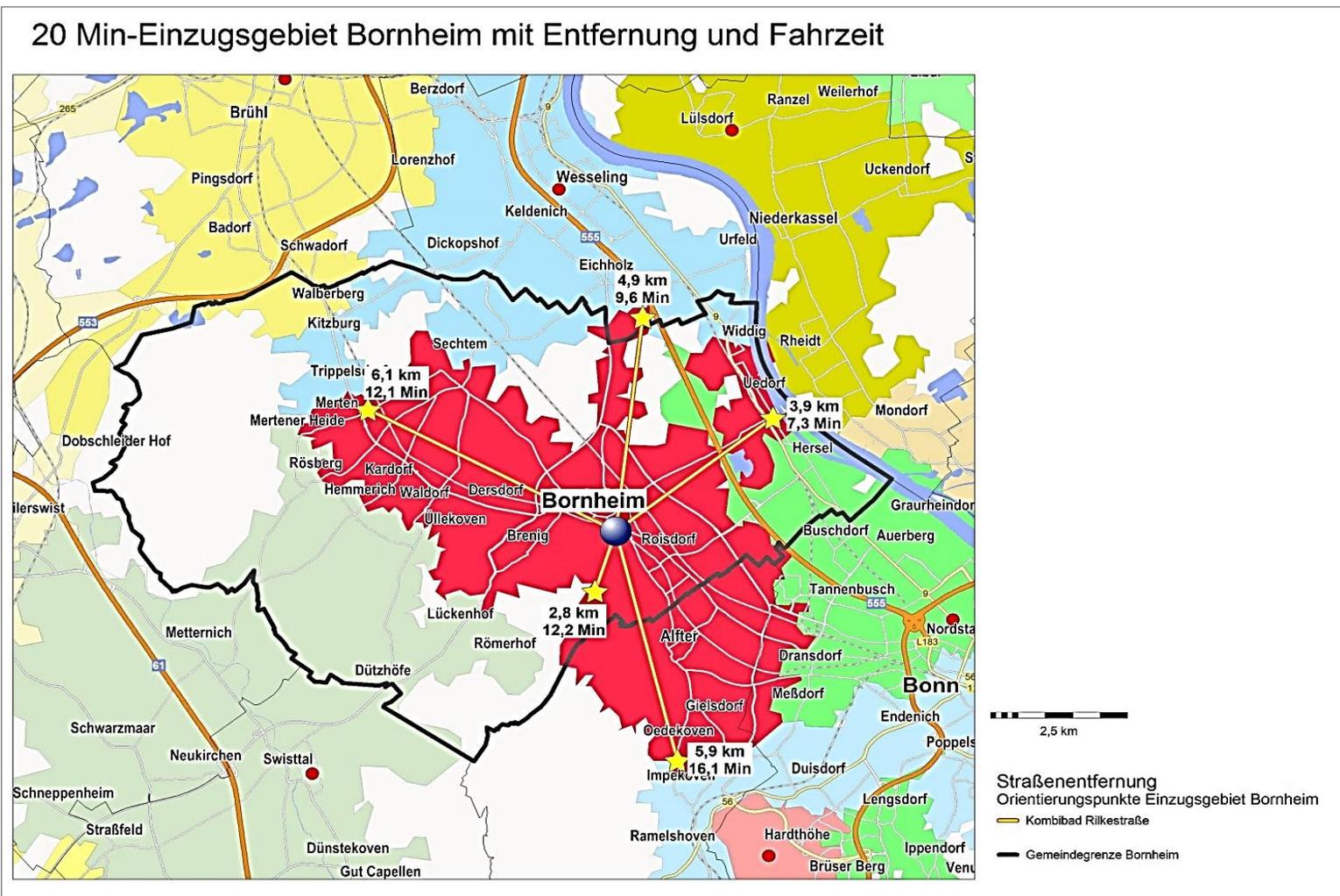
Ergebnis:

- Direkte Konkurrenten für das Kombibad in Bornheim sind das KarlsBad Brühl, das Gartenhallenbad Wesseling, das Frankenbad in Rheinbach, das Hardtbergbad in Bonn (Neubau geplant) und in geringem Umfang das Sporthallenbad Erfstadt-Lieblar.
- Die Besuchshäufigkeit (Reaktionsquote RQ = Bes./Ew./a) im Kombibad Bornheim (inkl. Saunabesuche) ist leicht höher als im Mittel der benachbarten Anlagen.

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete Konkurrenzanlagen
2. regionalen Besuchshäufigkeit
3. Marktgebiet für Bornheim

Einzugsgebiet
Hallenbad 41.222 EW, 41 Km²



Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete Konkurrenzanlagen
2. regionalen Besuchshäufigkeit
3. Marktgebiet für Bornheim

Marktgebiet
41.222 EW, 41 km²

Entfernung und Fahrtzeit

- Das Marktgebiet für das Bad in Bornheim erstreckt sich zu etwa 2/3 auf dem eigenen Stadtgebiet, 1/3 greift auf die Gemeindeflächen von Alfter und Bonn über.
- Andererseits greifen die Konkurrenzbäder in Brühl, Wesseling und Bonn nicht unerhebliche Potentiale aus Bornheim ab. Der Einfluss aus Swisttal ist eher theoretisch, da es sich um ein Schulbad handelt und die Grafik überwiegend unbewohnte Wald- und Feldflure auf Bornheimer Gebiet belegt .
- Die tatsächlichen Zeithorizonte des Einzugsgebiets Bornheim (Isochronen) sind deutlich geringer als 20 Minuten.

Teil 3 – Bäderleitplanung

1. Einzugsgebiete Konkurrenzanlagen
2. regionalen Besuchshäufigkeit
3. Marktgebiet für Bornheim
4. Bestimmung der Besuchspotentiale

Besuche
228.000 - 240.000

Schwimmanlage	Besuche 2018	RQ inkl. Sauna	△ plus Ew.	plus-Besuche	Bes. möglich	△ Ew.
Kombi Bornheim	194.584	4,73				
DGfdB-Benchmark	253.859					
Δ Besuche	59.275	4,73	12.532	60.698	255.282	53.971
Ew. Stadtgebiet Bornheim	48.166	RQ inkl. Sauna	plus-Besuche	Ø Bes.	Bes. wahrschl.	△ Ew.
Ew. Einzugsgebiet Bornheim	41.222			195.227		
Δ	6.944	4,73	32.845		228.072	48.218
				Mittel gerundet	241.677	51.094

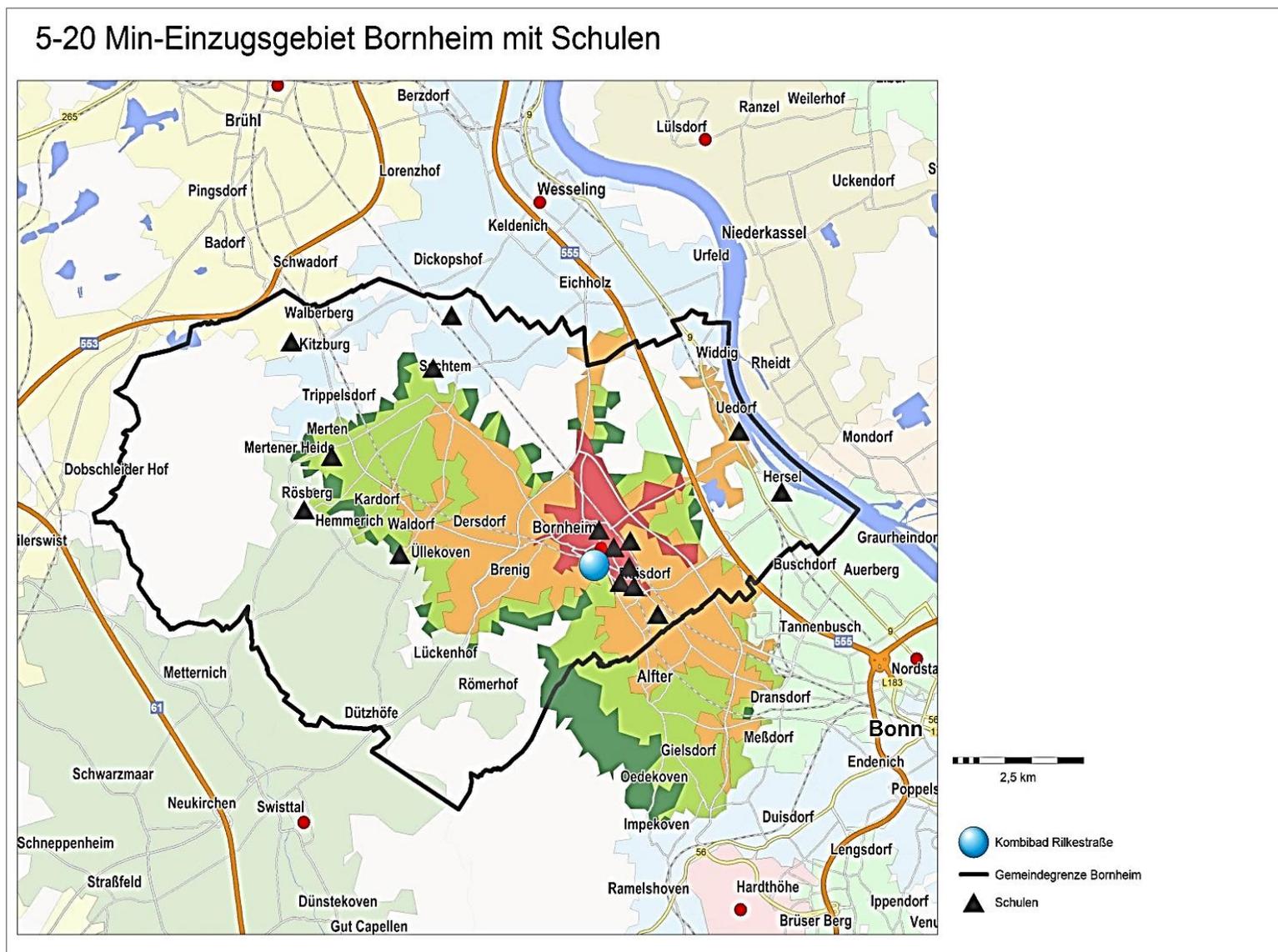
Feststellungen:

- Nach Bäderreport 2018 der DGfdB (Badtyp Kombibad mit Freizeitbadfunktion) und der ermittelten RQ für Bornheim rund 255.000 Bes./a möglich, das Einzugsgebiet müsste auf rund 54.000 Einwohner wachsen.
- Wenn das gesamte Stadtgebiet mit 48.166 Einwohner als Marktgebiet gewonnen wird, könnte eine Besuchszahl von rund 228.000 p. a. erreicht werden.
- Als Mittelwert sind um 240.000 Jahresbesuche darstellbar, dazu Standortarrondierung, ein attraktives Konzept und Einzugsgebiet ca. 51.000 Einwohner.

Teil 3 – Bäderleitplanung Schulstandorte

16_{int} + 2_{ext} Schulen

HallenFreizeitBad Bornheim

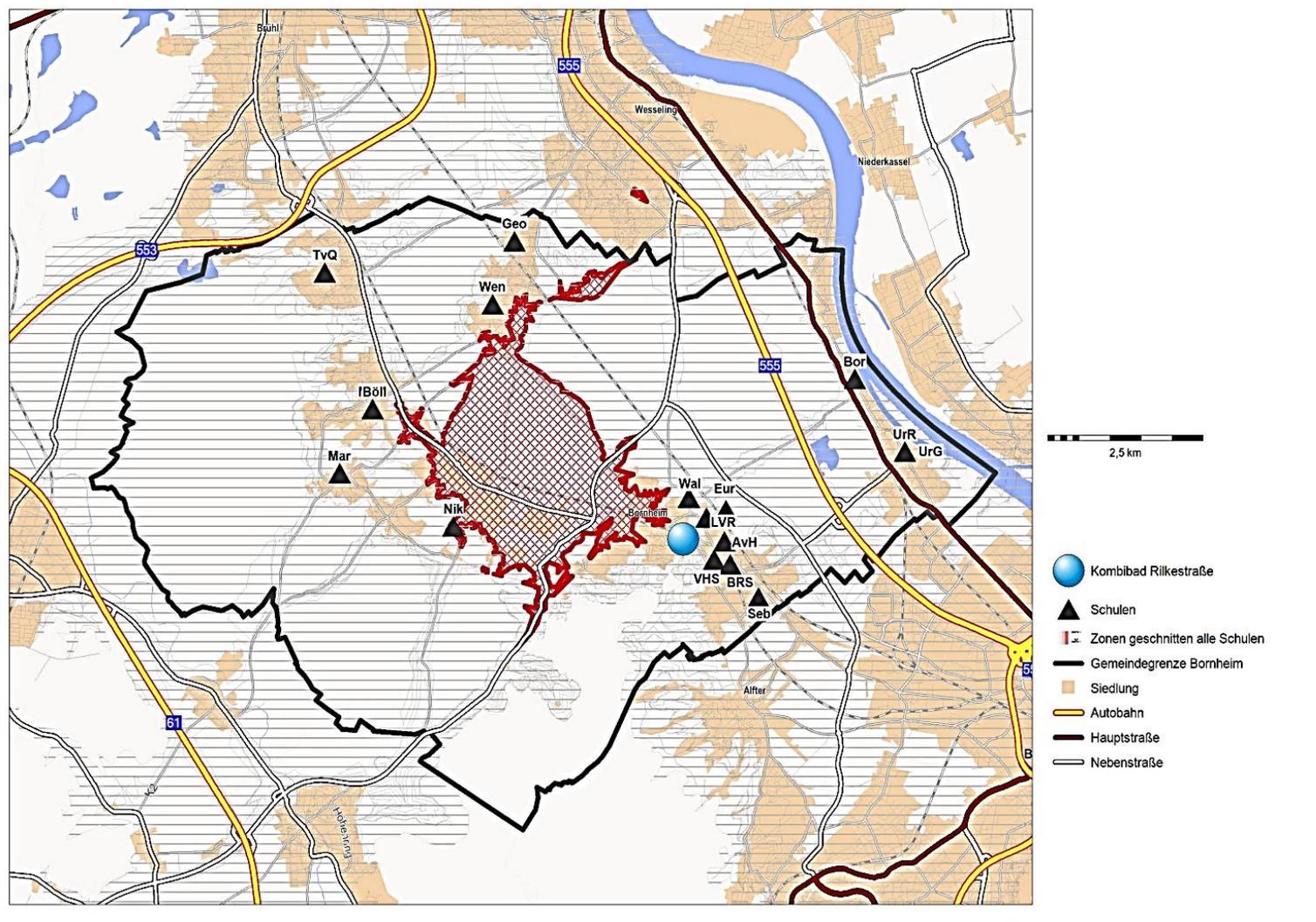


Sanierungs- u. Potentialstudie

Teil 3 – Bäderleitplanung Potentieller Badstandort

Standortarrondierung

Zentrale Zone - 15 Minuten Fahrtzeit erreichbar von jeder Schule



Teil 3 – Bäderleitplanung

Bedarfe

Nutzerbedarfe

Die Auswertung der IST-Bedarfe (Belegungsplan ab 2019) führt zu den in der Tabelle dargestellten Einzelergebnissen:

Nutzer	Nutzung/Wo (Std.)	% Anteil	Nutzung/Tag (Std.)	Bahnstunden	% Anteil	Bahnen	Ø freie Bahnen
Schulen (Mo - Fr.)	28,00	24,4%	5,6	121,0	18,6%	4,3	2,7
Vereine (Mo - Sa)	5,00	4,4%	0,8	21,0	3,2%	4,2	2,8
Öffentlichkeit inkl. Kurse (Mo - So)	81,75	71,2%	11,7	507,3	78,1%	6,2	0,8
Gesamt je Wo	114,75	100,0%	16,39	649,25	100,0%	5,7	1,3

Σ Öffnungszeit/Wo (Std.)	92,75	max. Bahnstd./Wo	649,25	max. Bahnen	7,0
Auslastung je Öffnungsstdunde	123,7%	Auslastung Bahnstd.	100,0%	Auslastung/Bahn	80,8%

Feststellungen:

- IST-Schulbedarfe nach wöchentlicher Nutzungszeit ca. $\frac{1}{4}$ der Gesamtnutzung, $\frac{3}{4}$ der Nutzungszeit belegt die Öffentlichkeit inkl. der Vereine.
- Vereinsnutzung ist marginal, der Anteil der Öffentlichkeit ist angemessen.
- Auslastung je Stunde Öffnungszeit rund 124%, das entspricht einer Parallelnutzung über rund 24% der Öffnungszeit.
- Von 7 Bahnenäquivalenten werden Ø 6 Bahnen genutzt = 1 Bahn Reserve.
- Wenn IST-Schulbedarf = SOLL-Bedarf nach den Lehrplänen, ist die vorhandene Sport-Wasserfläche mit 7 Bahnenäquivalenten (ohne Berücksichtigung der Kinderbecken) für die Grundversorgung in Bornheim quantitativ ausreichend.

Teil 3 – Bäderleitplanung Kostenprognose Neubau Kombibad

Netto-Kosten Neubau
Index II/2020

Grundlage Wasserflächenkonzept

Einer Neubau-Kostenprognose liegt folgendes Bereichsprogramm zugrunde:

Hallenbad (HB):

Schwimmerbecken (SB)	313 m ²
Springerbucht (SPB)	87 m ²
Lehrschwimm-/Nichtschwimmer (LSB)	100 m ²
Kinder-/Erlebnisbecken (KB)	50 m ²
Ausschwimmbecken (AusB)	100 m ²

Σ HB-Wasserfläche 650 m²

Hallenbad 27.0 Mio. €

Freibad (FB):

Schwimmerbecken	313 m ²
Nichtschwimmerbecken	600 m ²
Kinderlandschaft	107 m ²

Σ FB-Wasserfläche 1.020 m²

Freibad 8.0 Mio. €

Teil 3 – Bäderleitplanung Kostenprognose Neubau Sauna

Netto-Kosten Neubau
Index II/2020

Anmerkungen:

Betriebstyp I

- Kapazität bis zu 40 Garderobenschränke oder 60 Tagesbesucher

Betriebstyp II

- Kapazität bis zu 80 Garderobenschränke oder 120 Tagesbesucher

Betriebstyp III

- Kapazität mehr als 80 Garderobenschränke oder mehr als 120 Tagesgäste

Bisherige Saunabesuche Bornheim durchschnittlich je Jahr 22.738

Entspricht durchschnittlich bei 340 Öffnungstagen ca. 67 Tagesgästen

Entspricht etwa Betriebstyp I, ca. 450 m² BGF, ca. 1.000 m² Saunagarten

Sauna 2.5 Mio. €

Teil 3 – Bäderleitplanung

Grundstück Neubau Kombibad mit Sauna

Grundstücksflächen

Anmerkungen:

Hallenbad mit Freizeitfunktionen

9,00 m² – 12,00 m² je WF (m²)

ca. 6.000 m² – 8.000 m²

Freibad

10,00 m² - 16,00 m² je WF (m²)

ca. 11.000 m² – 16.000 m²

Kombibad mit Freizeitfunktionen

wie Freibad

ca. 11.000 m² – 16.000 m²

Sauna mit Saunagarten

ca. 2.000 m² – 2.500 m²

Gesamtanlage Hallenbad – Freibad - Sauna

ca. 14.000 m² – 19.000 m²

Teil 3 – Bäderleitplanung Zusammenstellung Sanierung und Neubauten

Netto-Investition

Sanierung

	WF _{innen+außen} (m ²) 2.202	Index II/2020	
300-700 Kombibad Bornheim - Sanierung inkl. Sicherheit*		19.800.000 €	56,6%
<small>*Grundstückskosten (KG 100), Vorbereitende Maßnahmen (KG 200) und Finanzierungskosten (KG 800) nicht erfasst.</small>			

Neubauten

	WF _{innen} (m ²) 650	Index II/2020	
300-700 Kombibad Bornheim - Neubaukonzept Hallenbad *		27.000.000 €	77,1%
<small>*Grundstückskosten, Finanzierungskosten, Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Bauherrenleistungen, Infrastrukturanlagen, Besondere Gründungen, Wasserhaltung etc. nicht erfasst!</small>			

	WF _{außen} (m ²) 1.020	Index II/2020	
500-700 Kombibad Bornheim - Neubaukonzept Freibad *		8.000.000 €	22,9%
<small>*Grundstückskosten, Finanzierungskosten, Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Bauherrenleistungen, Infrastrukturanlagen, Besondere Gründungen, Wasserhaltung etc. nicht erfasst!</small>			

	1.000 Saunagarten (m ²)	BGF (m ²) 450	Index II/2020	
300-700 Kombibad Bornheim - Neubaukonzept Sauna*			2.500.000 €	7,1%
<small>*Grundstückskosten, Finanzierungskosten, Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Bauherrenleistungen, Infrastrukturanlagen, Besondere Gründungen, Wasserhaltung etc. nicht erfasst!</small>				

	WF _{innen + außen} (m ²) 1.670	Index II/2020	
300-700 Kombibad Bornheim - Neubaukonzept Hallenbad und Freibad*		35.000.000 €	100,0%
<small>*Grundstückskosten, Finanzierungskosten, Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Bauherrenleistungen, Infrastrukturanlagen, Besondere Gründungen, Wasserhaltung etc. nicht erfasst!</small>			

		Index II/2020	
300-700 Kombibad Bornheim - Neubaukonzept Hallenbad, Freibad und Sauna*		37.500.000 €	107,1%
<small>*Grundstückskosten, Finanzierungskosten, Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Bauherrenleistungen, Infrastrukturanlagen, Besondere Gründungen, Wasserhaltung etc. nicht erfasst!</small>			

Teil 3 – Bäderleitplanung Feststellungen

Fazit

- Die Behebung von Funktionsdefiziten ist in der Summe der baulich-/technischen Sanierungskosten nicht erfasst.
- Die Kostenschätzung zur Behebung von Brandschutzdefiziten lag noch nicht vor.
- Es ist von einer Kernsanierung auszugehen, ein Rückzug auf Sanierungsausführungen mit suboptimalem Standard kann nicht befürwortet werden.
- Während der Sanierung ist ein Betrieb der Badeanlage kaum denkbar. Auch ein Teilbetrieb (HB – FB – Sauna) scheidet aus, da die Betriebsteile miteinander technisch und funktionell verflochten sind.

Entscheidung Sanierung vs. Neubau:

Übersteigt der regelhafte Sanierungsaufwand um mehr als die Hälfte die wahrscheinlichen Neubaukosten, sollte dies die Entscheidungsfindung beeinflussen.

Ein weiteres Kriterium:

Wenn der Sachwert (nicht ermittelt) der Anlage geringer ist als der voraussichtliche Sanierungsaufwand, sollte nicht in Sanierung investiert werden.

Bei einer Neubaukonzeption kann der Objektstandort im Hinblick auf die Nutzergruppe Schulen und auf die geostrategische Standortsituation optimiert werden. Dann werden zusätzliche Grunderwerbskosten fällig. Andererseits bestehen ggfls. Vermarktungsmöglichkeiten der Bestandsliegenschaft.

öffentlich

Vorlage Nr.	722/2020-SBB
Stand	19.10.2020

Betreff Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2021

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2021 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2021

I. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird im

Erfolgsplan mit	Erträgen von 22.990.806 €	Aufwendungen von 21.867.583 €
Vermögensplan mit	Einnahmen von 7.015.900 €	Ausgaben von 7.015.900 €

festgestellt.

- II. Kredite sind in Höhe von 5.051.000 € veranschlagt.
- III. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
- IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.000.000 €.
- V. Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- VI. Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Bornheim, XX. November 2020
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....
 (Christoph Becker)

Sachverhalt

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2021

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Stadtbetriebs Bornheim AöR basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Abwasserwerkes das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Die Abschreibungen für 2021 sind entsprechend den aktuellen Werten des Anlagevermögens sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Eine Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB zur Kapitalstärkung erfolgt nicht mehr.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2021 wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB sowie das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BiLRUG) beachtet.

Die kalkulierte Gewinnabführung an die Stadt Bornheim beträgt 1.123.223 EUR.

2. Vergleich Plan 2021 / Plan 2020

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Vergleich Plan 2021 / Plan 2020 in EURO -

	Plan 2021 in €	Plan 2020 in €	Mehr / Weniger	
			in €	in %
* Umsatzerlöse	-22.954.684	-22.409.961	544.723	2,43%
* andere aktivierte Eigenleistungen	-5.000	0	5.000	100,00%
* Sonstige betriebliche Erträge	-31.122	-33.851	-2.729	8,06%
** Σ Erlöse und Erträge	-22.990.806	-22.443.812	546.994	-2,44%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.967.992	2.001.607	-33.615	-1,68%
* bezogene Leistungen	7.337.494	7.344.878	-7.384	-0,10%
** Σ Materialaufwand:	9.305.486	9.346.485	-40.999	-0,44%
* Löhne und Gehälter	4.259.640	4.287.297	-27.657	-0,65%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.230.372	1.242.776	-12.404	-1,00%
** Σ Personalaufwand:	5.490.012	5.530.073	-40.061	-0,72%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	4.141.097	3.942.564	198.533	5,04%
** Σ Abschreibungen:	4.141.097	3.942.564	198.533	5,04%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	754.475	696.926	57.549	8,26%
*** Betriebsaufwand	19.691.070	19.516.048	175.022	0,90%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.164.822	2.239.739	-74.917	-3,34%
** Zinsergebnis	2.164.822	2.239.739	-74.917	-3,34%
* Steuern vom Einkommen	0	0	0	0,00%
**** Ergebnis nach Steuern	-1.134.914	-688.025	-446.889	64,95%
* sonstige Steuern	11.691	11.660	31	0,27%

****	ERGEBNIS	-1.123.223	-676.365	-446.858	66,07%
*	Gewinnabführung an die Stadt Bornheim Gewinnvortrag / Ausschüttung	1.123.223	676.365	446.858	66,07%
*****	ERGEBNIS nach Gewinnabführung	0	0	0	0,00%

3. Kredite und Verbindlichkeiten

Der SBB wird auch im Jahr 2021 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren (Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Vermögensplan). Neue Investitionen – insbesondere für das Abwasserwerk – werden überwiegend aus Krediten finanziert, sowie teilweise aus den nicht ausgeschöpften Abschreibungen der Vorjahre. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ist geplant Neuinvestitionen im Laufe des Jahres 2021 aus dem Kassenbestand und mittels Kassenkrediten zu finanzieren. Erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres soll die Höhe der Neuinvestitionen festgestellt und im Wirtschaftsjahr 2022 ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen werden. Die umfangreichen Investitionen des Abwasserwerkes entnehmen Sie bitte dem beigefügten Investitionsplan.

Im Januar 2021 werden sowohl die konkrete Höhe der in 2020 getätigten Investitionen sowie der hierfür erforderliche Kreditbedarf ermittelt. In der Sparte Abwasser wird mit rd. 5,1 Mio. € kalkuliert. Es ist beabsichtigt, diesen Kredit über die Stadt Bornheim abzuwickeln.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonderrücklagen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gesamtergebnisplan
2. Deckblatt Erfolgsplan
3. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan
4. Kalkulation
5. Deckblatt Kennzahlen HFB
6. Kostendeckungsgrad HFB
7. Deckblatt Stellenplan
8. Stellenplan A + B Gesamtbetrieb
9. Investitionsplan Abwasser
10. Zusammenfassung Investitionsplan Abwasser nach Baugruppen

Gesamtergebnisplan		Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	+ Sonstige Transfererträge	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-17.024.578	-17.056.073	-17.081.658	-17.107.280	-17.132.941
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.557.902	-1.560.784	-1.563.125	-1.565.470	-1.567.818
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038
7	+ Sonstige ordentliche Erträge					
8	+ Aktivierte Eigenleistungen					
9	+/- Bestandsveränderungen					
10	= Ordentliche Erträge	-22.990.806	-23.025.184	-23.053.109	-23.081.076	-23.109.085
11	- Personalaufwendungen	5.490.012	5.591.577	5.675.451	5.760.583	5.846.991
12	- Versorgungsaufwendungen					
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.305.486	9.462.406	9.548.690	9.603.120	9.605.985
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.141.097	4.156.940	4.165.461	4.184.934	4.263.618
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	766.166	773.723	781.355	789.063	796.849
17	= Ordentliche Aufwendungen	19.702.761	19.984.646	20.170.957	20.337.700	20.513.443
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-3.288.045	-3.040.537	-2.882.152	-2.743.376	-2.595.642

Gesamtergebnisplan		Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.164.822	1.940.537	1.782.152	1.643.376	1.495.642
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.164.822	1.940.537	1.782.152	1.643.376	1.495.642
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	-1.123.223	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.123.223	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288	-115.288
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-17.024.578	-17.056.073	-17.081.658	-17.107.280	-17.132.941
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.557.902	-1.560.784	-1.563.125	-1.565.470	-1.567.818
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038	-4.293.038
7	+ Sonstige Einzahlungen					
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen					
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.990.806	-23.025.184	-23.053.109	-23.081.076	-23.109.085
10	- Personalauszahlungen	5.490.012	5.591.577	5.675.451	5.760.583	5.846.991
11	- Versorgungsauszahlungen					
	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.305.486	9.462.406	9.548.690	9.603.120	9.605.985
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.164.822	1.940.537	1.782.152	1.643.376	1.495.642
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0	0
15	- sonstige Auszahlungen	4.907.263	4.930.663	4.946.816	4.973.997	5.060.467
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.867.583	21.925.183	21.953.109	21.981.076	22.009.085
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 ./ 16)	-1.123.223	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen					
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen					
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen					
	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-4.141.097	-4.156.940	-4.165.461	-4.184.934	-4.263.618
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen					
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.141.097	-4.156.940	-4.165.461	-4.184.934	-4.263.618
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	200.000	200.000	200.000	200.000	150.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.488.000	7.804.500	7.659.000	7.899.000	7.742.000
26	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	327.900	126.400	107.200	100.300	118.600
	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen					
	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen					
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen					
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	7.015.900	8.130.900	7.966.200	8.199.300	8.010.600

Gesamtfinanzplan		Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	2.874.803	3.973.960	3.800.739	4.014.366	3.746.982
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (17 und 31)	1.751.580	2.873.960	2.700.739	2.914.366	2.646.982
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.051.000	5.684.000	7.785.000	7.722.000	7.782.000
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	4.256.568	4.313.408	4.391.258	4.468.478	4.546.298
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	794.432	1.370.592	3.393.742	3.253.522	3.235.702
36	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)	2.546.012	4.244.552	6.094.481	6.167.888	5.882.684
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln					
38	= Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)					

Erfolgsplan und mittelfristige Ergebnisplanung

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Bornheim für das Geschäftsjahr 2021

Vorbemerkung

Wie bereits in den Vorjahren erfolgt die Erlös- und Ertragsplanung differenziert, einerseits nach den verschiedenen unmittelbar zufließenden Erlösen wie z.B. Eintrittsgelder des HallenFreizeitBades, Friedhofsgebühren, Einspeisevergütung aus den Photovoltaik-Anlagen, Nutzungsentgelte für das Breitbandnetz, das Betriebsführungsentgelt für das Wasserwerk, Umsatzerlöse des Abwasserwerkes (u.a. Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren etc.), Erlöse für den Stromverkauf an die Stadt Bornheim sowie Mieteinnahmen im SBB und HFB. Andererseits erfolgt eine Planung auf Basis der mit verschiedenen Ämtern der Stadt Bornheim abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen in deren verschiedenen Produktbereichen.

Aus der Untersuchung der internen Strukturen / Abläufe im Baubetrieb durch die Kommunal Agentur NRW ergaben sich Empfehlungen, deren Umsetzung im Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 Niederschlag finden. Hier sind insbesondere die Aufgaben in Verbindung mit der Baumkontrolle zu nennen sowie die Unterhaltung städtischer Gebäude durch städtische Maler, die bisher beim StadtBetrieb angesiedelt waren. Nach Empfehlung der KAG NRW sollen beide Bereiche zur Stadt Bornheim zurückgeführt werden. Entsprechende Verhandlungen zwischen der Stadt Bornheim und dem StadtBetrieb Bornheim führten zu dem Ergebnis, dass die beiden genannten Bereiche ab dem 01.01.2021 in die Stadtverwaltung Bornheim re-integriert werden. Dieses führt im Wirtschaftsplan 2021 im Vergleich zum Vorjahresplan zu Veränderungen sowohl in der Erlös- als auch in der Kostenbetrachtung (Personalkosten und weitere Sachkosten).

In die Planung der Personalkosten sind sowohl Kostensteigerungen aus Tarifierhöhungen als auch aus strukturellen Verbesserungen eingeflossen. Dennoch sind die Personalkosten für 2021 verglichen mit dem Plan des Jahres 2020 um 40,1 T€ (-0,7%) niedriger als im Vorjahr, dieser Effekt ergibt sich u.a. aus dem vorgenannten Sachverhalt.

Den Personalkosten in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk stehen neben den pauschalen Betriebsführungsentgelten auch Erlöse für vom SBB erbrachte Ingenieurleistungen gegenüber. Diese werden dem Wasserwerk in Rechnung gestellt und dort mit den Investitionsmaßnahmen aktiviert. Der Erlös für die Ing.-Leistungen wird im Plan in der Betriebsführung Wasserwerk mit 250,0 T€ angesetzt. Der Ansatz orientiert sich am Vorjahresergebnis (198,9 T€) und einem Mehrerlös aufgrund des hohen Investitionsvolumen in 2021 sowie noch ausstehender Schlussrechnungen aus jahresübergreifenden Maßnahmen.

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um 198,5 T€ erhöht. Diese gestiegenen Kosten resultieren aus der Entwicklung des vorhandenen Anlagevermögens sowie den für 2021 geplanten Investitionen und betreffen insbesondere mit 153,6 T€ das Abwasserwerk und mit 55,6 T€ die Sparten des Baubetriebes inkl. Friedhofswesen. Die Plan-AfA im HFB hat sich um 10,5 T€ vermindert. Eine detaillierte Aufstellung ist unter der Rubrik „Vermögensplan“ dargelegt.

Umsatzerlöse

Abwasserwerk

Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren sind entsprechend der kalkulierten Frischwasserverkaufsmenge (2.400.000 m³) abzüglich rd. 3 % Abzugsmenge eingeplant. Der Berechnung für Niederschlagswassergebühren liegt die abzurechnende Fläche mit unveränderten Flächen im Vergleich zum Vorjahr mit 2.824.577 m² zu Grunde. Der Planwert für den Straßenentwässerungsanteil der Gemeindestraßen liegt bei 1.920.000 € für 1.102.866 m².

Die Plan-Erlöse aus Nebengeschäften (weiterberechnete Reparaturmaßnahmen) belaufen sich auf 39,5 T€ und sind somit unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Die Erstattung der Stadt Bornheim für die Reinigung der Straßenabläufe durch das Abwasserwerk wird mit 107,0 T€ (i. Vj. 91,0 T€) kalkuliert. Den höheren Erlösen stehen gestiegene Aufwendungen gegenüber.

Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden im Jahr 2021 analog dem Vorjahr Erlöse i. H. v. 246,7 T€ erwartet.

HFB

Die Planerlöse aus Eintrittsgeldern sowie aus den Einnahmen aus Kursgebühren (u.a. Aqua-Cycling) wurden in der Planung 2021 im Vergleich zum Vorjahresplan massiv vermindert (- 239,3 T€). Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass mindestens die Hälfte des Jahres 2021 unter „Corona-Bedingungen“ zu betrachten ist und lediglich eine Jahreshälfte als „Regelbetrieb“ zu werten ist. Der Planwert für das Schulschwimmen lehnt sich insbesondere an die Planung der Stadt Bornheim an und zeigt mit 251,1 T€ einen vergleichbaren Planwert zum Vorjahr (250,6 T€).

Für die Vermietung von Räumen im HFB an die Fa. ACTIC gilt vertragsgemäß der gleiche Planansatz wie im Wirtschaftsjahr 2020. Miete sowie Miet-Nebenkosten für die verpachtete Gastronomie des HFB wurden pandemiebedingt für 2021 nicht in Ansatz gebracht.

Friedhof

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf den Friedhöfen beträgt in 2021 - analog dem Planwert für 2020 – 115,3 T€ (gemäß des Beschlusses des Verwaltungsrates des SBB vom 20.03.2018)

Analog der Vorjahrespläne sind auch für das Jahr 2020 die Zahlungen in Höhe von 15,4 T€ der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als Vertragsentgelt für das Portajom und das Urnenfeld dargestellt. Das Gleiche gilt in unveränderter Höhe (3,0 T€) für die Pacht-Zahlung der Fa. „DFMG Deutsche Funkturm GmbH“ aus Münster an den SBB (für den vor Jahren errichteten Funkturm auf dem Grundstück FH Hersel).

Zuzüglich der Kostenerstattungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Pflege der Ehrengräber und der jüdischen Friedhöfe in Höhe von 10,4 T€ sieht der Plan 2021 Erlöse in Höhe von 868,3 T€ vor.

Betriebsführung Wasserwerk	<p>Die Erlöse des SBB aus der Vergütung nach § 14 des Betriebsführungsvertrages (für Personalkosten der gewerblich Beschäftigten, Personalgemeinkosten 10 %, Materialgemeinkosten 10 %, Regiekosten für Fremdleistungen 7 %) werden mit 450,0 T€ (Vorjahr 500,0 T€) geplant. Diese Reduzierung um 50,0 T€ resultiert aus niedrigeren Personalkosten bei den gewerblich Beschäftigten. Dies ist Folge von Umstrukturierungen, Umsetzungen und Neueinstellungen. Durch die Änderungen steigen die Personalkosten im Verwaltungsbereich.</p> <p>Die Erträge aus der Erstattung für die restlichen gemeinsamen Verwaltungskosten werden pauschal nach der Anzahl der Wasserzähler zu Beginn des Wirtschaftsjahres ermittelt und für 2021 mit 801,8 T€ (nahezu unverändert zum Vorjahr mit 796,9 T€) kalkuliert. Der Satz pro Wasserzähler beträgt seit 30.01.2019 57,94 € zuzüglich Personalkosten-Tarifsteigerungen. Dieser Betrag ist in gleicher Höhe als Aufwand im Wasserwerk eingepplant.</p>
Photovoltaik	Die Plan-Einspeisevergütungen für die Photovoltaik-Anlagen sind mit 58,9 T€ analog dem Vorjahr geplant.
Breitband	In der Sparte Breitbandversorgung sind – analog Vorjahresplan – Erlöse in Höhe von 311,9 T€ geplant. Die zusätzlichen Plan-Erlöse mit der Stadt Bornheim für das Behördennetz haben sich vertragsgemäß um 7,1 T€ erhöht und liegen nunmehr bei 17,8 T€.

RHB-Stoffe / bezogene Waren

Energiekosten: 522100 Strom 522200 Gas 522600 Treibstoffe 522700 Wasser 522800 Abwasser	<p>Im Bereich der Energiekosten wird für das Jahr 2021 eine Verminderung der Kosten (- 135,4 T€) im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Hier sind drei Sachverhalte ausschlaggebend: zum einen plant die Stadt Bornheim einen niedrigeren Stromeinkauf (- 112,7 T€ weniger als für 2020), zum anderen ist im HFB von geringerem Energiebedarf auszugehen (- 40,0 T€), da aufgrund der Pandemie lediglich ein halbes Jahr als Regelbetrieb erwartet wird. Der dritte Aspekt betrifft das Abwasserwerk: in dieser Sparte ist der Plan für Strom aufgrund der Kostenentwicklung in 2019 und 2020 mit 53,3 T€ um 18,3 T€ gegenüber dem Vorjahresplan erhöht worden.</p>
523100 Grdst./Gebäude	<p>Im Vergleich zum Plan 2020 haben sich die Plan-Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude im Baubetriebshof inkl. Friedhöfe um 40,0 T€ erhöht. Die wertmäßig größte Einzelmaßnahme betrifft mit 40,0 T€ die Sanierung der Halle auf dem Friedhof Widdig.</p> <p>Im HFB ist in dieser Position mit 20,0 T€ für das Jahr 2021 der gleiche Planansatz wie im Jahr 2020 angesetzt.</p>
523130 Reinigung	Das Konto „Reinigung, Winterdienst für Grundstücke“ zeigt die Materialkosten für Streusalz (25,0 T€) und Ölbindemittel (1,5 T€) in der gleichen Höhe des Vorjahresplanes. Die Lagerbestände für Streumaterial sind zum jetzigen Zeitpunkt noch entsprechend hoch, so dass für 2021 aus diesen beiden Positionen keine Kostensteigerung im Vergleich zu 2020 zu erwarten ist.

- Neu hinzugekommen sind 9,0 T€ für die Reinigung von Bushaltestellen und Unterständen.
- 523200 Straßen Der Planwert für den Einkauf von Material zur Unterhaltung der Straßen, öffentlichen Plätzen etc., hat sich im Vergleich zum Plan 2020 nicht verändert.
- 523600 Unterhalt. BGA Unter diesem Sachkonto ist der Aufwand für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant in Höhe von insgesamt 113,0 T€. Im Vergleich zum Vorjahresplanwert wurden hierfür 8,3 T€ mehr angesetzt, dieser Mehraufwand resultiert insbesondere aus der Instandhaltung des Heißwassergerätes für die Friedhöfe (Kartuschen, Entkalkter etc.)
- 524901 Verkehrsschilder Auf der Basis der gebuchten Werte wird für den Plan 2021 von um 15,0 T€ höheren Aufwendungen für Verkehrsschilder ausgegangen als im Vorjahr (in Summe 50,0 T€).
- 543110 Verbrauchsmat. Der Planwert für Verbrauchsmaterial wird in 2021 um 27,0 T€ im Vergleich zum Vorjahr ansteigen. Davon betreffen 20,0 T€ Ausgaben für Hygieneartikel wie z.B. Desinfektionsmittel etc., die pandemiebedingt beschafft werden müssen.
- 524902 Spielplätze/
524903 Sportplätze Der Planwert im Bereich der Spiel- u. Sportplätze liegt unverändert im Vergleich zum Vorjahr bei 32,0 T€.
- 524904 mot. Kleinger. Die Plankosten für die Instandhaltung und die Reparatur von motorisierten Kleingeräten wird sich – analog Vorjahr – bei rund 12,0 T€ bewegen.

Bezogene Leistungen

- 501200 Bezüge und
502100 Versorg. Beamte Die hier geplanten Werte entsprechen den durch die Stadt Bornheim vorgegebenen Beträgen und sind im Vergleich zu 2020 insbesondere durch den Anstieg der Beamtenumlage um 52,1 T€ angestiegen.
- 523110 Wartung Im Bereich des HFB sind von der Wartung insbesondere betroffen: Schaltschränke, Hubböden, Chlordosierlage, Heizung / Lüftung, Brand- und Einbruchmeldeanlage sowie das Zuluftgerät im Kleinkinderbereich. Der Planwert für 2021 ist unverändert im Vergleich zum Vorjahresplan.
Im Bereich des SBB sind zusätzlich zur Wartung des BHKWs (8,9 T€ analog 2020) 5,4 T€ für die jährliche Wartung des Aufzuges geplant.
- 523400 Fahrzeuge Aufgrund der höheren Anzahl der benötigten Fahrzeuge im Vergleich zum Vorjahr, wird bei der Unterhaltung der Fahrzeuge von einer Kostensteigerung in Höhe von 6,1 T€ ausgegangen.
- 523500 Betriebsvor. Auf dem Konto „Instandhaltung Betriebsvorrichtungen“ sind die Aufwendungen in Bezug auf die Erneuerung, Instandhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung geplant. Der Planwert für das

Jahr 2021 rechnet – analog Vorjahr - mit Aufwendungen in Höhe von 210,0 T€. Ausgaben, die mit der Umrüstung auf LED in Zusammenhang stehen, werden das Ergebnis nicht verändern, da diese in gleicher Höhe an die Stadt Bornheim weiterberechnet werden und sich somit Kosten und Erlöse ausgleichen werden.

529100 – 529971
bez. Leistungen

Die in dieser Rubrik geplanten Aufwendungen belaufen sich auf 873,3 T€ (Plan Vorjahr 1.019,9 T€) und basieren zum Teil auf abgeschlossenen Verträgen. Die Kostenreduzierung zum Vorjahr in Höhe von - 146,6 T€ basiert im Wesentlichen auf folgenden Aspekten:

- um 100,0 T€ niedrigere Kosten für die Baumpflege (in 2021 bei der Stadt Bornheim angesiedelt, s. Vorbemerkungen).
- um 55,3 T€ niedrigere Kosten für die Kontrollen der Spielplätze (auch diese Aufgabe liegt in 2021 wieder bei der Stadt, s.o.)
- um 140,0 T€ niedrigere Aufwendungen für den Winterdienst, in diesem Bereich konnten die Ausgaben aufgrund neuer Verträge nachdrücklich reduziert werden.

Gestiegen sind jedoch die im Bereich HFB geplanten Gutachterkosten (+ 35,0 T€).

Baumpflegemaßnahmen auf den Friedhöfen werden weiterhin mit 50,0 T€ kalkuliert. Eine Kostensteigerung ist jedoch für die manuellen Bestattungsleistungen zu erwarten, hier steigt der Planwert im Vergleich zum Vorjahr um 80,0 T€ auf 290,0 T€.

Im Bereich der Straßenunterhaltung sind im Vergleich zum Vorjahr für das Mulchen und das Abfahren der Bankette zusätzlich 26,0 T€ vorgesehen

529900 Andere

Die „anderen Sach- und Dienstleistungen“ betreffen den Erlösanteil der Solarien und Massageliegen im HFB sowie den Aufwand für die Sparte Abwasser (z. B. Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung) und zeigen im Vergleich mit dem Vorjahresplan keine Veränderung.

529902 Umlage

Der Ansatz für die Umlagezahlung der Sparte Abwasser an den Erftverband wurde entsprechend der Beitragsprognose des Erftverbandes für 2021 einkalkuliert. Der geplante Aufwand liegt mit 4.593,7 T€ um 19,6 T€ niedriger als der Plan für 2020. Im Planwert 2021 sind rd. 40,0 T€ Mehrkosten enthalten, da ab dem Jahr 2020 eine andere Kostenaufteilung zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim vereinbart wurde. Nun trägt der SBB aus der Beitragsgruppe 3 „oberirdische Gewässer“ die Umlage für Gewässerbeschaffenheit.

529907 Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen:

In dieser Position sind Kosten für beauftragte Reparaturmaßnahmen in Höhe von 36,9 T€ enthalten sowie 230,6 T€ für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Abwasser). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Planwert nicht verändert.

529912 Kanalreparatur Der Ansatz für Kanalreparaturen liegt – analog 2020 – bei 75,0 T€.

529914 Kanalreinigung Der Ansatz für Kanalreinigungen wurde mit 150,0 T€ um 25,0 T€ höher angesetzt als im Vorjahr. Die Leistung Kanalreinigung wurde ausgeschrieben und ab 01.01.2021 zu neuen Konditionen vergeben, welche zu der Preissteigerung führt.

529915 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude etc.:

Aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften wurde das Leistungsverzeichnis zur Rattenbekämpfung im Vorjahr entsprechend der Vorschriften neu erstellt. Der tatsächliche Aufwand für diese Schädlingsbekämpfung ist in 2020 deutlich höher als geplant (60 T€) und wird deshalb in 2021 mit 100,0 T€ angesetzt.

529916-21 Anlagen Die Kosten für die Unterhaltung der Abwasser-Anlagen (insbesondere Pumpanlagen, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken) werden mit 172,5 T€ unverändert gegenüber dem Vorjahr in Ansatz gebracht.

529923 Straßenabläufe Die Reinigung der Straßenabläufe ist im Plan 2021 mit 100,0 T€ berücksichtigt. Dies ist eine Erhöhung um 15,0 T€ gegenüber dem Vorjahresplan. Ursächlich hierfür ist die Preissteigerung für die Kanalreinigung ab 01.01.2021. Für diese Kosten erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Bornheim (siehe korrespondierende Erlösposition).

Für die Unterhaltung der Straßenentwässerungskanäle wird ein unveränderter Planansatz im Vergleich zum Vorjahr von 15,0 T € eingestellt.

529924 - 529927 diverse Aufwandskosten in Verbindung mit dem Kanalnetz: Für Kanal-Inspektionen und -Dichtheitsprüfungen wird der Ansatz aufgrund der Preissteigerung des Dienstleistungsvertrages gegenüber dem Vorjahr um 10,0 T€ erhöht.

529944 Fernwirkanlagen Die Kosten für die Unterhaltung der Fernwirkanlagen des Abwasserwerkes werden analog Vorjahr mit 10,0 T€ eingeplant.

542120 Miete BGA Die Plan-Aufwendungen für die Miete von Betriebs- und Geschäftsausstattung belaufen sich auf 8,9 T€ und sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 T€ gesunken. In dieser Position ist der Einsatz von Spezialgeräten wie z.B. Stubbenfräsen, Mietbaggern, Walzen etc. geplant.

542200 Leasing Der Plan 2021 für Leasing umfasst unverändert 3,5 T€ für das Kfz des Bürgermeisters.

Personalaufwand

div. Aufwandskonten Der Personalkostenplan sieht für 2021 mit 5.490,0 T€ um 40,1 T€ niedrigere Kosten als im Vorjahresplan vor. Einerseits führen Tarifierhöhungen sowie strukturelle Verbesserungen zu einem Personalkostenanstieg. Andererseits sind durch die Rückführung von Personal vom StadtBetrieb Bornheim zur Stadt Bornheim

(Baumkontrolleur, Maler, s. Vorbemerkungen) in den Sparten des Baubetriebes Kosteneinsparungen zu verzeichnen.

Im Plan der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine Personalkostensteigerung im Vergleich zum Vorjahr von 114,4 T€ (10,3 %) enthalten. Diese resultiert neben der allgemeinen Personalkostensteigerung aus Umstrukturierungen (weitere Stelle Projektplaner, zusätzliche Verwaltungskraft).

Abschreibungen

div. Aufwandskonten Die Plan-Abschreibungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2021 nach den einzelnen Anlagenklassen differenziert ermittelt und dargestellt. Berücksichtigt sind alle in der Vergangenheit getätigten Investitionen sowie alle in 2021 geplanten Investitionen. Der Plan beläuft sich auf 4.141,1 T€ und liegt somit um 198,5 T€ (+ 5,0 %) über dem Vorjahresplan.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Rubrik der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für 2021 geplanten Kosten liegen bei 754,5 T€ und haben sich um 57,5 T€ (8,3 %) im Vergleich zum Vorjahresplan erhöht:

523610 Unterhalt. EDV Der Planwert für die Unterhaltung der Datenverarbeitung (Support und Softwarepflege) liegt mit insgesamt 163,3 T€ um 41,4 T€ über dem Planwert des Vorjahres. In diesen Aufwendungen sind im Bereich des Baubetriebshofes u.a. der Einsatz der Software „ARES“ sowie „MOBIDAT“ enthalten. Für das Jahr 2021 ist die Erweiterung der Software „ARES“ geplant („ARES Mobile“), hieraus resultiert zusätzlicher Pflegeaufwand in Höhe von 6,0 T€. Im Friedhofswesen wird u.a. das Programm „WINFRIED“ eingesetzt. Im HFB handelt es sich um den Lizenz- und Servicevertrag der Kassenanlage. Die Kosten der Sparte Service werden insbesondere geprägt durch die Software SAP (FI/CO). Die geplante Umstellung auf den elektronischen Rechnungseingang-Workflow wird im Bereich der Finanzbuchhaltung zu zusätzlichen Kosten für Lizenzen in Höhe von ca. 18,0 T€ führen.

Der höchste Anteil der erwarteten Aufwendungen für die Unterhaltung der EDV betrifft jedoch die Sparte Abwasser: der Einsatz der Gebührenabrechnungs-Software „LIMA“ verursacht Kosten in Höhe von rd. 76,0 T€. Weitere im Abwasser genutzte Software sind „GIS (Geoinformationssystem)“ und „Greengate“.

525300 Erstattungen Die Erstattungsbeträge an die Stadt basieren auf entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen; für den Wirtschaftsplan 2021 sind 72,0 T€ berücksichtigt (analog Vorjahr).

542700 Beratung Zu den Rechts- und Beratungskosten zählen u.a. die Kosten für die Steuerberatung 20,9 T€ (analog VJ). Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer

werden mit 24,2 T€ zum gleichen Wert angesetzt wie im Vorjahr. Für die unterjährige Beratung (inkl. Arbeitssicherheit mit 12,5 T€ und Datenschutz 5,5 T€) sowie anwaltliche Beratung in Rechtsstreitigkeiten werden für das Jahr 2021 insgesamt 42,0 T€ (Vj. 53,7 T€) angesetzt. Die hierin enthaltenen Kosten für die Beratungsleitung zur Erstellung eines Tax Compliance Management Systems sind mit rund 12,0 T€ niedriger angesetzt als im Vorjahr.

544500 Verluste aus Abgang von VermG	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der Sparte Abwasserwerk werden – analog Vorjahr - mit 50,0 T€ einkalkuliert.
544810 Abschreibung auf Forderungen	Während im Bereich des Baubetriebes keine Abschreibungen auf Forderungen in den Plan eingestellt werden, ist für die Sparte Abwasserwerk analog Vorjahr mit einem Planwert für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40,0 T€ zu kalkulieren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

551600 Zinsen Stadt Diese Position beinhaltet Avalprovisionen in Höhe von insgesamt 199,5 T€ (davon AW 179,4 T€, Breitband 12,1 T€ und Baubetrieb 8,0 T€), welche an die Stadt Bornheim zu zahlen sind. Ursache hierfür ist die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt Bornheim zu Kommunalkonditionen, welche an den Stadtbetrieb Bornheim weitergeleitet wurden. Zur Sicherstellung der EU-Beihilferechtskonformität erhält die Stadt Bornheim eine Avalprovision (von rd. 0,5 – 1,4 %). Diese entspricht der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen. Für 2021 ist die Aufnahme eines weiteren Darlehens für die Sparte Abwasser (für die Investitionen 2020) i. H. v. 5,1 Mio. € geplant.

551800 Zinsen Darlehen Der Planansatz für Zinsaufwand aus Darlehen vermindert sich im Vergleich zum Vorjahr um 155,8 T€.

Es ist geplant für in 2020 durchzuführende Investitionen Darlehen erst in 2021 aufzunehmen, nachdem das Investitionsvolumen festgestellt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr sollen diese Investitionen zum Teil aus der laufenden Liquidität getätigt werden und darüber hinaus durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Hierfür ist der Zinssatz aktuell niedriger als für Darlehenszinsen.

In der Sparte Abwasserwerk vermindert sich der Planwert um 140,1 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Berücksichtigt sind hierbei die Verringerung der Zinszahlungen für Darlehen der Vergangenheit, für die kontinuierlich Tilgungen geleistet werden, eine Darlehensaufnahme i. H. v. 5,1 Mio. € für die Investitionen aus 2020, keine Darlehensaufnahme für Investitionen aus 2021 sowie Zinsaufwand für Kassenkredite.

Vermögensplan

Zielsetzung des SBB ist es, Erneuerungen im Bestand (sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen) möglichst ohne Kreditaufnahmen umzusetzen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die aktivierten Abschreibungen soweit sie nicht benötigt werden einer Rücklage zuzuführen um größere Maßnahmen finanzieren zu können.

Die für 2021 geplanten Investitionen und Projekte sind detailliert in der Kalkulation dargestellt.

Im Bereich Baubetrieb inkl. Friedhofswesen und Breitbandversorgung entstehen Abschreibungen in Höhe von 673,5 T€ (im Vorjahr 617,8 T€), hier ist insbesondere die Abschreibung für die Breitbandversorgung zu erwähnen, die mit insgesamt 231,4 T€ geplant wurde. Diesen Abschreibungen stehen geplante Investitionen von 1.170,9 T€ gegenüber. Es handelt es sich um Ersatz-Investitionen in Höhe von 289,90 T€ davon u.a. Sanierung Friedhofswege / Sanierung Trauerhallen / Sanierung Wassersäulen / Umbau Grünfläche FH zu einem Parkplatz 88,0 T€, motorisierte Arbeitsgeräte 3,9 T€ sowie für einen Ölabscheider für die Werkstatt des SBB 75,0 T€. Die Umrüstung der Beleuchtung (Innen und Außen) wird zu Ausgaben in Höhe von insgesamt 107,0 T€ führen. In der Lagerhalle sind Sektionaltore erforderlich, hierfür ist von einem Wert von 16,0 T€ auszugehen.

Die Neuanschaffungen in Höhe von insgesamt 891,0 T€ betreffen mit 150,0 T€ die Anliegerkosten bzw. den Erschließungsbeitrag für den Feldchenweg; dieser Betrag war bereits in den Wirtschaftsplänen der Vorjahre enthalten, noch ist jedoch der Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahme seitens der Stadt Bornheim ungewiss. Für den Kauf für den Bau von Urnenmauern und Urnennischen sowie die Anlage naturnaher Baumgrabanlagen / Urnengemeinschaftsfelder werden 230,0 T€ eingeplant. Der Kauf von Containern zur Erweiterung des Lagers wird von einem Wert in Höhe von 200,0 T€ ausgegangen.

Es ist geplant, Fahrzeuge im Wert von 194,0 T€ zu beschaffen, davon einen Friedhofsbugger (80,0 T€) sowie 4 Elektrofahrzeuge für die Bereiche Straße, Grünflächen und die Schlosserei, für diese 4 KFZ ist die zu erwartende staatliche Förderung bereits berücksichtigt.

Im Innenhof des Baubetriebes sollen 3 E-Tankstellen errichtet werden, hierfür sind insgesamt 54,0 T€ vorgesehen. Der Kauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung des Baubetriebes sieht insgesamt 26,0 T€ vor (u.a. Laubverladegerät, Ladekran, Bohr- und Schleifmaschine).

Weitere Investitionen in Höhe von insgesamt 12,0 T€ sind kalkuliert für die Erweiterung des elektronischen Schließsystems sowie 15,0 T€ für Klimaanlage Verwaltungsgebäude Teil 2.

Die EDV-Umstellung auf „Windows 10“ erfordert in 2021 die Anschaffung von 18 neuen Rechnern für Arbeitsplätze, hierfür sind 10,0 T€ angesetzt.

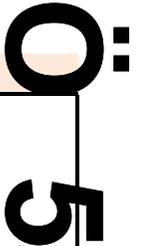
Es ist geplant, die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 mittels Kassenkredit zu finanzieren und ein Darlehen erst im Folgejahr aufzunehmen.

Der Plan 2021 für das HFB sieht Abschreibungen in Höhe von 59,6 T€ vor (im Vorjahr 70,1 T€). Die für das HFB geplanten Ersatz-Investitionen belaufen sich auf insgesamt 25,0 T€, davon 5,0 T€ für die Anschaffung von GwGs und Werkzeugen, 10,0 T€ für energieeffiziente Pumpen sowie 10,0 T€ für die Elektrounterverteilung. Als Neu-Investitionen sind das neue Beleuchtungskonzept mit 88,0 T€ sowie 3,0 T€ für die ELA-Anlage berücksichtigt. Diese waren zwar bereits für das Jahr 2020 geplant, die Umsetzung wurde jedoch auf 2021 verschoben. Hinzugekommen sind 20,0 T€ für ein Brandschutzkonzept sowie 25,0 T€ für die Konzepterstellung für die Baderneuerung / Umbau.

Die Kalkulation ergibt für den SBB einen Kreditbedarf von rd. 500,0 T€.

Die für 2021 geplanten Investitionen in der Sparte Abwasser (5.684,0 T€) sind im Investitionsplan detailliert dargestellt. Abschreibungen wurden in Höhe von 3.407,0 T€ kalkuliert. Die Finanzierung ist für 2021 mittels Kassenkredit vorgesehen sowie mit einer Darlehensaufnahme in 2022.

Kalkulation 2021



Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
Stand: 03.11.2020												
Umsatzerlöse:												
432100	Erlöse aus Eintrittsgeldern	0	0	-410.000	-648.522					-410.000	-648.522	238.522
432100	Erlöse aus Eintrittsgeldern hier: Aqua Jogging und Aqua Cycling, Solarium etc.	0	0	-30.528	-31.280					-30.528	-31.280	752
432100	Σ Erlöse aus Eintrittsgeldern	0	0	-440.528	-679.802	0	0	0	0	-440.528	-679.802	239.274
432901	Friedhofsgebühren	-298.953	-298.953							-298.953	-298.953	0
432902	Nutzungsrechte vor 2008	-157.367	-163.878							-157.367	-163.878	6.511
432903	Nutzungsrechte 2008 - 2010	-43.402	-42.770							-43.402	-42.770	-632
432903	Nutzungsrechte 2011 - 2017	-144.752	-163.080							-144.752	-163.080	18.328
432903	Nutzungsrechte 2018	-19.127	0							-19.127	0	-19.127
432903	Nutzungsrechte 2019	-20.280	-20.000							-20.280	-20.000	-280
432903	Nutzungsrechte 2020	-20.000	-20.000							-20.000	-20.000	0
432903	Nutzungsrechte 2021	-20.000	0							-20.000	0	-20.000
432901	Erstattungen Ehrenfriedhöfe	-7.200	-7.200							-7.200	-7.200	0
432901	Erstattungen Judenfriedhöfe	-3.200	-3.200							-3.200	-3.200	0
432901	Σ Friedhofsgebühren	-734.281	-719.081	0	0	0	0	0	0	-734.281	-719.081	-15.200
432906	Ben.geb Schulschwimmen	0	0	-251.100	-250.560					-251.100	-250.560	-540
432910	Schmutzwassergebühren	0	0			-7.728.264	-6.950.782			-7.728.264	-6.950.782	-777.482
432910	davon Stadt Bornheim	0	0			-102.667				-102.667	0	-102.667
432911	Niederschlagswassergebühren	0	0			-4.908.919	-4.908.919			-4.908.919	-4.908.919	0
432911	davon Stadt Bornheim	0	0			-90.478				-90.478	0	-90.478
432912	Straßenentwässerungsanteil	0	0			-1.920.000	-1.900.000			-1.920.000	-1.900.000	-20.000
432913	Klärschlammgebühren	0	0			-32.100	-32.100			-32.100	-32.100	0
437210	Auflösung Ertragszuschüsse (SoPo Beiträge KAG-Pausch.)	0	0			-453.597	-465.576			-453.597	-465.576	11.979
453110	Auflösung von sonstigen SoPo Pauschal (Baugebiete)	0	0			-37.064	-37.064			-37.064	-37.064	0
441200	Mieten und Pachten SBB Dach	-570	-570							-570	-570	0
441200	Mieten und Pachten Lager / Container	-18.333	0							-18.333	0	-18.333
441200	Mieten und Pachten FH Hersel	-330	-330							-330	-330	0
441200	Mieten und Pachten FH Hersel, Funkturm	-3.000	-3.000							-3.000	-3.000	0
441200	Mieten und Pachten bis 2018 Gastronomie HFB + ACTIC in 2019 nur ACTIC	0	0	-30.528	-31.488					-30.528	-31.488	960
441200	Σ Mieten und Pachten	-22.233	-3.900	-30.528	-31.488	0	0	0	0	-52.761	-35.388	-17.373
441210	Mietnebenkosten HFB	0	0	0	-5.820					0	-5.820	5.820
441210	Σ Mieten Mietnebenkosten	0	0	0	-5.820	0	0	0	0	0	-5.820	5.820
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (u.a. Sportplatzpflege Alfter)	-5.000	-13.000							-5.000	-13.000	8.000
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (Breitband: Umverlegungen)	0	0							0	0	0
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (AW); Erlöse aus Nebengeschäften	0	0			-39.500	-39.500			-39.500	-39.500	0
441700	Erstattung Reinigung Straßenabläufe Stadt	0	0			-107.000	-91.000			-107.000	-91.000	-16.000
441700	Σ Andere sonstige Umsatzerlöse	-5.000	-13.000	0	0	-146.500	-130.500	0	0	-151.500	-143.500	-8.000
441701	Erlöse aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)	0	0			-246.700	-246.700			-246.700	-246.700	0
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "gelbe Halle"	-13.254	-13.254							-13.254	-13.254	0
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "AvH Gymnasium"	-4.100	-4.100							-4.100	-4.100	0
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Europaschule"	-29.000	-29.000							-29.000	-29.000	0
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Bürgersolaranlage"	-12.500	-12.500							-12.500	-12.500	0
441815	Σ Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	-58.854	-58.854	0	0	0	0	0	0	-58.854	-58.854	0
441816	Erlöse Stromverkauf an Stadt Bornheim	-705.783	-820.780							-705.783	-820.780	114.997
441819	Amt 11.1 Erlöse Behördennetz Stadt Bornheim (zzgl. UsSt.)	-17.828	-10.729							-17.828	-10.729	-7.099
441900	Sonstige privatrechtl. Leistungsentg.: (hier Breitbandversorgung)	-311.904	-311.904							-311.904	-311.904	0
442300	Erstattungen von Gemeinden:	0	0							0	0	0
div. Ämter:	Fuhrpark Rathaus	-73.400	-73.400							-73.400	-73.400	0
Amt 11	Bedarfsposition Beschwerdemanagement (für Bürgermeister)	-5.000	-5.000							-5.000	-5.000	0
Amt 11.2	Unterhaltung von Sportplätzen (Amt 11.2 = 76,04%; Amt 12 = 23,96%)	-87.538	-87.538							-87.538	-87.538	0
Amt 11.2	Kulturförderung: Container an Karneval, Kirmessen	-10.600	-10.600							-10.600	-10.600	0
Amt 11.2	Sportplätze: Baumschnitt an Sportplätzen Brenig und Hemmerich	-15.000	-15.000							-15.000	-15.000	0

Kalkulation 2021

**Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge / Aufwendungen**

Stand: 03.11.2020

		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
Sachkonto		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
Amt 3	Statistik und Wahlen: Kostenerstattung Kommunalwahl	-4.000	-4.000							-4.000	-4.000	0
Amt 4	Spielplatzunterhaltung	0	0							0	0	0
Amt 12	Unterhaltung von Sportplätzen (Amt 12 = 23,96%, Amt 11.2 = 76,04%;)	-27.584	-27.584							-27.584	-27.584	0
Amt 12	Erstattung für öffentliches Grün	-115.288	-115.288							-115.288	-115.288	0
Amt 12	Grünflächen, Erholungseinrichtungen	-100.216	-100.216							-100.216	-100.216	0
Amt 12	Mietwohnungen und Rathaus	-50.986	-86.986							-50.986	-86.986	36.000
Amt 12	Pflege Straßenbegleitgrün	-303.891	-303.891							-303.891	-303.891	0
Amt 12	Pflege v. Anlagen m. Denkmal (Wegekreuze u.ä.)	-16.696	-26.696							-16.696	-26.696	10.000
Amt 12	Schulen	-280.765	-280.765							-280.765	-280.765	0
Amt 12	Unbebaute Grundstücke (Brachen)	-25.496	-25.496							-25.496	-25.496	0
Amt 12	Unterhaltung Außenanlagen Kindergärten	-110.352	-110.352							-110.352	-110.352	0
Amt 12	Unterhaltung von Spielplätzen	-263.155	-343.155							-263.155	-343.155	80.000
Amt 12	Gebäudewirtschaft: spezielle Aufgaben im Grünbereich (Baumpflege)	-173.592	-173.592							-173.592	-173.592	0
Amt 9	Parkplätze	-87.483	-85.349							-87.483	-85.349	-2.134
Amt 9	Sonstige Bauten (Stützmauern, Durchlässe)	-10.250	-10.000							-10.250	-10.000	-250
Amt 9	Straßenkontrolle	-57.315	-55.917							-57.315	-55.917	-1.398
Amt 9	Straßenreinigung/Winterdienst Straßen	-170.328	-166.174							-170.328	-166.174	-4.154
Amt 9	Unterhaltung Brücken- und Tunnelbauwerke	-10.250	-10.000							-10.250	-10.000	-250
Amt 9	Unterhaltung öffentl. Straßen, Plätze, Verkehrsfl.	-711.665	-694.307							-711.665	-694.307	-17.358
Amt 9	Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen	-161.415	-157.477							-161.415	-157.477	-3.938
Amt 9	VZ, mobile Elemente, Markierungen	-111.400	-108.683							-111.400	-108.683	-2.717
Amt 9	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	-210.000	-210.000							-210.000	-210.000	0
Amt 12	Altglascontainer	-49.239	-49.239							-49.239	-49.239	0
Amt 12	Papierkorbentleerung	-91.027	-91.027							-91.027	-91.027	0
Amt 12	Wilder Müll	-47.370	-47.370							-47.370	-47.370	0
Amt 12	Natur und Landschaft	-5.000	-5.000							-5.000	-5.000	0
442800	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Portajom	-6.600	-6.600							-6.600	-6.600	0
442800	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Urnenfeld	-8.800	-8.800							-8.800	-8.800	0
442800	Σ Erstattungen von privaten Unternehmen	-15.400	-15.400	0	0	0	0	0	0	-15.400	-15.400	0
442600	Betriebsführung Wasserwerk: Vergütung § 14 BFV	0	0					-450.000	-500.000	-450.000	-500.000	50.000
442600	Betriebsführung Wasserwerk: Vergütung: Ing.-Leistungen SBB für Wasserwerk	0	0					-250.000	-40.000	-250.000	-40.000	-210.000
442600	Betriebsführung Wasserwerk: gemeinsame Verwaltungskosten (Anzahl Zähler)	0	0					-801.800	-796.900	-801.800	-796.900	-4.900
442600	Σ Betriebsführung Wasserwerk	0	0	0	0	0	0	-1.501.800	-1.336.900	-1.501.800	-1.336.900	-164.900
Σ	Σ Umsatzerlöse	-5.257.584	-5.433.750	-722.156	-967.670	-15.473.144	-14.671.641	-1.501.800	-1.336.900	-22.954.684	-22.409.961	-544.723
												0
												0
andere aktivierte Eigenleistungen												
441714	andere aktivierte Eigenleistungen	0	0			-5.000	0			-5.000	0	-5.000
Σ	Σ andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	-5.000	0	0	0	-5.000	0	-5.000
												0

Kalkulation 2021

**Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge / Aufwendungen**

Stand: 03.11.2020

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Vergleich						
		Bauhof	Bauhof	HallenFreizeitBad	HallenFreizeitBad	Abwasserwerk	Abwasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Gesamt	Gesamt	
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
sonstige betriebliche Erträge												0
432924	DEB Zahlungseingang Forderungen ausgebucht	0	0							0	0	0
441800	Anderere sonstige betriebliche Erträge	-15.000	-15.000	0	0					-15.000	-15.000	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Erstattung Papierkörbe	0	0							0	0	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: ARGE / Jobcenter	-4.214	-4.214							-4.214	-4.214	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR/RSK (HFB)	0	0	0	-1.853					0	-1.853	1.853
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR (2019 Baubetrieb)	-3.600	-3.600							-3.600	-3.600	0
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR/RSK (Grünfläche)	-8.308	-9.184							-8.308	-9.184	876
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich	0	0							0	0	0
442500	Σ Erstattungen vom so. öff. Bereich	-16.122	-16.998	0	-1.853	0	0	0	0	-16.122	-18.851	2.729
Σ	Σ sonstige betriebliche Erträge	-31.122	-31.998	0	-1.853	0	0	0	0	-31.122	-33.851	2.729
ΣΣ	ΣΣ Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	-5.288.706	-5.465.748	-722.156	-969.523	-15.478.144	-14.671.641	-1.501.800	-1.336.900	-22.990.806	-22.443.812	-546.994
Materialaufwand:												0
522100	Strom	702.460	815.200	140.000	160.000	53.300	35.000			895.760	1.010.200	-114.440
522200	Gas	22.725	22.500	190.000	210.000					212.725	232.500	-19.775
522500	Niederschlagswasser	21.867	21.867	0	0					21.867	21.867	0
522600	Treibstoffe	70.000	70.000	50	50	4.100	4.000		5.000	74.150	79.050	-4.900
522700	Wasser	17.200	14.500	38.500	38.500	4.100	3.500			59.800	56.500	3.300
522800	Abwasser	4.540	4.140	110.000	110.000					114.540	114.140	400
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. SBB:	0	0							0	0	0
523100	- Friedhöfe allgemein	3.500	12.000							3.500	12.000	-8.500
523100	- Friedhöfe allgemein: Überprüfung der Dächer auf notwendige Reparaturen	5.000	0							5.000	0	5.000
523100	- Friedhöfe allgemein: 4 x Haver rot (Friedhofswege)	4.000	0							4.000	0	4.000
523100	- Friedhöfe allgemein: Bepflanzungen	3.000	0							3.000	0	3.000
523100	- FH Bornheim: Sanierung Vordach	2.500	0							2.500	0	2.500
523100	- FH Hersel, Sanierung der Toilettenanlage	0	5.000							0	5.000	-5.000
523100	- FH Hersel, Sanierung Verteilerkasten / Sicherungskasten	0	5.000							0	5.000	-5.000
523100	- FH Roisdorf, Kompettsanierung der Kapelle	60.000	50.000							60.000	50.000	10.000
523100	- FH Sechtem, Sanierung Verteilerkasten/ Sicherungskasten	0	5.000							0	5.000	-5.000
523100	- FH Waldorf: Sanierung Treppen komplett	3.000	0							3.000	0	3.000
523100	- FH Widdig: Sanierung Halle	40.000	0							40.000	0	40.000
523100	- Überprüfung PV-Anlagen	600	600							600	600	0
523100	- Baubetriebshof, Tor Kfz-Halle	1.500	1.500							1.500	1.500	0
523100	- Baubetriebshof, Überprüfung der Schwerlastregale	1.500	1.500							1.500	1.500	0
523100	- Baubetriebshof allgemein	2.000	0							2.000	0	2.000
523100	- Grünflächen / Kindergärten und Schulen	2.500	3.000							2.500	3.000	-500
523100	- KSP, Kitas und Schulen: Sandaustausch und Reparaturen	2.500	7.000							2.500	7.000	-4.500
523100	- Material für Baumpflege	0	1.000							0	1.000	-1.000
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. HFB:	0	0	20.000	20.000					20.000	20.000	0
523100	Σ Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	131.600	91.600	20.000	20.000	0	0	0	0	151.600	111.600	40.000
523130	Reinigung, Winterdienst für Grundstücke:	0	0									0
523130	- Ölbindemittel	1.500	1.500							1.500	1.500	0
523130	- Reinigung Bushaltestellen und Unterstände	9.000	0							9.000	0	9.000
523130	- Salz für Winterdienst (wird vom SBB zur Verfügung gestellt)	25.000	25.000							25.000	25.000	0
523130	Σ Reinigung, Winterdienst für Grundstücke	35.500	26.500	0	0	0	0	0	0	35.500	26.500	9.000

Kalkulation 2021

**Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge / Aufwendungen**

Stand: 03.11.2020

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Vergleich						
		Bauhof	Bauhof	HallenFreizeitBad	HallenFreizeitBad	Abwasserwerk	Abwasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Gesamt	Gesamt	
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
523200	Materialien für Straßenunterhaltung	70.000	70.000							70.000	70.000	0
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.950	1.650	100.000	100.000	4.000	4.000			112.950	104.650	8.300
523900	Andere sonst. Unterh. u. Bewirtschaftung (Bachunterhaltung)	8.000	4.500	0	0					8.000	4.500	3.500
524901	Verkehrsschilder	50.000	35.000							50.000	35.000	15.000
524902	Instandhaltung und Reparatur Kinderspielplätze	20.000	20.000							20.000	20.000	0
524903	Instandhaltung und Reparatur Sportplätze	12.000	12.000	0	0					12.000	12.000	0
524904	Instandhaltung motorisierte Kleingeräte	12.000	12.000							12.000	12.000	0
526400	Waren (Lotion Solarium, Schwimmflügel zum Weiterverkauf)	0	0	2.500	5.000					2.500	5.000	-2.500
541600	Dienst- und Schutzkleidung	21.000	18.000	1.500	3.000	2.000	2.000			24.500	23.000	1.500
543110	Verbrauchsmaterial	45.100	18.100	40.000	40.000	5.000	5.000			90.100	63.100	27.000
Σ	Σ RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.252.942	1.257.557	642.550	686.550	72.500	53.500	0	5.000	1.967.992	2.001.607	-33.615
501100	Dienstbezüge Beamte	189.572	177.735	24.246	23.402	9.698	9.361	4.849	4.680	228.365	215.178	13.187
502100	Versorgungskasse + Pensionsrückst.	87.993	61.950	11.254	8.157	4.502	3.263	2.251	1.631	106.000	75.001	30.999
504100	Beihilfen Beamte	10.328	4.000	1.614	625	645	250	323	125	12.910	5.000	7.910
523110	Wartung	15.824	10.127	21.700	21.700					37.524	31.827	5.697
523300	Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen	700	700	500	1.000					1.200	1.700	-500
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	69.000	64.950	0	0	4.000	2.000	0	0	73.000	66.950	6.050
523500	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	210.000	210.000							210.000	210.000	0
523700	Ungezieferbekämpfung und Pflanzenschutzmittel Halle und Freibad	0	0	300	300					300	300	0
523710	Abfallentsorgung	54.000	45.000	2.500	2.500					56.500	47.500	9.000
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen HFB:	0	0							0	0	0
529100	- Kontrollgänge Security Freibadsaison	0	0	5.000	5.000					5.000	5.000	0
529100	- Honorar Aquacycling	0	0							0	0	0
529100	- Analyse Wasserproben	0	0	10.000	10.000					10.000	10.000	0
529100	- Sonstiges (Gutachten)	0	0	125.000	90.000					125.000	90.000	35.000
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen SBB:	0	0							0	0	0
529100	- Honorare für Überprüfung Brückenbauwerk	10.000	10.000							10.000	10.000	0
529100	- Fremdleistung Straßenunterhaltung: Kanalspülungen	2.000	2.000							2.000	2.000	0
529100	- Fremdleistung Straßenunterhaltung: Verkehrssicherung (z.B.: Karneval)	10.000	10.000							10.000	10.000	0
529100	- Pflege Kriegsgräber in Sechtem	321	321							321	321	0
529100	- Straßenpapierkörbe Ersatzbeschaffung jährlich	10.500	10.500							10.500	10.500	0
529100	- Meßstellenbetrieb PV-Anlage Europaschule	500	770							500	770	-270
529963	- Winterdienst (maschinell)	100.000	100.000							100.000	100.000	0
529963	- Winterdienst (Handstreudienst)	60.000	200.000							60.000	200.000	-140.000
529964	- Maschinelle Straßenreinigung	23.100	23.100							23.100	23.100	0
529964	- Straßenreinigung - Sonderreinigung	10.000	10.000							10.000	10.000	0
529964	- Aushub Grasnarbe / Bankette abfahren	0	0							0	0	0
529964	- Reinigung Fahrradunterstände	2.000	2.000							2.000	2.000	0
529965	- Straßenkontrollen	38.900	38.900							38.900	38.900	0
529966	- Fremdleistung Straßenunterhaltung inkl. Bankette abfahren	60.000	50.000							60.000	50.000	10.000
529967	- Baumpflege (spezielle Ausrüstung/Klettertechnik/Kronensicherung)	0	100.000							0	100.000	-100.000
529967	- Baumpflegearbeiten auf Friedhöfen	50.000	50.000							50.000	50.000	0
529968	- Mulcharbeiten Bankette	25.000	9.000							25.000	9.000	16.000
529968	- Mulcharbeiten auf Friedhöfen	10.000	10.000							10.000	10.000	0
529968	- Mulcharbeiten Grünanlagen	25.000	12.000							25.000	12.000	13.000
529969	- operative Spielplatzkontrolle und Jahreshauptuntersuchung	0	5.000							0	5.000	-5.000
529969	- visuelle Spielplatzkontrolle wöchentlich	0	55.344							0	55.344	-55.344
529970	- Bestattungen Fa. Held (lt. Vertrag)	290.000	210.000							290.000	210.000	80.000
529971	- Grabmalkontrollen	6.000	6.000							6.000	6.000	0
529100-529971	Σ Sonstige Sach- und Dienstleistungen	733.321	914.935	140.000	105.000	0	0	0	0	873.321	1.019.935	-146.614
529900	Andere sonst. Sach- und Dienstleistungen	0	0	3.400	3.400	5.000	5.000			8.400	8.400	0
529902	Umlage Ertverband	0	0			4.593.748	4.613.361			4.593.748	4.613.361	-19.613

Kalkulation 2021

**Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge / Aufwendungen**

Stand: 03.11.2020

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Vergleich						
		Bauhof	Bauhof	HallenFreizeitBad	HallenFreizeitBad	Abwasserwerk	Abwasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Gesamt	Gesamt	
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
529903	Klärschlammabeseitigung	0	0			30.000	30.000			30.000	30.000	0
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen	0	0	0	0	267.500	267.500	0	0	267.500	267.500	0
529908	Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Kanalsanierung)	0	0			85.000	85.000			85.000	85.000	0
529911	Regenüberläufe / Übergabepunkte / Einleitungen TS Karolingerstr.	0	0			1.000	1.000			1.000	1.000	0
529912	Kanalreparatur Allgemein (inkl. Schachtdeckeltausch)	0	0			75.000	75.000			75.000	75.000	0
529914	Kanalreinigung Allgemein	0	0			150.000	125.000			150.000	125.000	25.000
529915	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. (Schädlingsbekämpfung Kanalnetz)	0	0			100.000	60.000			100.000	60.000	40.000
529916	- Pumpanlagen inkl. Druckrohrleitungen	0	0			50.000	50.000			50.000	50.000	0
529917	- Rückhaltebecken	0	0			30.000	30.000			30.000	30.000	0
529918	- Regenüberläufe / Überlaufbecken	0	0			70.000	70.000			70.000	70.000	0
529919	- Versickerungsbecken	0	0			10.000	10.000			10.000	10.000	0
529920	- Regenklärbecken	0	0			10.000	10.000			10.000	10.000	0
529921	- Druckrohrleitungen ohne Pumpwerke	0	0			2.500	2.500			2.500	2.500	0
	Σ Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. (Dienstleistungen)	0	0	0	0	272.500	232.500	0	0	272.500	232.500	40.000
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Reinigung Straßenabläufe	0	0			100.000	85.000			100.000	85.000	15.000
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Unterhaltung Kanäle	0	0			15.000	15.000			15.000	15.000	0
529923	Σ Straßenentwässerungseinrichtungen	0	0	0	0	115.000	100.000	0	0	115.000	100.000	15.000
529924	TV-Kanalinspektion	0	0			100.000	90.000			100.000	90.000	10.000
529925	Kanalichtheitsprüfungen	0	0			1.000	1.000			1.000	1.000	0
529926	Zustands- und Funktionsprüfung	0	0			5.000	5.000			5.000	5.000	0
529927	Überprüfungen	0	0			10.000	10.000			10.000	10.000	0
529944	Unterh. Fernwirkanlagen/Fernmeldeleitungen (Nicos)	0	0			10.000	10.000			10.000	10.000	0
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.885	1.885							1.885	1.885	0
542120	Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.873	12.373							8.873	12.373	-3.500
542200	Leasing : KFZ Hr. Bürgermeister	3.468	3.468							3.468	3.468	0
	Σ bezogene Leistungen	1.384.964	1.507.123	205.514	166.084	5.739.593	5.665.235	7.423	6.436	7.337.494	7.344.878	-7.384
	ΣΣ Materialaufwand	2.637.906	2.764.680	848.064	852.634	5.812.093	5.718.735	7.423	11.436	9.305.486	9.346.485	-40.999
												0
												0
	Personalaufwand:											0
501200	Entgelt Tarifbeschäftigte	1.848.147	2.023.744	725.898	715.400	656.780	619.547	878.979	780.255	4.109.804	4.138.946	-29.142
501200	Personalnebenkosten (Rufbereitschaft) BF Wasser	0	0					55.507	57.337	55.507	57.337	-1.830
501200	Σ Entgelte	1.848.147	2.023.744	725.898	715.400	656.780	619.547	934.486	837.592	4.165.311	4.196.283	-30.972
501210	Leistungszulage	43.052	39.382	10.378	10.378	7.529	7.529	12.597	12.597	73.556	69.886	3.670
501220	Überstunden tariflich Beschäftigte	0	0							0	0	0
501900	Vergütung sonstige Beschäftigte	0	0							0	0	0
507100	Rückstellungen Urlaub	0	0							0	0	0
507200	Rückstellungen Überstunden	0	0							0	0	0
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	9.186	10.066	3.630	3.576	3.284	3.098	4.673	4.388	20.773	21.128	-355
	Σ Löhne und Gehälter	1.900.385	2.073.192	739.906	729.354	667.593	630.174	951.756	854.577	4.259.640	4.287.297	-27.657

Kalkulation 2021

**Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge / Aufwendungen**

Stand: 03.11.2020

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Vergleich						
		Bauhof	Bauhof	HallenFreizeitBad	HallenFreizeitBad	Abwasserwerk	Abwasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Betriebsführung Wasserwerk	Gesamt	Gesamt	
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
502200	Zusatzversorgungskasse (Tarifbesch.)	149.301	162.606	56.257	55.444	50.900	48.015	72.422	68.013	328.880	334.078	-5.198
502900	Zusatzversorgungskasse (sonstige Beschäftigte)	0	0							0	0	0
503200	Sozialversicherungsbeiträge (Tarifbeschäftigte)	385.422	419.806	154.359	149.317	131.356	123.909	188.855	176.066	859.992	869.098	-9.106
503900	Sozialversicherungsbeiträge (sonstige Beschäftigte)	0	0							0	0	0
504200	Beihilfen Tarifbeschäftigte	1.000	1.000							1.000	1.000	0
544120	Unfallversicherung	21.250	20.000	7.050	6.400	3.200	3.200	9.000	9.000	40.500	38.600	1.900
Σ	Σ soziale Abgaben / Altersversorgung	556.973	603.412	217.666	211.161	185.456	175.124	270.277	253.079	1.230.372	1.242.776	-12.404
ΣΣ	ΣΣ Personalaufwand	2.457.358	2.676.604	957.572	940.515	853.049	805.298	1.222.033	1.107.656	5.490.012	5.530.073	-40.061
Abschreibungen:												
572100	AfA imm. VermG.des AV	5.556	6.308	0	0	15.347	12.647		200	20.903	19.155	1.748
573100	AfA Aufbauten, Betrieb unbebaute Grundstücke	113.368	119.172	0	0	3.616	3.616			116.984	122.788	-5.804
573200	AfA Gebäude, Aufbauten Betrieb bebaute Grundstücke	82.536	58.481	52.631	65.732	0	0			135.167	124.213	10.954
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen AW	0	0			2.712.587	2.579.858			2.712.587	2.579.858	132.729
574500	AfA sonstige Bauten Infrastruktur	231.380	229.157	0	0	498.155	513.879			729.535	743.036	-13.501
575100	AfA Maschinen	11.396	11.397	0	0	0	0			11.396	11.397	-1
575200	AfA technische Anlagen	35.927	35.930	0	0	156.202	126.052			192.129	161.982	30.147
575400	AfA Fahrzeuge	116.294	108.790	0	0	13.719	9.669			130.013	118.459	11.554
576100	AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Container	75.723	46.798	5.986	3.343	7.374	4.726	1.000	1.009	90.083	55.876	34.207
576200	AfA GWG	1.300	1.800	1.000	1.000	0	3.000			2.300	5.800	-3.500
Σ	Σ AfA immat. Vermögen / Sachanlagen	673.480	617.833	59.617	70.075	3.407.000	3.253.447	1.000	1.209	4.141.097	3.942.564	198.533
sonstige betriebliche Aufwendungen:												
523610	Unterhaltung EDV	65.800	28.890	1.500	1.500	90.000	88.000	6.000	3.500	163.300	121.890	41.410
523720	Gebäudereinigung	33.200	36.000	2.000	12.000					35.200	48.000	-12.800
523730	Schornsteinreinigung	50	0	50	50					100	50	50
524900	Andere sonst. Verw.- u. Betriebsaufwendungen (u. a.HFB EC-Cash)	0	0	750	750	1.200	1.200			1.950	1.950	0
525200	Fallbearbeitung Kindergeld Landesfamk.	0	1.000							0	1.000	-1.000
525300	Erstattung an Stadt gem. Vereinbarung, Leistungsabrechnung	72.030	72.030	0	0					72.030	72.030	0
541100	Personaleinstellungen	3.000	3.000	1.500	1.500	600	600	600	600	5.700	5.700	0
541200	Aus- und Fortbildung	7.800	8.100	1.500	1.500	13.500	4.000	4.500	4.500	27.300	18.100	9.200
541300	Reisekosten	3.500	3.500	300	300	4.800	2.000	1.000	1.000	9.600	6.800	2.800
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Aufwandsdeckung PR, Dienstjubiläen)	430	80	0	0	0	0	0	0	430	80	350
541700	sonstige soziale Aufwendungen (Arbeitsmediziner, PR)	13.970	9.744	1.900	991	1.400	740	7.650	3.983	24.920	15.458	9.462
542300	Gebühren (Genehmigungen und Erlaubnisse)	0	0	1.000	210	3.000	3.000			4.000	3.210	790
542310	Bankgebühren	18.439	18.439	0	0	2.000	2.000			20.439	20.439	0
542700	Steuerberatungskosten	7.496	7.496	8.450	8.450	5.000	5.000			20.946	20.946	0
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung	6.000	6.000	7.200	7.200	11.000	11.000			24.200	24.200	0
542700	andere Rechts- und Beratungskosten	28.000	39.694	0	0	14.000	14.000			42.000	53.694	-11.694
542700	Σ Rechts- und Beratungskosten	41.496	53.190	15.650	15.650	30.000	30.000	0	0	87.146	98.840	-11.694
543100	Büromaterial und -bedarf	5.000	500	500	500	200	200	200	200	5.900	1.400	4.500
543200	Drucksachen: Plakate, Flyer etc.	0	0	50	50	5.000	5.000			5.050	5.050	0
543210	Kopierkosten	15.000	18.000	0	1.500	0	0			15.000	19.500	-4.500
543300	Fachliteratur usw. (auch DIN)	1.500	1.500	250	250	400	400	1.700	1.700	3.850	3.850	0
543400	Portokosten (ab 2019 nicht mehr in zentr. Dienste)	14.000	7.000	30	30	6.000	6.000			20.030	13.030	7.000
543500	Telefon	18.710	16.350	1.200	1.200	38.500	38.500	4.250	4.250	62.660	60.300	2.360
543700	Gästebewirtung, Repräsentation	100	100							100	100	0

Kalkulation 2021

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen

Stand: 03.11.2020

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
543800	Werbung	0	200	2.000	4.000	500	250			2.500	4.450	-1.950
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen (z.B.: Traueranzeigen)	100	100							100	100	0
543901	Kleinanschaffung GwG < 250 EUR	7.600	2.500	2.000	2.000	5.000	1.500	500	500	15.100	6.500	8.600
544100	Versicherung	0	0	53	53					53	53	0
544110	Haftpflichtversicherung	0	0							0	0	0
544130	Gebäudeversicherung	8.054	7.790	13.530	13.070	400	400			21.984	21.260	724
544140	Eigenschadenversicherung	0	0							0	0	0
544150	Elektronikversicherung	1.397	1.397	858	858					2.255	2.255	0
544170	Spezialstrafrechtsschutzversicherung	0	1.261							0	1.261	-1.261
544180	Maschinenversicherung	945	945	0	0	10.800	10.800			11.745	11.745	0
544200	Kfz-Versicherungsbeiträge	36.000	33.000	0	0	2.500	2.500			38.500	35.500	3.000
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen	1.363	1.363	250	250	3.000	2.500	400	392	5.013	4.505	508
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV	0	0			50.000	50.000			50.000	50.000	0
544700	Sonstige Rückstellungen	0	0							0	0	0
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0	0			20.000	20.000			20.000	20.000	0
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen (Abschreibungen)	0	0			20.000	20.000			20.000	20.000	0
549200	Schadensfälle	0	0							0	0	0
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwände	0	0							0	0	0
559902	Zinsen Bürgersolaranlage	2.520	2.520							2.520	2.520	0
559902	DEB-Bankgebühren	0	0							0	0	0
559903	DEB Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0	0							0	0	0
559908	Vollstreckungen	0	0							0	0	0
Σ	Σ sonstige betriebliche Aufwendungen	372.004	328.499	46.871	58.212	308.800	289.590	26.800	20.625	754.475	696.926	57.549
Zinsen und ähnliche Erträge												
461800	Zinsen von Kreditinstituten	0	0							0	0	0
Σ	Σ Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen												
547901	Zinsen aus Steuerverbindlichkeiten	0	0							0	0	0
551600	Zinsen verbundene Unternehmen (Avalprovision)	20.115	20.972	0	0	179.367	97.662			199.482	118.634	80.848
551800	Zinsen	77.760	93.391	0	0	1.887.580	2.027.714			1.965.340	2.121.105	-155.765
Σ	Σ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97.875	114.363	0	0	2.066.947	2.125.376	0	0	2.164.822	2.239.739	-74.917
ΣΣ	ΣΣ Zinsergebnis	97.875	114.363	0	0	2.066.947	2.125.376	0	0	2.164.822	2.239.739	-74.917
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag												
547500	Gewerbesteuer	0	0							0	0	0
548200	Körperschaftsteuer	0	0							0	0	0
548300	Kapitalertragsteuer	180	150							180	150	30
548400	Solidaritätszuschlag	11	10							11	10	1
Σ	Σ Steuern vom Einkommen und Ertrag	191	160	0	0	0	0	0	0	191	160	31
ΣΣΣ	ΣΣΣ Ergebnis nach Steuern	950.108	1.036.391	1.189.968	951.913	-3.030.255	-2.479.195	-244.544	-195.974	-1.134.723	-687.865	-446.858
Sonstige Steuern												
547100	Grundsteuer			1.000	1.000					1.000	1.000	0
547200	Kfz-Steuer	10.000	10.000			500	500			10.500	10.500	0
Σ	Σ sonstige Steuern	10.000	10.000	1.000	1.000	500	500	0	0	11.500	11.500	0

Kalkulation 2021

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 J. PLAN 2020
Stand: 03.11.2020												
Sachkonto												
												0
ΣΣΣΣ	ΣΣΣΣ Jahresüberschuss / -Fehlbetrag vor ILV	960.108	1.046.391	1.190.968	952.913	-3.029.755	-2.478.695	-244.544	-195.974	-1.123.223	-676.365	-446.858
	Interne Leistungsverrechnung	-682.301	-623.783	167.273	159.445	278.834	262.882	236.194	201.456	0	0	0
ΣΣΣΣΣ	ΣΣΣΣΣ Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach ILV	277.807	422.608	1.358.241	1.112.358	-2.750.921	-2.215.813	-8.350	5.482	-1.123.223	-676.365	-446.858
	Gewinnabführung an Stadt Bornheim / Gewinnausschüttung 2021	-277.807	-422.608	-1.358.241	-1.112.358	2.750.921	2.215.813	8.350	-5.482	1.123.223	676.365	446.858
ΣΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach Gewinnabführung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitionen 2021 SBB

1. Ersatzbeschaffungen

- FH allgemein: 10 Bänke	4.500
- FH Bornheim: Schranke	5.000
- FH Hemmerich: 3 Wassersäulen mit Aufbau	6.000
- FH Hemmerich: Strom Trauerhalle, Schranke, Wege asphaltieren	50.000
- FH Roisdorf: Wegebau i.V.m. Urnenwand	2.500
- FH Walberberg: Wegebau i.V.m. Urnenwänden	10.000
- FH Widdig: Umbau Grünflächen => Parkplatz	10.000
- Grünflächen: 1 Akku-Heckenschere	2.500
- Grünflächen: 2 Kettensägen à 700 EUR	1.400
- Gebäude Lager/Werkstatt: 2 Sektionaltore à 8.000 EUR	16.000
- Innenhof: Ölabscheider/Ablauftrinnen	75.000
- Gebäude: Umrüstung LED EG	7.000
- Gebäude: Außenbeleuchtung	100.000
Σ Summe Ersatzbeschaffungen	289.900

2. Neuanschaffungen

- FH allgemein: Friedhofsbagger f. Räumungen	80.000
- FH Bornheim: Röhren für Urnen	15.000
- FH Hersel: Urnenwand	10.500
- FH Merten Neu: Zaun im Rahmen der Baumaßnahme Bushaltestelle	3.000
- FH Roisdorf: 1 Urnenwand	8.500
- FH Roisdorf: Urnenhaus	180.000
- FH Rösberg: Baumgräber inkl. Bepflanzung	8.500
- FH Widdig: 1 zusätzliche Wassersäule	2.000
- FH: Pflanzen für Magnolienhain	2.500
- Grünflächen: Microtac (Akku) 45.000 EUR ./.. Förderung (-18.000 EUR)	27.000
- KFZ Gärtnermeister 35.000 EUR ./.. Förderung (-9.000 EUR)	26.000
- Grünflächen: Laub-Verladergerät	7.000
- Schlosserei: KFZ 50.000 EUR ./.. Förderung (-15.000 EUR)	35.000
- KFZ Straßenmeister 35.000 EUR ./.. Förderung (-9.000 EUR)	26.000
- Straßenunterhaltung: Ladekran IVECO	8.000
- Schlosserei: Standmaschine: Bohr-u. Schleifmaschine, Trennschneider	6.000
- Straßenreinigung: Kehrbesen für Multicar	5.000
- Innenhof: 3 E-Tankstellen à 18.000 EUR	54.000
- Lager Baubetrieb: Container zur Erweiterung des Lagers	200.000
- Gebäude: Erweiterung Schließanlage (u.a. Spinde, Restarbeiten)	12.000
- Gebäude: Klimaanlage EG	15.000
- 18 neue Rechner im Zuge der Umstellung auf Windows 10	10.000
- Erschließungsbeitrag Feldchenweg	150.000
Σ Summe Neuanschaffungen	891.000

Kalkulation 2021

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge / Aufwendungen Stand: 03.11.2020		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen HallenFreizeitBad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vergleich
		PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2020	PLAN 2021 ./ PLAN 2020
Investitionen 2021 HFB												
1. Ersatzbeschaffungen - Anschaffung von GWGs (Werkzeug, u.ä.) 5.000 - 2 energieeffiziente Pumpen à 5.000 EUR 10.000 - Elektrounterverteilung 10.000 Σ Summe Ersatzbeschaffungen 25.000												
2. Neuanschaffung - Beleuchtungskonzept HFB 88.000 - ELA-Anlage Halle HFB 3.000 - Brandschutzkonzept 20.000 - Konzepterstellung Baderneuerung / Umbau 25.000 Σ Summe Neuanschaffungen 136.000												
Investitionen 2021 Abwasserwerk												
Kanalneuverlegungen 290.000 Kanalerneuerungen 2.291.000 Kanalsanierungen 760.000 Kanalbauwerke/-stauräume 1.662.000 Grundstücke und Gebäude 200.000 Betriebs- und Geschäftsausstattung 15.000 Planungskosten 382.000 Werkzeuge und Geräte 84.000 Σ Summe 5.684.000												

Kennzahl HFB

Kostendeckungsgrad HFB

EUR

PLAN Kosten 2020	ohne AfA	1.852.361	
PLAN Erlöse / Erträge 2020	Eintrittsgelder und Pachten HFB	969.523	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.852.361	100%
	Erlöse und Erträge	969.523	52%
	- vor interner Leistungsverrechnung -		

EUR

PLAN Kosten 2021	ohne AfA	1.853.507	
PLAN Erlöse / Erträge 2021	Eintrittsgelder und Pachten HFB	722.156	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.853.507	100%
	Erlöse und Erträge	722.156	39%
	- vor interner Leistungsverrechnung -		

Stellenplan

Stand 26.10.2020

**Stellenplan 2021
Teil A: Beamte SBB**

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	2019	Zahl der tatsächlichen besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte/	B6					
Höherer Dienst	B2/B3					
	A16/B2					
	A16	1	1	1	1	abgeordnet von Stadt Bornheim
	A15					
	A14					
	A13					
Gehobener Dienst	A13					
	A12					
	A11	2	2	2	2	abgeordnet von Stadt Bornheim
	A10					
	A9	1	1	1	1	abgeordnet von Stadt Bornheim
Mittlerer Dienst	A9+Z					
	A9					
	A8					
	A7					
	A6					
Insgesamt		4	4	3	4	

O:

5

Stand: 26.10.2020

Stellenplan 2021
Teil B: Tariflich Beschäftigte (Gesamt)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13					
12	4	4	4	4	
11	5	5	5	5	
10	4	5	4	4	
9c	2	2	1	2	
9b	3	2	3	3	
9a	4	4	4	4	
8	6	6	6	6	
7	5	8	8	5	
6	41	40	41	40	
5	7	9	8	5	
4	10	7	7	7	
3	3	3	2	3	
2 Ü	2	2	2	0	
2 L					
2	7	9	9	7	
1					
Insgesamt	103	106	104	95	

Stand 26.10.2020

Stellenplan 2021 Teil B: Tariflich Beschäftigte (Wasser/Abwasser)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13					
12	1	1	1	1	
11	4	4	4	4	
10	3	4	3	3	
9c	2	2	1	2	
9b	2	1	2	2	
9a					
8					
7	5	7	7	5	
6	15	10	10	14	
5					
4					
3					
2 Ü					
2 L					
2					
1					
Insgesamt	32	29	28	31	

Stand: 26.10.2020

Stellenplan 2021 Teil B: Tariflich Beschäftigte (SBB)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13					
12	3	3	3	3	
11	1	1	1	1	
10	1	1	1	1	
9c					
9b	1	1	1	1	
9a	4	4	4	4	
8	6	6	6	6	
7		1	1		
6	26	30	31	26	
5	7	9	8	5	
4	10	7	7	7	
3	3	3	2	3	
2 Ü	2	2	2	0	
2 L					
2	7	9	9	7	
1					
Insgesamt	71	77	76	64	



Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim

2021

Stand 26. Okt 2020



Baugruppe		Teilprojekt	ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
A100 Kanalneuverlegung				9.083,0	33,0	114,0	60,0	54,0	290,0	974,0	1.663,0	1.710,0	2.353,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 24 Bornheim-West	1.191.1 2022		2.700,0	0,0	0,0	25,0	-25,0	25,0	150,0	500,0	500,0	500,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 (private Erschließung)	1.122.3 2023		1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 08 Hohlenberg	1.167.1 2024		330,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	300,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 10 (private Erschließung)	1.120.6 2020		1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Kartäuserstraße (Anbindung Bo 23 mittels Druckleitung ans Mischwassernetz)	1.124.1 2019		20,0	0,0	0,0	15,0	-15,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Baugebiet zw. Klippe und Hellstraße	1.166.1 2023		390,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	350,0
	Dersdorf - Baugebiet zw. Grünewaldstr., Spitzwegstr. u. Albert-Magnus-Str.	1.164.8 2024		180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	160,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 09 Bahnhof	2.110.5 2022		1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 11 (private Erschließung)	2.120.8 2025		1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2.111.1 2020		2,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 31 (private Erschließung) Hubertusstraße	2.112.2 2019		2,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 35 Lahnstraße	2.120.15 2021		1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2021	2022	2023	2024	2025
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baugruppe	Teilprojekt	ABK	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Kardorf - Baugebiet zw. Altenberger Gasse, Buchenstraße	1.604.3 2025	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	180,0
	Kardorf -1. Änderung B-Plan Ka 03 zw. Katzentränke u. Blumenstraße Fläche nicht benötigtes RRB	- 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Kapellenstr., Bachstr u. Straußberg	3.300.10 2025	270,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	3.300.8 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
122	Merten - B-Plangebiet Me 18 zw. Lannerstraße u. Händelstraße private Erschließung	3.340.1 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 15.1 (private Erschließung)	3.410.6 2025	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg	3.480.1 2018	1.700,0	33,0	90,0	17,0	73,0	250,0	700,0	700,0	0,0
	Merten - Sommersberg (private Erschließung)	3.440.3 2020	0,0	0,0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Offenbachstraße (RW-Kanal von Schulstraße zum Mühlenbach - Einleitungsstelle Offenbachstraße)	3.430.3 2016	20,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	0,0
	Merten - Straußweg (Kanalneubau zw. Kapellenstr. u. Rochusstr.)	3.300.7 2024	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 23 Koblenzer Straße (private Erschließung)	1.211.1 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 22 Fuhrweg (private Erschließung)	1.221.1 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Rösberg - B-Plangebiet Rb 01 Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)	3.500.14 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - B-Plangebiet Rb 02 Kita am ehem. Sportplatz zw. Mettenicher Str., Wirtschaftsweg, Fürchespfad u. angr. Bebauung	3.500.22 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Feuerwehrgerätehaus am Kuckucksweg südwestlich an Ortsrand	3.500.23 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
Se	Sechtem - Bahnhofstraße zw. Erfurter Straße 8 u. Jupiterstraße (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)	3.100.7 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - Baugebiet zw. Bahnhofstraße u. Eichholzweg (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)	3.100.11 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	3.150.1 2022	1.500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	400,0	1.000,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 25 Eupener Straße	3.100.23 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Baugebiet an der Isarstraße (private Erschließung)	2.210.3 2025	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Walberberg - Baugebiet am Rheindorfer-Burg-Weg	3.250.1 2024	320,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	3.200.7 2025	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Heinrich-von-Berge-Weg	3.200.8 2025	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz					
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Walberberg - Baugebiet an der Kitzburger Str.	3.200.9 2025	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	140,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad	1.606.1 2023	680,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	40,0	100,0
	Waldorf - B-Plangebiet Wd 55 zw. Blumenstraße, Kampsweg u. Lücherweg (private Erschließung)	1.610.14 2023	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Widdig - Baugebiet an der St.-Georg-Straße	2.321.1 2024	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	200,0
A200 Kanalerneuerung			18.873,0	2.761,0	3.592,0	3.371,0	221,0	2.291,0	3.855,0	2.830,0	1.755,0
	Bornheim - Adenauerallee (1 Haltung)	1.200.2 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 - Beruhigungsstrecke)	1.151.2 2010	100,0	70,0	10,0	25,0	-15,0	5,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Botzdorfer Weg (Pohlhausenstr. b. Botzdorfer Weg 17)	1.121.2 2022	275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	275,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Hebbelstr. (hydr. Ern. 2 Haltungen)	1.122.1 2023	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0
	Bornheim - Hordorfer Weg (1 Haltung ab Zulauf "Unter der Windmühle")	1.150.7 2021	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	125,0	0,0
	Bornheim - Knippstr. (5 Haltungen ab Kartäuserstr.)	1.201.3 2025	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0
	Bornheim - Lessingstr. (Botzdorfer Weg b. Quellenweg)	1.121.3 2022	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstr. zw. In der Profffläche bis Botzdorfer Weg	1.121.5 2022	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	210,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Baugruppe	Teilprojekt											
	Bornheim - Quellenweg (Botzdorfer Weg b. Mittelstein)	1.121.4 2022	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (6 Haltungen ab Hordorfer Weg)	1.150.8 2020	580,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	0,0	80,0	500,0	0,0
	Bornheim - Waldstr. (2 Haltungen zw. Blütenweg und Quellenweg)	1.130.3 2021	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstr. (2 Haltungen ab Apostelpfad)	1.151.4 2018	255,0	0,0	20,0	250,0	-230,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Str. (Vennstraße b. Steinacker) incl. LWL-Umverlegung	1.162.4 2019	838,0	0,0	500,0	130,0	370,0	708,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Rücksgasse (1 Haltung zw. Hs.-Nr. 5 und 11)	1.162.6 2020	148,0	0,0	85,0	130,0	-45,0	18,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Schornsberg (5 Haltungen ab Vinkelgasse)	1.162.8 2023	235,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	150,0	0,0
	Dersdorf - Dürerstr. (5 Haltungen ab Grünewaldstraße)	1.164.2 2017	283,0	311,0	0,0	-28,0	28,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Grünewaldstr. (Abschlagsleitung am RÜB 160)	1.600.3 2024	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0
	Hemmerich - Jennerstr. (ab Lindenstr. bis Maaßenstraße) 1. BA	1.710.1 2015	1.072,0	1.045,0	0,0	2,0	-2,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Pützgasse (Erneuerung u. Sanierung zw. Hemberger Straße und Heerweg)	1.800.3 2017	550,0	508,0	20,0	42,0	-22,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße (hydr. Sanierung der Ablaufleitung aus RÜ 212 Bayerstr.)	2.130.6 2012	750,0	47,0	200,0	13,0	187,0	290,0	400,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstr. (baul. San. => zw. Moselstr. und Mertensgasse)	2.120.4 2014	70,0	0,0	70,0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Kleinstraße (hydraul. Sanierung f. Gewerbegebiet)	2.120.5 2025	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	Hersel - Rheinstraße (hydr. Sanierung zw. der Wöhlerstraße)	2.120.11 2019	90,0	0,0	90,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Stilllegung Rheinböschungskanal zw. Siegstraße u. Bierbaumstraße	2.130.4 2010	282,0	10,0	272,0	522,0	-250,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäßchen Maßnahme aus detaillierter Überflutungsprüfung	1.603.2 2016	615,0	25,0	150,0	570,0	-420,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Lindenstr. (Schulstraße b. Jennerstraße) 1. BA	1.713.3 2015	605,0	580,0	0,0	5,0	-5,0	20,0	0,0	0,0	0,0
126	Kardorf - St.-Josefs-Weg (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 6 und 36)	1.604.5 2025	190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	190,0
	Kardorf - Travenstr. (Rebenstr. b. Uhlstraße + Drosselstrecke f. RÜ 170)	1.700.1 2009	455,0	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	5,0	450,0	0,0
	Merten - Bachstraße, Talstraße, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.300.13 2022 0.07 / 2	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0
	Merten - Beethovenstraße, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung (Broichgasse / Martinstr. / Beethovenstr.)	3.410.10 2018 0.12 / 1	880,0	20,0	25,0	0,0	25,0	60,0	200,0	600,0	0,0
	Merten - Lortzingstraße RÜ 341, hydr. Ertüchtigung Auslasskanal	3.410.9 2018 011 / 1	570,0	10,0	50,0	0,0	50,0	60,0	500,0	0,0	0,0
	Merten - Offenbachstraße (Umlegung RW-Kanal zum HRB 4)	3.430.11 siehe auch 3.430.3	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		ABK	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Baugruppe	Teilprojekt											
	Merten - Offenbachstr. Wirtschaftsweg, hydr. Ertüchtigung 3 Haltungen ab RRB	3.430.17 2020 0.14 / 4	240,0	0,0	40,0	0,0	40,0	0,0	240,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Verdistraße, Schwalbenstraße, Weiherstraße, hydr. Ertüchtigung	3.310.1 2024 0.08 / 3	165,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	165,0	0,0
	Roisdorf - An der Wolfsburg (hydr. Ern. einer Haltung)	1.202.2 2018	70,0	0,0	70,0	0,0	70,0	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Berliner Str. (hydr. u. baul. Erneuerung 3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 13 und 28)	1.350.9 2021	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	130,0	0,0	0,0	0,0
127	Roisdorf - Donnerstein (Oberdorfer Weg bis Essener Straße)	1.310.3 2010	350,0	25,0	230,0	225,0	5,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Ehrental (1 Haltung ab Oberdorfer Weg)	1.310.9 2017	230,0	5,0	170,0	150,0	20,0	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. Ehrental bis Donnerstein)	1.310.4 2010	920,0	75,0	625,0	700,0	-75,0	145,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. Ehrental bis Donnerstein, Bachverrohrung)	1.310.11 2015	800,0	20,0	580,0	625,0	-45,0	155,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Rosental (13 Haltungen)	1.250.1 2025	620,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Roisdorf - Siegesstr. (4 Haltungen zw. Bahnlinie u. Friedrichstr.)	1.203.3 2017	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	130,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. (eine Haltung auf Höhe Einmündung Pützweide)	1.310.6 2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	70,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Proffgasse RÜB 350, hydr. Ertüchtigung Auslasskanal	3.500.18 2022 2.01 / 1	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2021	2022	2023	2024	2025
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Rösberg - Steinstraße, hydr. Ertüchtigung	3.500.19 2024 2.03 / 3	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	0,0
	Sechtem - Kaiserstraße, K 42 Trennung RW- Kanal	3.100.21 2025	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Walberberg - Dominikanerstraße / Schwadorfer Kreuz, incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.210.4 2019 3.02 / 1	250,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	0,0	50,0	200,0
129	Walberberg - Lehmkaulenpfad od. RRB Frongasse, hydr. Ertüchtigung incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.14 2018 3.042 / 1 3.041 / 3	1.600,0	10,0	90,0	0,0	90,0	40,0	50,0	500,0	500,0
	Waldorf - Begonienstr. (3 Haltungen, Bergstraße bis Fliederweg)	1.610.8 2022	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	90,0	0,0
	Waldorf - Bergstr. (2 Haltungen oberhalb RÜ)	1.620.2 2022	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	100,0	0,0
	Waldorf - Edelweißstr. (4 Haltungen ab Hovertgasse bis Hs.-Nr. 23)	1.620.4 2022	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	140,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg, zw. Donnerbachweg u. Wendeanlage (hydraul. Sanierung)	1.650.1 2017	260,0	0,0	50,0	10,0	40,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Fliederweg (2 Haltungen ab Begonienstraße)	1.610.9 2022	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	40,0	0,0
	Waldorf - Heerweg (2 Haltungen ab Straufsberg bis Nelkenstraße)	1.610.10 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	45,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (Schmiedegasse b. Straufsberg)	1.610.4 2020	50,0	0,0	5,0	0,0	5,0	10,0	40,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz						
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
	Waldorf - Kerpengasse (Straufsberg bis Kerpengasse 17) LWL von Tulpenstraße bis Straufsberg	1.610.5 2020	300,0	0,0	15,0	0,0	15,0	50,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Lilienstr. (4 Haltungen ab Hs.-Nr. 7 bis Hovergasse)	1.620.1 2022	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	200,0	0,0	0,0
	Waldorf - Nelkenstr. (hydr. u. baul. Erneuerung zw. Heerweg u. Husenbergweg)	1.610.11 2022	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	200,0	0,0	0,0
	Waldorf - Nelkenstr. (2 Haltungen ab Husenbergweg bis Hs.-Nr. 21)	1.610.12 2022	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	60,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (Abschlagsleitung u. Beruhigungsstrecke für RÜ 163)	1.630.3 2015	120,0	0,0	10,0	0,0	10,0	20,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 16 und 22)	1.630.4 2021	140,0	0,0	10,0	0,0	10,0	40,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 28 bis Bergstraße)	1.610.6 2020	310,0	0,0	20,0	0,0	20,0	50,0	260,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 44 bis Hühnermarkt)	1.610.7 2020	300,0	0,0	30,0	0,0	30,0	50,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Straufsberg (3 Haltungen ab Kerpengasse)	1.610.13 2020	200,0	0,0	15,0	0,0	15,0	20,0	180,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Unterdorfstr. (1 Haltung ab Lilienstraße)	1.620.3 2022	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	70,0	0,0	0,0
A300 Kanalsanierung			8.566,0	3.536,0	850,0	950,0	-100,0	760,0	640,0	640,0	640,0	620,0
	Bornheim - Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.)	1.151.1 2010	940,0	830,0	10,0	90,0	-80,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in geschl. Bauweise (Robotertechnik)	verschiedene	1.973,0	623,0	80,0	200,0	-120,0	150,0	200,0	200,0	200,0	200,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	
Baugruppe	Teilprojekt	ABK										
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in offener Bauweise (punkt. Reparaturen)	verschiedene	1.932,0	692,0	100,0	190,0	-90,0	50,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen mit Liner-Technik	verschiedene	3.341,0	1.371,0	620,0	470,0	150,0	500,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung unvorhersehbare Maßnahmen aus Breitbandversorgung	ohne	100,0	20,0	20,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	0,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung Straßenentwässerungskanäle	1.000.8 ab 2017	280,0	0,0	20,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
A400 Kanalbauwerke/-stauräume			17.938,5	1.560,5	1.572,0	472,0	1.100,0	1.662,0	1.802,0	2.227,0	3.265,0	3.405,0
Bf	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 Betonsanierung)	1.151.5 2015	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 24 Bornheim-West (Neubau - RVB)	1.191.2 2022	1.000,0	0,0	0,0	10,0	-10,0	0,0	90,0	100,0	100,0	200,0
	Bornheim - Hebbelstraße RRB für B-Plangebiet Bo 05 Kallenberg (private Erschließung)	1.122.2 2023	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 08 Hohlenberg / Hellenkreuz (Neubau - RVB)	1.167.2 2024	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	180,0
	Bornheim - RÜB 117 - Neubau - Secundastr. (incl. Kanalerneuerung oberhalb RÜB u. detaillierte Überflutungsprüfung) siehe A200 wird eine Baumaßnahme	1.126.1 2016	1.500,0	50,0	25,0	10,0	15,0	40,0	100,0	500,0	800,0	0,0
	Bornheim - RÜB Kartäuserstraße Erneuerung Beckenreinigungsanlage + EMSR Technik	1.126.5 2016	85,0	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2021	2022	2023	2024	2025	
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Baugruppe	Teilprojekt	ABK	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
	Bornheim - Königstraße RÜB 116 Erhöhung Drosselabfluss Maßnahme aus detaillierter Überflutungsprüfung	NEU 2021	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	150,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Rankenberg-Grünewaldstraße RRB, Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal Bornheimer Bach	1.164.13 2016	2.800,0	36,0	150,0	24,0	126,0	40,0	500,0	500,0	500,0	1.200,0
	Bornheim - Reuterweg (RÜ 119 - Neubau incl. Abschlagskanal u. Beruhigungsstrecke)	1.150.3 2012	450,0	5,0	25,0	10,0	15,0	35,0	0,0	400,0	0,0	0,0
	Bornheim - Siefenfeldchen (RÜ 118 - Neubau incl. Abschlags- u. Rückhaltekanal u. Beruhigungsstrecke)	1.123.4 2010	993,0	869,0	87,0	124,0	-37,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Bornheimer Bach RÜB 120 (Optimierung Einleitungstelle)	1.200.3 2025	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Bornheim - Bornheimer Bach Vorflutkanal (Optimierung Einleitungstelle)	1.001.1 2025	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Bornheim - Bornheimer Bach zum Vorflutkanal (Flutmulde)	1.000.7 2025	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Brenig - Hellstr. RÜB 140 (Drossel erneuern)	1.400.1 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Rücksgasse PW (Ertüchtigung EMSR + Maschinenteknik)	1.162.11 2019	50,0	0,0	0,0	50,0	-50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Ginhofer Str. HRB 181 (Anpassung Drossel u. HRB)	1.800.4 2016	450,0	1,0	100,0	4,0	96,0	445,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Ginhofer Str. RÜ 180 (Umbau-Neubau)	1.800.1 2015	60,0	0,0	45,0	5,0	40,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Travenstr. RÜ 170 (Erneuerung)	1.700.2 2009	140,0	0,0	40,0	0,0	40,0	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt	Kosten Vorjahre	Planansatz 2020	Aktuell 2020	Differenz 2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
	Merten - Holzweg PW Erneuerung EMSR- und Maschinenteknik	3.320.1 2019	45,0	10,0	0,0	35,0	-35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 18 Lannerstraße (Neubau - RRB 334) private Erschließung	3.340.2 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Merten - Martinstraße - Broichgasse RÜ 344 Ertüchtigung RÜ u. Zulaufkanal, incl. Detaillierter Überflutungsprüfung	3.440.2 0.041 0.042 / 1	640,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg (Neubau - RRB 348), incl. Detaillierter Überflutungsprüfung	3.480.2 2018	270,0	0,0	40,0	20,0	20,0	50,0	200,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Schubertstraße Erneuerung E-Technik und Erneuerung Reinigungseinrichtung	3.345.1 2020	125,0	0,0	125,0	0,0	125,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Umbau / Nachrüstung	---	303,0	153,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Sonderbauwerke allgemein unvorhersehbare Erneuerungserfordernis M+E- Technik	Neu 2020	350,0	0,0	25,0	0,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
	Sonderbauwerke allgemein Erweiterung DFÜ Niederschlagsdaten	---	20,0	0,0	0,0	10,0	-10,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Heilgersstr. (RW-Pumpe)	1.203.4 2025	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 23 Koblenzer Straße (private Erschließung) Neubau RVB	1.211.2 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - B-Plangebiet Ro 22 Fuhrweg (private Erschließung) Neubau RVB	1.221.2 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2021	2022	2023	2024	2025
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baugruppe	Teilprojekt	ABK	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Roisdorf - Johann-Phillip-Reis-Str- PW Erneuerung EMSR-Technik/M-Technik	2.450.4 2020	70,0	20,0	70,0	0,0	70,0	50,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. RÜ 131 (Umbau incl. Beruhigungsstrecke aus A 200)	1.310.7+8 (2018)	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	80,0	0,0	0,0
	Sechtem - HRB am Mühlenbach Erneuerung Zaunanlage	2021	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Kolberger Straße RÜB 310, Erneuerung Entlastungsgraben Mühlenbach	3.100.22 2019	250,0	0,0	250,0	10,0	240,0	240,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem- Ottostraße PW Erneuerung EMSR- Technik + Maschinenteknik	3.120.1 2019	10,0	0,0	100,0	10,0	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - RRB Rosenweiherweg Graue-Burg- Straße incl. detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.19 2016	2.000,0	0,0	100,0	0,0	100,0	50,0	50,0	500,0	500,0
	Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RKB 316)	3.160.2 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RVB 316)	3.160.3 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil) (Neubau - RVB 315)	3.150.3 2022	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	100,0	600,0
	Uedorf - PW Inselstraße Umbau Stauraumkanal- Einbau Trennwand und Schachteinstieg	2.210.5 2020	80,0	0,0	140,0	80,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walberberger Straße RÜB 321, hydr. Ertüchtigung Schwelle	3.210.5 3.10 / 1	100,0	0,0	10,0	0,0	10,0	10,0	90,0	0,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad (Neubau - RRB)	1.606.2 2023	370,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	150,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	
Baugruppe	Teilprojekt	ABK										
	Walberberg - RÜB Kölnpfad Erneuerung Beckenreinigungsanlage	3.200.6 2015	266,5	141,5	125,0	20,0	105,0	105,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - PW Lehmkaulnppfad Erneuerung E+M-Technik	3.200.16 2021	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf / Brenig - Bannweg Neubau Pumpwerk und Druckrohrleitung	NEU 2021	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	200,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Blumenstraße RRB incl. oben- liegende Entlastung RÜB 160, siehe 1.600.1 Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal Bornheimer Bach	1.600.4 2016	2.700,0	40,0	50,0	0,0	50,0	50,0	50,0	60,0	500,0	500,0
	Waldorf - Dahlienstraße PW (Einbau gasdichte Schachtabdeckungen)	1.650.5 2016	35,0	15,0	20,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - St. Georg Straße RÜB Betonarbeiten RÜB (Ausrundung und Sanierung)	2.320.12 2020	25,0	0,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Karolinger Straße HWP Erneuerung Rohrleitungen	2.321.3 2019	40,0	25,0	0,0	15,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Erweiterung Datenfernüberwachung	---	250,0	110,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
A500 Haus- und Grundstücksanschlüsse			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Allgemeines	---	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A600 Grundstücke und Gebäude			977,0	0,0	200,0	27,0	173,0	200,0	200,0	200,0	200,0	150,0
	Grunderwerb für versch. Regenrückhalteräume zur hydr. Optimierung des Vorflutkanals Bornheim		977,0	0,0	200,0	27,0	173,0	200,0	200,0	200,0	200,0	150,0
A700 Betriebs- und Geschäftsausstattung			275,0	50,0	35,0	15,0	20,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	Betriebsführungssoftware Greengate	Erweiterung	0,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Planansatz 2020 T€	Aktuell 2020 T€	Differenz 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Baugruppe	Teilprojekt	ABK									
	GIS - Hardware, Software, Programmerweiterung	---	200,0	50,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Erweiterung der Datenfernüberwachung (ab 2017 NIVUS)	---	75,0	0,0	5,0	5,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0
A800 Planungskosten			1.910,0	110,0	358,0	70,0	288,0	382,0	284,0	147,0	197,0
	Bornheim - Vermessung und Bestandsaufnahme	---	34,0	4,0	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	Schmutzfrachtberechnungen für die Kläranlageneinzugsgebiete Bornheim u. Sechtem incl. Netzkalibrierung	---	225,0	5,0	50,0	20,0	30,0	200,0	0,0	0,0	0,0
	Planungen u. hydraul. Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen GEP	---	115,0	40,0	5,0	5,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	BWK Nachweis Bornheimer Bach Planung und Maßnahmen	1.000.6 2015	500,0	42,0	100,0	8,0	92,0	50,0	50,0	50,0	100,0
	BWK Nachweis Dickopsbach Planung und Maßnahmen	3.000.2 2015	400,0	15,0	100,0	0,0	100,0	35,0	50,0	50,0	100,0
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Kommunales Handlungskonzept sowie Planung der Einzelmaßnahmen usw.	1.000.5 2018	355,0	0,0	25,0	0,0	25,0	30,0	25,0	25,0	25,0
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2019	20,0	0,0	20,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	10,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schoenewegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	10,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz						
		Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Hersel - Aegidiusstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.8 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Auf der Tränke Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.10 2024	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Hersel - Elbestraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.14 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Heisterbacher Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.220.2 2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2018	0,0	0,0	5,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Weserstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.9 2021	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Mielweg/Werthstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.7 2018	0,0	0,0	6,0	0,0	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs- Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2019	25,0	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2018	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenallee Detaillierte Überflutungsprüfung	1.300.7 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Herseler Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.201.6 2021	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Berner Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.17 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2021

Stand 26. Okt 2020

		Baukosten Gesamt	Kosten Vorjahre	Planansatz 2020	Aktuell 2020	Differenz 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baugruppe	Teilprojekt	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Uedorf - Bornheimer Straße/Aggerstr. Detaillierte Überflutungsprüfung	2.200.5 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - HRB 2 am Holzbach Detaillierte Überflutungsprüfung	3.220.6 2020	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Cheruserstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	9,0	4,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Gotenweg/Kölner Landstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.11 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2018	10,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A900	Werkzeuge und Geräte		209,0	24,0	74,0	86,0	-12,0	84,0	15,0	0,0	0,0
	Werkstattwagen Abwasser		62,0	0,0	0,0	62,0	-62,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Werkstattwagen Abwasser für zusätzlichen Monteur		40,0	0,0	40,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Fahrzeug Abwasser		25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0
	zentrale DFÜ - anteilige Kosten	---	12,0	4,0	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	---	65,0	20,0	30,0	15,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Trainingsgeräte gemäß BGR 126	---	5,0	0,0	0,0	5,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt			57.831,5	8.074,5	6.795,0	5.051,0	1.744,0	5.684,0	7.785,0	7.722,0	7.782,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim

2021

Stand 26. Okt 2020

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	2021	2022	2023	2024	2025
			Gesamt	Vorjahre	2020	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
A100	Kanalneuverlegung		9.083,0	33,0	114,0	60,0	54,0	290,0	974,0	1.663,0	1.710,0	2.353,0
A200	Kanalerneuerung		18.873,0	2.761,0	3.592,0	3.371,0	221,0	2.291,0	3.855,0	2.830,0	1.755,0	980,0
A300	Kanalsanierung		8.566,0	3.536,0	850,0	950,0	-100,0	760,0	640,0	640,0	640,0	620,0
A400	Kanalbauwerke/-stauräume		17.938,5	1.560,5	1.572,0	472,0	1.100,0	1.662,0	1.802,0	2.227,0	3.265,0	3.405,0
A500	Haus- und Grundstücksanschlüsse		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A600	Grundstücke und Gebäude		977,0	0,0	200,0	27,0	173,0	200,0	200,0	200,0	200,0	150,0
A700	Betriebs- und Geschäftsausstattung		275,0	50,0	35,0	15,0	20,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
A800	Planungskosten		1.910,0	110,0	358,0	70,0	288,0	382,0	284,0	147,0	197,0	232,0
A900	Werkzeuge und Geräte		209,0	24,0	74,0	86,0	-12,0	84,0	15,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt			57.831,5	8.074,5	6.795,0	5.051,0	1.744,0	5.684,0	7.785,0	7.722,0	7.782,0	7.755,0

öffentlich

Vorlage Nr.	750/2020-SBB
Stand	05.11.2020

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22a UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2020 abzugeben.

Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Auf Grund dessen hatte der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdöR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Der Verwaltungsrat hatte in seiner Sitzung am 24.11.2016 (Vorlage-Nr. 874/2016-SBB) den Vorstand beauftragt, gegenüber dem Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erklären.

Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt dabei auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen des Stadtbetriebs. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen abgeschlossen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen größtenteils abgestimmt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sukzessive.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist allerdings bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben, so z.B. auch hinsichtlich der Abordnung von Beamten der Stadt an den Stadtbetrieb. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Juni 2020 hat nun der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG beschlossen, um die Arbeiten der jPdöR, insbesondere die Kommunen, bei vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Danach erweitert sich der Verlängerungszeitraum für alle jPdöR, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, bis einschließlich 2022, sofern die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird damit erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat auch aus folgenden Gründen von der Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit der Stadt Bornheim potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung von Leistungen des Stadtbetriebs bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 gleichermaßen beschlossen.

Die Übergangsfrist bis 2023 wird der Stadtbetrieb weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	08.12.2020
Rat	17.12.2020
Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	

öffentlich

Vorlage Nr.	802/2020-2
Stand	17.11.2020

Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Bornheim AöR

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Bornheim AöR empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jahresgewinne in Höhe von _____ an die Stadt Bornheim auszuzahlen. Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften Gewinne der Jahresabschlüsse 2018 und 2019, insgesamt - 2.938.479,16 Euro (vor Steuerabführung an das Finanzamt), wurden in der Bilanz des StadtBetrieb Bornheim AöR vorgetragen. Auf eine sofortige Ausschüttung an die Stadt Bornheim wurde verzichtet, um im Jahr 2020 mit Hilfe der angesammelten Beträge einen Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim zu ermöglichen.

Die Beschlussfassung dient der Stadt den Weg aus der Haushaltssicherung zu finden und ist zugleich ein wichtiger Schritt zur Rückgewinnung und zum dauerhaften Erhalt der städtischen Finanzautonomie. Die Haushaltssicherung endet faktisch mit dem Ausweis einer ausgeglichenen Ergebnisrechnung im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

öffentlich

Vorlage Nr.	723/2020-SBB
Stand	12.11.2020

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Sanierungsstudie HFB

Siehe Vorlage 556/2020-SBB

Besuchszahlen

Die Besuchszahlen seit der abschnittswisen Wiedereröffnung des HFB sind nachfolgend dargestellt. Vergleiche mit Besuchszahlen aus dem Regelbetrieb führen aufgrund der geltenden Sonderregelungen und Rahmenbedingungen zu keinen verwertbaren Ergebnissen.

Monat	Erwachsene		Jugendliche		Zwischen- summe	Davon Sauna	Schulen	Summe	Vergleich Gesamt	Vergleich Monat
	Einzeltarif	Gruppentarif	Einzeltarif	Gruppentarif						
Jan. 20	5.726	1.249	2.339	1.750	11.064	2.344	5.992,5	17.057	8,0%	8,0%
Feb. 20	2.903	670	1.187	986	5.746	1.159	3.030,0	8.776	-8,2%	-28,9%
Mrz. 20	1.816	258	863	452	3.389	743	2.985,0	6.374	-19,3%	-45,7%
Apr. 20	0	0	0	0	0	0	0,0	0		
Summe	10.445	2.177	4.389	3.188	20.199	4.246	12.007,5	32.207	80,7%	

Monat	Freibad				Hallenbad			Schulen	Sauna	Sonstige	Summe
	Erwachsene	Jugendliche	Kinder < 3 Jahre	Ferienpass	Schwimmer	Kinder- spaß- bereich	Kinder < 3 Jahre				
Mai. 20	356	337	42	0	0	0	0	0	0	0	735
Jun. 20	1.217	1.155	194	15	2.418	365	129	0	337	134	5.964
Jul. 20	1.536	1.352	213	76	3.155	1.595	442	0	748	0	9.117
Aug. 20	3.359	2.790	656	0	3.301	1.733	395	1.464	833	0	14.531
Sep. 20	411	303	74	0	3.296	1.402	291	2.568	964	195	9.504
Okt. 20					4.313	2.112	423	1.362	1.292	59	9.561
Summe	6.879	5.937	1.179	91	16.483	7.207	1.680	5.394	4.174	388	49.412

Ab dem 14.09.2020 wurde das Schwimmerangebot um das Frühschwimmen sowie zwei zusätzliche Zeitfenster am Wochenende erweitert.

Gleichzeitig wurde eine weitere Zeiteinheit für die Saunagäste vormittags angeboten.

In den Herbstferien war das Schwimmbad auch vormittags für den öffentlichen Badebetrieb geöffnet, da in den Ferien kein Schulschwimmen stattfand.

Die prozentuale Auslastung des Freibads lag im August bei 75 % und im September bei 18 %. Die Auslastung in der Halle lag im Schwimmbereich im August bei 89 %, im September bei 77 % und Oktober bei 75 %, sowie im Kinderspaßbereich im August bei 65 %, im September bei 52 % und im Oktober bei 60 %. Die Sauna war im August zu 84 %, im September zu 78 % und im Oktober zu 87 % ausgelastet.

Erfreulich ist, das in den Monaten August und September die DRK Wasserwacht und in den Monaten September und Oktober die DLRG Kurse zur Erlangung der Abzeichen für Kinder und Jugendliche sowie das regelmäßige Schwimmtraining wieder durchführen konnten.

Darüber hinaus fanden auch Kurse der Volkshochschule Bornheim-Alfter sowie von Actic Fitness statt.

Die betrieblichen Abläufe konnten hier jeweils so angepasst werden, dass die geltenden Sicherheitsabstände jederzeit eingehalten werden konnten.

Erneute Schließung

Aufgrund des § 10 der Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 musste das HallenFreizeitBad inklusive der Sauna-Anlage vom 02.11.2020-30.11.2020 für die Öffentlichkeit geschlossen bleiben.

Das Schulschwimmen konnte aufgrund einer Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung auch in diesem Zeitraum stattfinden.

Um einen geordneten Zugang der Schulen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die jeweiligen unterschiedlichen Schulklassen im Umkleide- und Duschbereich nicht begegnen, war der Einsatz von Personal weiterhin erforderlich. Darüber hinaus war auch jeweils eine Fachkraft für die Schulen als Ansprechpartner im Hallenbad verfügbar.

Weiter wurden umfangreichere Reinigungsarbeiten durchgeführt, die Schwallwasserbehälter der einzelnen Becken wurden gründlich gereinigt und das Freibad wurde eingewintert.

Zwei Mitarbeiterinnen haben darüber hinaus in der Schließphase die Stadt Bornheim personell unterstützt.

Außerordentliche Wirtschaftshilfen im November

Durch eine gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurde mitgeteilt, dass Unternehmen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders und direkt betroffen sind, eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewährt wird.

Dies gilt für alle Unternehmen (auch öffentliche Schwimmbäder) die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.

Die Anträge hierfür können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Hierzu wurde bereits Kontakt mit den Wirtschaftsprüfern aufgenommen. Die notwendigen Unterlagen werden derzeit zusammengestellt, so dass die Fördermittel sofort beantragt werden können, wenn die IT-Plattform online ist.

öffentlich

Vorlage Nr.	724/2020-SBB
Stand	12.11.2020

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Beleuchtungssanierung beim StadtBetrieb Bornheim (SBB)**

Das Verwaltungsgebäude, die Nebengebäude sowie Fahrzeughallen und Materiallagerstätten werden derzeit mit herkömmlichen Leuchtstoffröhren beleuchtet. Vereinzelt fanden zwar bereits Umrüstungen auf LED-Technik statt, jedoch verfügen die o. g. Bereiche insgesamt noch über mehrere hundert Leuchtstofflampen.

Im Rahmen der geplanten Beleuchtungssanierung sollen schrittweise alle Bereiche auf LED-Beleuchtung mit Steuerungstechnik (Bewegung, Dämmerung) umgerüstet werden. Hierzu wird zunächst durch ein Ingenieurbüro bereits Anfang 2021 eine Grundlagenermittlung und Planung durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Projektes begleitet das Ingenieurbüro den SBB bei der Beantragung von Fördermitteln, der Vergabe sowie der anschließenden Bauüberwachung.

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutz Initiative wird die Sanierung vom BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) gefördert. Wegen des aktuellen Konjunkturpaketes der Bundesregierung wurden für den Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Dezember 2021 die Bedingungen der Förderung maßgeblich verbessert. Die Förderquote liegt derzeit zwischen 30-40%. Maßgeblich ist eine CO2 Emissionsminderung in Höhe von 50 % gegenüber der alten Anlage, die problemlos erzielt bzw. übertroffen wird.

Elektromobilität beim StadtBetrieb Bornheim (SBB)

Vor dem Verwaltungsgebäude des SBB am Donnerbachweg 15 wird bereits eine öffentliche Elektroladesäule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der RheinEnergie betrieben.

Im Innenhof des SBB werden in 2021 drei weitere Elektroladesäulen mit je zwei Ladepunkten errichtet, die ausschließlich der Beladung der steigenden Zahl der Elektrofahrzeuge beim SBB dienen. Bisher verfügt der SBB über drei Elektrofahrzeuge. Ein viertes Fahrzeug befindet sich im Zulauf. Für 2021 ist erstmals die Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen im Nutzfahrzeugbereich (Transporter) vorgesehen. Mittelfristig sollen alle im täglichen Einsatz durch die Grünflächen-/Straßenunterhaltungskolonnen genutzten Fahrzeuge elektrisch angetrieben werden.

Dienstradleasing beim StadtBetrieb Bornheim (SBB)

Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften haben sich im Zuge der Tarifverhandlungen darauf geeinigt, dass künftig auch Angestellte von Kommunen Dienstfahrräder und Dienst-E-Bikes per Gehaltsumwandlung beziehen können. Bereits Anfang 2020 wurde seitens des SBB mit einem Anbieter Kontakt aufgenommen. Die damals geltenden Bedingungen erschwerten jedoch einen Vertragsabschluss und die Konditionen waren für den SBB unattraktiv. Mit dem zuvor genannten Tarifabschluss haben sich die Bedingungen nun geändert. Der SBB hat daher den Kontakt zu dem Anbieter erneut aufgenommen und plant in 2021 das Dienstradleasing beim SBB einzuführen.

öffentlich

Vorlage Nr.	725/2020-SBB
Stand	11.11.2020

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Naturnahe Bestattungen Friedhof Bornheim**

Die Arbeiten zur Errichtung eines naturnahen Gräberfeldes für Urnenbestattungen auf dem Friedhof Bornheim haben begonnen. Im ersten Bauabschnitt finden umfangreiche Erdbewegungen in dem Bereich des ehemaligen Erdlagers statt und die Fläche wird modelliert. Vorgesehen ist die Anlage eines hügeligen Geländes mit geschwungenen Wegen, die die Gesamtfläche in einzelne Bereiche aufteilt. In diesen Bereichen sollen durch unterschiedliche Bepflanzung und bspw. durch Natursteinflächen, Trockenmauern, kleinen Grotten ein Lebensraum für Insekten und Eidechsen geschaffen werden. Auch die Anlage eines „Kräutergartens“ ist geplant. Ein sogenanntes Bienen- bzw. Insektenhotel wird ebenfalls errichtet. Zum Einsatz kommen ausschließlich regionale Pflanzen und Saatmischungen.

In den o. g. Bereichen werden Urnenbestattungen ausschließlich in biologisch abbaubaren Gefäßen stattfinden können. Eine weitere Alternative ist das direkte Verstreuen bzw. das Einbringen der Asche auf bzw. in das Erdreich. An verschiedenen Stellen werden Ruhebänke aufgestellt und an zentraler Stelle eine Möglichkeit über vom StadtBetrieb Bornheim zur Verfügung gestellte Plaketten, die Namen der Verstorbenen anzubringen. Die Möglichkeit zur Ablage von Grabschmuck auf den jeweiligen Beisetzungsstellen oder eine eigene Gestaltung (z. B. Bepflanzung, Grabmale etc.) durch die Hinterbliebenen besteht ausdrücklich nicht.

Die in diesem Jahr begonnene Anlage wird nicht abschließend fertiggestellt. Vielmehr stellt sie einen Auftakt dar, um Erfahrungen zu sammeln, die Anlage in Bornheim schrittweise zu erweitern und das Projekt auch auf andere Friedhöfe in Bornheim zu übertragen. Hierzu möchte der Stadtbetrieb auch Interessengruppen einladen, sich mit eigenen Ideen und Vorstellungen daran beteiligen.

Erste Beisetzungstermine sind für das Frühjahr 2021 geplant.

Urnenhaus Bornheim

Wie bereits im Verwaltungsrat vorgestellt, beabsichtigt der Vorstand, den sanierungsbedürftigen Anbau der Kapelle Roisdorf, der in der Vergangenheit als Lagerraum und Kühlzelle genutzt wurde, in ein Urnenhaus umzubauen.

Ein entsprechender Planungsentwurf ist als Anlage beigefügt und soll nach Zustimmung des Verwaltungsrates Anfang 2021 zur Umsetzung kommen, damit bereits im Herbst 2021 erste Urnenbeisetzungen stattfinden können.

Anlagen zum Sachverhalt

Planungsentwurf Urnenhaus



WEIHER
01

URNENHAUS BORNHEIM

146



DIE FRIEDHOFSEXPERTEN

IST- ZUSTAND

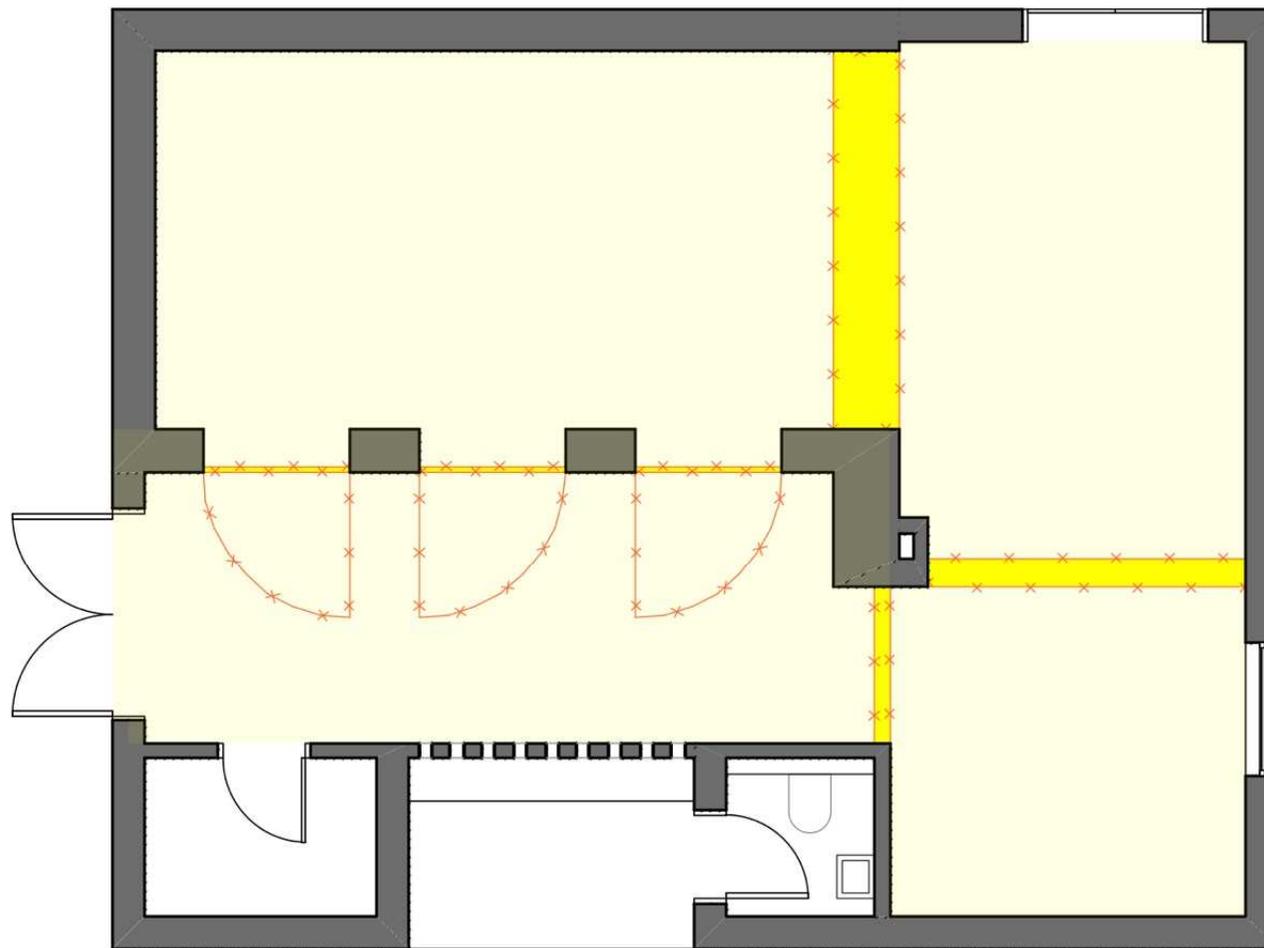
Wo stehen wir?



WEIHER
DIE FRIEDHOFSEXPERTEN

ABBRUCH

Was sollte raus

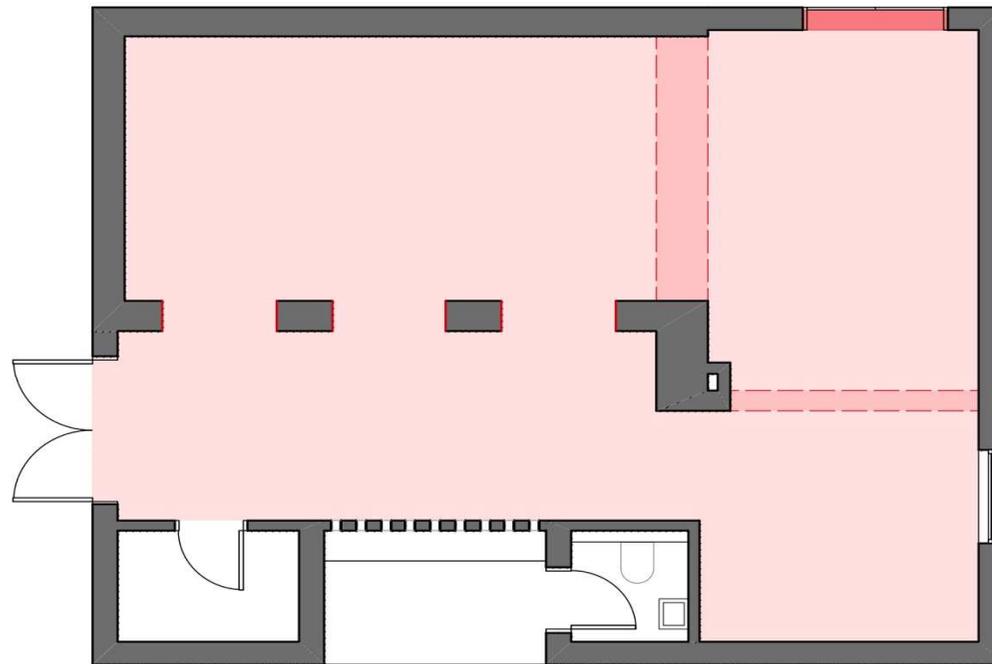


Abbruch

URNENHAUS BORNHEIM

Umfang der Baumaßnahme

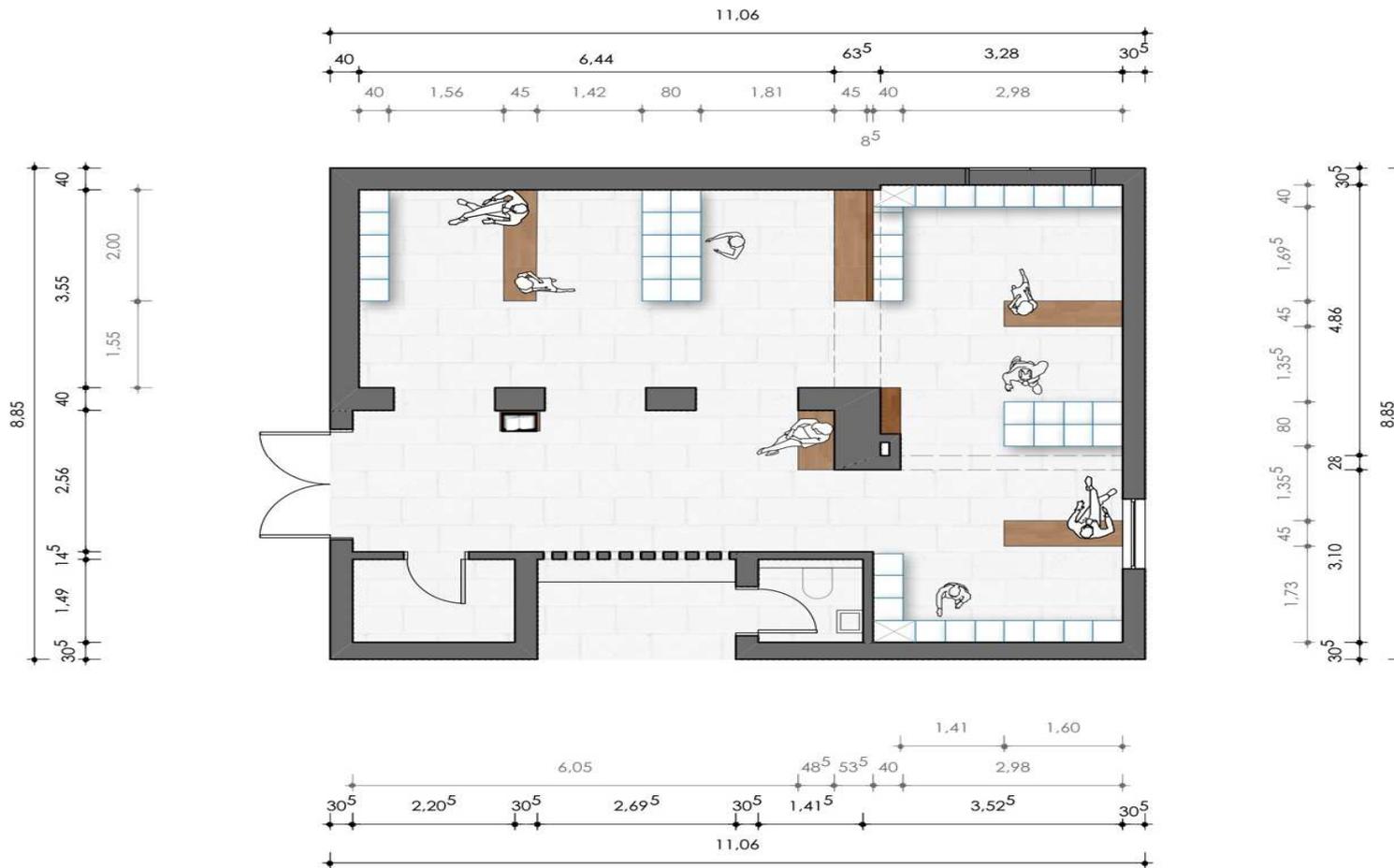
149



 Neue Baumaßnahme

URNENHAUS BORNHEIM

Wie könnte es aussehen?





12.1 VISUALISIERUNG: Blick vom Eingang zum Fenster

URNENHAUS BORNHEIM

Ansichten



152

12.11.2020

WEIHER | Die Friedhofsexperten

URNENHAUS BORNHEIM

Vorkonzeption



VISUALISIERUNG: Blick vom Eingang zum Fenster



VISUALISIERUNG: Blick vom zugemauerten Tor

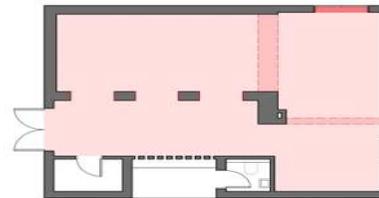


GRUNDRISS: Endzustand Ausbau 1. Bauabschnitt

1. Einbau von 132 Urmennischen in 3 Reihen
2. Einbau von 5 Sitzgelegenheiten
3. Einbau einer Vitrine
4. Einbau einer Buchablage und evtl. einer Namenswand
5. Endmontage der Elektroinstallation

Im 2. Bauabschnitt können folgende Maßnahmen erfolgen:

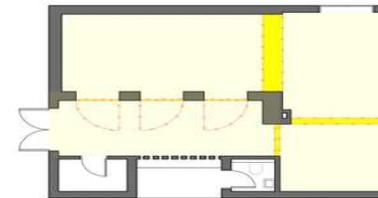
1. Bestehendes Fenster (nach unten) vergrößern
2. Evtl. können neue Fenster an den Sitzgelegenheiten ins Mauerwerk gesetzt werden
3. Das bestehende Tor von außen zumauern



Neue Baumaßnahme

GRUNDRISS: Umbauphase Rohbau

1. Unterfangen der Decke durch zwei Unterzüge
2. Zumauern des Garagentores von innen
3. Verputzen der Laibungen
4. Verlegung des neuen Bodenbelages
5. Rohmontage der Elektroinstallation



Abbruch

GRUNDRISS: Abbruchphase

1. Rückbau der zwei tragenden Wände
2. Rückbau einer nichttragenden Wand
3. Rückbau der drei Innentüren
4. Rückbau der Bodenbeläge

URNENHAUS BORNHEIM

Ideen



STEPHAN GÖTTLICH FRIEDHOFSEXPERTE

WEIHER GMBH
GEWERBESTR. 11 | 79112 FREIBURG

TEL: +49 (7664) 40 34 47-0

FAX: +49 (7664) 40 34 47-9

MAIL: INFO@WEIHER-GMBH.COM

WEB: WWW.WEIHER-GMBH.COM

öffentlich

Vorlage Nr.	726/2020-SBB
Stand	12.11.2020

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2020 in der Ausführung oder Planung:

Kanalneuverlegungen (A 100):**Private Erschließung Bo 10 „Steinchen“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Bo 10 Steinchen mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Kallenbergstraße ist baulich abgeschlossen.

Die Abnahme, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

Private Erschließung He 28 „Mittelweg“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 28 Mittelweg mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Allerstraße ist in der Planungsphase. Derzeit erfolgen die Prüfung und Abstimmung der Ausführungsplanung und des Leistungsverzeichnisses sowie die Vorbereitungen der Vergabe.

Private Erschließung He 31 „Roisdorfer Straße“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 31 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Roisdorfer Straße befindet sich im Bau. Derzeit erfolgen die Errichtung des Stauraumkanals und die Anbindung an den Kanal in der Roisdorfer Straße.

Private Erschließung Ro 22 „Fuhrweg“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 22 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem im Fuhrweg befindet sich im Bau. Derzeit erfolgen die Errichtung des Trennsystems und des Regenwasserversickerungsbeckens.

Private Erschließung Ro 23 Koblenzer Straße

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 23 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Koblenzer Straße ist in der Planungsphase. Derzeit erfolgen die Prüfung und Abstimmung der Ausführungsplanung und des Leistungsverzeichnisses sowie die Vorbereitungen der Vergabe.

Kanalerneuerungen (A 200):**Brenig, Breite Straße (Vennstraße bis Steinacker) und Rücksgasse (1 Kanalhaltung)**

Der Vergabe der Baumaßnahme zu dieser hydraulischen Kanalerneuerung wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.08.2020 zugestimmt (Vorlage 564/2020-SBB). Die Durchführung der Baumaßnahme begann in der Rücksgasse am 28.09.2020. Dieser Baumaßnahmenteil wird in 2020 abgeschlossen und teilschlussgerecht.

net. Für den Baumaßnahmenteil in der Breite Straße wird eine Bauzeit von etwa einem Jahr erwartet. Vorausgesetzt ist dabei, dass keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten. Die Baumaßnahme wird archäologisch begleitet. Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Bürger sind umfangreich informiert. Während der Baumaßnahme werden bei Erfordernis weitere Bürgerinformationen verteilt.

Hersel, Bayerstraße

Diese hydraulische Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau durchgeführt werden. Nach Vorlage der Entwurfsplanung zur Sanierung oder Neubau der denkmalgeschützten Stützmauer, wird seitens der Denkmalschutzbehörde die Sanierung der Stützmauer gefordert.

Die Entwurfsplanung zur Kanalerneuerung liegt vor. Die weitere Kanalplanung wird fortgeführt, sobald die Stadt Bornheim mit Ihren Entwurfsplanungen zum Straßenendausbau begonnen hat. Die Ergebnisse dieser Planungen werden mit den verschiedenen Beteiligten Abwasserwerk, Straßenbau und Amt für Denkmalschutz sowie dem Grundstückseigentümer abgestimmt.

Hersel - Stilllegung Rheinböschungskanal zwischen Siegstraße und Bierbaumstraße

Die Baumaßnahme konnte mit archäologischer Baubegleitung inzwischen abgeschlossen werden. Die Abnahme wird noch in 2020 durchgeführt.

Kardorf, Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäßchen, Maßnahme aus detaillierter Überflutungsprüfung

Die Gesamtmaßnahme wird bis Ende November abgeschlossen und die Abnahme findet in 2020 statt.

Roisdorf, Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental

Diese Baumaßnahme zur Kanalerneuerung des Mischwasserkanal und der Bachverrohrung konnte inzwischen baulich abgeschlossen werden. Die Abnahme wird noch in 2020 durchgeführt.

Kanalsanierung (A 300)

Stadtgebiet

Die Kanalsanierungen 2019/20 in geschlossener und offener Bauweise wurden ausgeschrieben und mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 14.11.2019 (Vorlagen 647+648 /2019-SBB) beauftragt. Mit der Durchführung der Aufträge wurde im Januar 2020 begonnen. Die Baumaßnahmen sollen voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen werden.

Der Vergabe des Auftrages zur Kanalsanierung 2020/21 in geschlossener Bauweise wurde im nichtöffentlichen Teil (Vorlage 563/2020-SBB) der Sitzung vom 20.08.2020 zugestimmt und anschließend beauftragt. Mit den durchzuführenden Arbeiten wird im Januar 2021 begonnen.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Sechtem, RRB Rosenweiherweg

Kein neuer Sachstand

Uedorf - Ertüchtigung RÜB 221 Inselstraße

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Allgemein:

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erstellung eines Handlungskonzeptes ge-

mäß „Arbeitshilfe kommunales Hochwasserrisikomanagement (NRW)“ ist bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Schädlingsbekämpfung

Die Rattenbekämpfung wurde auf Grundlage der im Infektionsschutzgesetz festgelegten Erfordernisse für 2020 neu ausgeschrieben und mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 14.11.2019 (Vorlage 649/2019-SBB) beauftragt. Die im März 2020 begonnene Belegung wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen durchgeführt und ist inzwischen abgeschlossen. Es werden nur noch Einzelbekämpfungen nach Bedarf durchgeführt.

Störungen im Kanalnetz

Kein neuer Sachstand

Geruchsbelästigungen oder sonstige Störungen

Kein neuer Sachstand

Regeneinläufe (Sinkkästen)

Die Reinigung der Regeneinläufe (Sinkkästen), Rinnen, Bergeinläufe usw. wird zweimal jährlich vorgenommen. Im Zuge der Reinigung kann es vereinzelt vorkommen, dass einzelne Einläufe ausgelassen werden, da sie z.B. durch parkende Fahrzeuge blockiert sind. Sollten Einläufe verstopft sein, so ist der Stadtbetrieb/Abwasserwerk darüber telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die Reinigung der Regeneinläufe wird in Amtshilfe im Auftrag und zu Lasten der Stadt Bornheim durchgeführt. Die Oberflächenreinigung der Straßen ist in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim geregelt. Es ist empfehlenswert, diesen Reinigungszyklus einzuhalten, um die Verstopfung von Regeneinläufen bei Starkregenereignissen zu vermeiden. Es wird immer wieder festgestellt, dass in den Regeneinläufen vielfach Kehricht und sonstiger Unrat entsorgt wird. Dies ist nach der Straßenreinigungssatzung § 3 verboten. Zudem werden nach Starkregenereignissen auf und in vielen Regeneinläufen Rindenmulch, Schlamm und ähnliche Materialien aus Vorgärten vorgefunden. Mit der Reinigung Herbst/Winter wurde Anfang November 2020 begonnen.

öffentlich

Vorlage Nr. 785/2020-SBB

Stand 13.11.2020

Betreff Mitteilung betr. Baumkontrollen auf Friedhöfen im Stadtgebiet Bornheim**Sachverhalt**

Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in der Sitzung vom 18.06.2020 auf Antrag des VRM Kuhn (Vorlage 398/2020-SBB) u.a. beauftragt, in der nächsten Sitzung eine Aufstellung über die Baumkontrollen 2020 auf den Friedhöfen und deren Ergebnisse vorzulegen.

Die Kontrolle der Verkehrssicherheit der 918 Großgehölze auf den 14 Friedhöfen in Bornheim (Baumkontrolle) erfolgt je nach Alter der Bäume 1-2 x im Jahr.

Der Zustand der Bäume auf den Friedhöfen in Bornheim kann derzeit noch als gut und gesund bezeichnet werden. Durch die trockenen Sommer der vergangenen Jahre lassen sich jedoch bereits Veränderungen an den Bäumen in Bornheim beobachten. Diese Veränderungen stellen derzeit überwiegend noch keinen Schaden am Baum dar, sondern es handelt sich um Anpassungen der Bäume an die veränderten Bedingungen (Trockenheit). Hierzu zählt beispielsweise eine verringerte Blattgröße, vermehrte Fruchtbildung sowie eine Verlangsamung des Wachstums. Vereinzelt ist jedoch auch der Ausfall von Bäumen zu erkennen. Es handelt sich hier bisher um den Bestand der Birken, die als Flachwurzler von Trockenheit, insbesondere auch durch fallende Grundwasserstände, zuerst betroffen sind. So mussten von einer Gruppe älterer Birken auf dem Friedhof in Bornheim Stadt bereits 3 Birken gefällt werden.

Die Maßnahmen, die sich aus den Baumkontrollen ergeben, wie überwiegend Totholzentfernung, Freischneiden des Lichtraumprofils, Kronensicherungen bis hin zur Fällung von Bäumen, werden derzeit an mehrere Firmen fremdvergeben, die die Arbeiten auf den Friedhöfen mit Hubsteigern und in Seilklettertechnik ausführen.

In 2020 wurden bis 30.10.2020 Aufträge in Höhe von rd. 46.000 € erteilt.

Totholzentfernung/Lichtraumprofil/Kronensicherung	32.000 €
Beseitigung EPS (Eichenprozessionsspinner)	700 €
Baumfällungen	13.300 €